EX MUNIFICENTIA
FERDINANDI III. M. E. D.
DIE 9. IUNII 1791.

XXIX
Nürnberger
J. 2. 1768.

9. 3. 319
~~9. 3. 320~~
9. 3. 320

Johann Georg Neubergers,
Juris utriusque Licentiati,

Abhandlung

von den

Einkünften der Klöster

und dem

Amortizationsgesetze.

Zweyter Theil
mit Urkunden.

München,
bey Joseph Aloys Crätz, 1768.
Im Tit. von Thiereckischen Hause in der Kaufinger Gasse.

BIBLIOTHEK

GOTT

dem

Staate

und

der Wahrheit

dediciret seine Arbeit

aus reinem Eifer

zum zweytenmale

der Auctor.

Vorrede.

Der erste Theil meines Werkchens von den Einkünften der Klöster, und dem Amortizationsgesetze hat jenes Schicksal erfahren, welches ich ihm bey der Ausgabe geweissaget habe. Es hat nämlich Gönner, und es hat Mißgönner gefunden. Leute von einer unpartheylichen Denkungsart, denen mehr das Wohl des Staates als ihre Privatneigung an das Herz geht, diese haben es mit Vergnügen angenommen; Leute hingegen, de-

nen daran liegt, daß die Wahrheit nicht an das Tagelicht komme, die haben ihm keinen Platz in ihren Bücherschränken vergönnet, sondern sie haben es meistentheils schon wegen des Innhalts verworfen, ehe sie es gelesen hatten.

Was hatten sie aber dawider einzuwenden? Es ist eine Scarteque, sagten einige, und es lohnet wohl der Mühe nicht, daß man es widerlege. Wenn ich mir die Zeit nehmen möchte, rief ein betagter Schreiber, der lange in verschiedenen Klöstern in Diensten gestanden, und die Neigung gegen dieselbe in mancher Maaß Bier hineingetrunken hat, wenn ich mir die Zeit nehmen möchte, rief er, den Neuberger wollte ich mit einem einzigen Bogen so heim-

schi-

ſchicken, daß er gewiß hinführ nicht mehr kommen dürfte. Daß er es doch nicht gethan hat! Ich mag die Traube nicht, die Beeren ſind zu ſauer, ſagte der Fuchs, als ſie ihm zu hoch an der Rebe hiengen, und gieng mit Verdruß davon: und ſo, denke ich, gieng es auch dem guten Manne; denn ich kann mir einmal keine andere Urſache vorſtellen, warum er mit ſeiner Widerlegung zu Hauſe geblieben iſt.

Unter verſchiedenen kleinen Werkchen, die ich in meiner Abfertigung kürzlich nach Hauſe geſchicket habe, kommt endlich ein größers Werk zum Vorſcheine, welches, wie es auf den Titel heißt, der Abhandlung des Licentiat Neubergers entgegen geſetzt iſt, nämlich

Veremund Gufls, Benedictiners von Prüfling, ehemaligen öffentlichen Lehrers der Gottesgelehrtheit und des geistlichen Rechtes, Vertheidigung der klösterlichen Rechte in zeitlichen Dingen ꝛc. Es ist dieses Werkchen eine Uebersetzung aus dem Lateinischen des schon lange verstorbenen Auctors, der unter andern sehr dunkeln juridischen Schriften, die Welt auch mit vier philosophischen Quartbänden bereichet, und Wolfen sammt seinen Anhängern Pfundweise widerleget hat. Die Uebersetzung ist wirklich bescheidener gemacht, als das Werk selbst, und es sind viele gehässige Ausdrücke sehr gemildert, wodurch sich Gufls Geist und Charakter von sich selbst verräth, und im Deutschen noch klärer würde aufgedeckt haben. Es

hat der Uebersetzer aus zweyen Quartbänden nur einen Auszug gemacht, denn das ganze Werk hätte gar zu viel bewiesen: er hätte aber auch diese Mühe ersparen können, wenn er Gusls Werk mit meiner Abhandlung in Vergleich gehalten hätte. Ich habe selbst die Haupteinwürfe, die man wider das Amortizationsgesetz zu machen pflegt, aus Gusels genommen, und im ersten Theile beantwortet. Die übrigen, die noch vom geringen Gewichte sind, habe ich nicht einmal einer Antwort würdig geachtet. Weil man aber in einigen Orten mit Gusls Vertheidigung so hoch aufgehoben, und seine Gründe für unwiderleglich ganz triumphirend ausgegeben, so werde ich auch in diesem zweyten Theile auf diejenigen Ein-

würfe antworten, die im ersten noch nicht beantwortet sind.

Mehr als diese drey Schriften sind bisher noch nicht (wenigst so viel mir bekannt ist) an das Tageslicht gekommen, desto mehr haben sich aber einige Gegner mündlich an den Laden geleget. So sehr sie meine Arbeit herunter zu machen, und gar zu unterdrücken gesucht haben, so vergeblich war ihre Mühe. Es war nicht nur die erste Auflage gar bald verschlossen, sondern es erschien auch eine ganz neue Auflage in Wien, die, wenn man dem Gerüchte glauben darf, auf hohen Befehl geschehen, und in etlich tausend Stücken bestehen soll. Eine Auflage in Wien, dem Hauptsitze der schönen Wissenschaften und des gu-

ten Geſchmackes, wo die ſtrengſte Cenſur, eine ächte Bücherkenntniß, und die gründlichſte und unpartheyliche Beurtheilung derſelben herrſchet, eine Auflage in Wien, ſage ich, könnte mich wohl bey nahe ſtolz machen. Sie giebt mir wirklich Zeugniß, daß das Werk des Druckes müße würdig geweſen ſeyn. Dieſer ſüße Beyfall kann allemal auf einer Seite wieder vergelten, was mir die Schmähungen einiger widrig geſinnten Gegner auf der andern Seite zu wehe thun. Ich bin wirklich ſo ſtolz, daß ich hinführ keine Gegenſchrift mehr beantworten werde, ſo viel auch deren mit der Zeit noch im Drucke erſcheinen möchten. Mit neuen Gründen wird man ſchwerlich aufkommen können, die alten aber ſind bereits

widerlegt genug. Vielleicht werden die Souverainen künftighin dergleichen Schriften nachdrücklicher beantworten, als es alle Schriftsteller thun können; denn ihre Beweise sind zur Bestättigung einer Wahrheit immer die besten; weil sie sehr praktisch sind.

Die Gränzen der Bescheidenheit werde ich in diesem zweyten Theile so wenig überschreiten, als ich sie im ersten überschritten habe. Ich weiß wohl, daß mir einige Mißgönner vorgeworfen, ich wäre mit Sachen aufgezogen, die man vielmehr zu- als aufdecken soll. Ich habe auf diese Erinnerung mein Werk zweymal und recht bedachtsam durchgelesen; ich konnte aber nirgends finden, wo ich mich in diesem

Stücke

Stücke verfehlet haben soll. Ich bin immer bey dem Allgemeinen geblieben, kann nun das Allgemeine Jemanden in particulari präjudiciren? sonderbar wenn es sich auf die tägliche Erfahrung gründet. Mit Particularitäten, die Jemanden präjudicirlich seyn konnten, bin ich niemal aufgezogen gekommen. Die Anecdote vom Doctor Glettle in der Vorrede ist kein Geheimniß, sondern etwas allenthalben Bekanntes, und eine Anecdote, die wirklich im Drucke ist. Ist nun eine Sache einmal im Drucke, so ist sie kein Geheimniß mehr. Eine gedruckte Schrift ist ein für allemal dem Urtheile aller Leute unterworfen, und Jedermann ist befugt dieselbe zu kritisiren, oder nachzuschreiben, und dieß eben darum, weil sie gedruckt ist.

Was

Was ich zu Ende des 1. Kapitels von gewissen geheimen Originalschriften gesagt habe, dieß habe ich nicht ohne Ursache gesagt. Man bringt dergleichen Schriften nicht an die Sonne, wenn es nicht die höchste Noth erfodert, damals war es aber nicht nur billig, sondern auch nöthig, um das Verfahren der Souverainen zu rechtfertigen. Könige und Kaiser, Bischöffe und Päpste müßen ihr Leben beschreiben, und sich auch ihre Fehler in den Geschichten vorrücken lassen; die einzigen Ordenspersonen wollen immer Schußfrey seyn. Sie können es seyn, zwingen Sie uns nur nicht zu reden, wo wir gerne schweigen, und predigen Sie uns von ihrer Heiligkeit nach der itzigen Verfassung nur nicht zu viel vor. Wenn

es doch ein wahrer Ernſt iſt, daß ſie alles Zeitliche verachten, und ſich nur mit himmliſchen Dingen beſchäftigen, ſo laſſen ſie uns doch bey unſern Gütern in Ruhe, und begnügen ſie ſich mit ihren Fundationen, die ohnehin ſehr gut und zu ihrer Suſtentation gewiß hinlänglich ſind. Denn wenn ſie ſtets nicht nur der klöſterlichen Vollkommenheit, ſondern auch unſerm Geld und Gute nachſtreben, ſo könnte man endlich auf die Gedanken gerathen, daß ſie der Welt nicht wahrhaft abgeſtorben ſind, wie ſie vorgeben. Die Welt iſt boßhaft: man könnte auf dieſe Gedanken gerathen.

Nun wird aber die Vorrede bald geſchloſſen ſeyn, nur deßwe-

gen

Vorschlag sah zwar ziemlich gelehrt aus, er schien mir aber zu beschwerlich, wegen den Correspondenzen zu kostbar, und wenn man die Sache beym Lichte ansehen will, auch unnöthig zu seyn. In verschiedenen Ländern sind verschiedene Umstände, die immer auch verschiedene Verordnungen erheischen, und es kann unmöglich ein Gesetz für alle Länder nützlich und tauglich seyn. Genug also, wenn man dem Leser zeiget, quomodo, was die Souverainen via Juris, und ex plenitudine potestatis thun könnten, wenn sie wollten: was sie aus angebohrner Mildigkeit via gratiæ zu thun pflegen: und wie dergleichen Gesetze auch im Gewissen verbinden. Alles dieß werde ich in diesem zweyten Theile zei-

gen, und zulezt auch Gufis Gegenbeweise beantworten.

Was man mir endlich wegen der Schreibart vorgeworfen, daß ich nicht einmal Deutsch verstünde, und zu viel lateinische Termines allenthalben eingemischet hätte, in diesem Stücke haben zwar meine Gegner recht; es benimmt aber dieß der Stärke meiner Gründe nichts. Wenn mein Werk sonst keinen Fehler hat, als diesen, so bin ich zufrieden, und habe meinen Endzweck vollkommen erreichet. Die Wahrheit bleibt allemal Wahrheit, sie mag lateinisch oder deutsch, französisch oder wälsch, spanisch oder engländisch geschrieben seyn. Daß es besser, schöner, und auch nachdrücklicher

ſey, wenn man ſie in der Sprache, in der man ſchreibt, gut einkleidet, dieß iſt nicht zu läugnen. Ich ſchätze ſelbſt meine Mutterſprache ſehr hoch, und es iſt mir leid genug, daß ich ſie nicht von Jugend auf gründlich erlernet habe: wer iſt aber Schuld hieran, ich, oder jene Lehrmeiſter, die ſich immer brüſten, daß ſie dem Publico mit Unterweiſung der Jugend ſo viele Dienſte thun, und die deßwegen in meinem Vaterlande jährlich über 500000 Gulden Einkünfte ziehen, und wenn wir aus den Schulen kommen, ſo haben wir nicht einmal dasjenige erlernet, was uns in unſerm Leben das Nöthigſte iſt, unſre Mutterſprache. Ich habe mich indeſſen doch ſo gut deutſch zu

schreiben beflissen, als es mir möglich war. Die Ortographie überlasse dieß= wie das vorigemal dem Corrector. Von den lateinischen Terminis habe ich mich ziemlich enthalten; ist mir hin und wieder ein ausländisches oder unächt deutsches Wort entwischet, so ist es nur darum geschehen, weil ich mich damit deutlicher, und vielleicht auch nachdrücklicher ausdrücken konnte.

Inn=

Innhalt
des ganzen Werkchens.

I. Kapitel.

Von den Rechten der Souverainen über die Klöster und ihre Einkünfte überhaupt.

II. Kapitel.

Von der Verfassung und Einrichtung verschiedener Amortizationsgesetze in Oesterreich, Bayern, und Pfalz ꝛc.

III. Ka=

III. Kapitel.

Ob und wie der Eludirung der Amortizationsgesetze vorzubeugen sey.

IV. Kapitel.

Wiederlegung der Einwürfe wider das Amortizationsgesetz.

V. Kapitel.

Urkunden.

I. Kapitel.

Von den Hauptrechten der Souverainen über die Klöster und ihre Einkünfte.

I.

Der geheiligte Name eines Souverains, und die ihm von Gott verliehene Gewalt soll zwar an und für sich selbst vermögend seyn, alle Herzen seiner Unterthanen dahin zu bewegen, daß sie sich seinen Gesetzen vollkommen unterwerfen, und dieselben aufs genaueste vollziehen sollten. Denn wenn Jederman bedenken wollte, daß die schwerste Pflicht der Regenten

ten sey für die Wohlfart des Staates durch gute Gesetze zu wachen, * und daß von Beobachtung dieser Gesetze das Heil des Volkes, und jedem Privaten seine eigene Wohlfart abhängt, so würde wohl die Beobachtung der Gesetze, und die Vollziehung der landesherrlichen Befehle bey gesitteten Völkern gar keine Hinderniß finden: allein was ist wohl Schuld daran, daß sehr viele Gesetze unbeobachtet, und sehr viele Landesherrliche Befehle unvollzogen bleiben? Nebst dem Mangel einer durchgehends guten Erziehung, und der jedem Bürger nöthigen Einsicht und Erkenntniß, was an Beobachtung guter Gesetze in einem Staate liege, finde ich keine andere Ursache, die hierinnfalls mehr Hinderniß machet, als den Eigennutz, den manche Bürger dem Nutzen des gemeinen Wesens vorziehen.

* Siehe I. Theil. V. Kap. Num. I.

II.

Alle Gesetze können nicht allen einzelnen Staatsgliedern auf ihre Particularabsichten gün-

günstig seyn. Ja die Wohlfart des Ganzen fodert es bisweilen, daß man Gesetze machen muß, die einem Theile desselben wirklich wehe thun, so wie ein Wundarzt oft an einem Theile des Leibes eine Wunde machet, um den ganzen Leib vom Tode zu retten, oder in vollkommener Gesundheit zu erhalten. Einem Wucherer z. E. ist freylich jenes Gesetz nicht angenehm, kraft dessen er nicht mehr als 5 pro Cento nehmen darf. Ein Kauderer kann sich nicht genug beklagen, wenn man seinem Geitze Schranken setzet, und ihn in dem freyen Handel und Wandel hindert. Die Metzger schreyen oft über den Fleischsatz, und die Bräuer über den Biertax. Jeder suchet sich der Beobachtung dergleichen Gesetze zu entziehen; weil er sich in dem Wachsthume seiner eingebildeten Wohlfart gehindert zu seyn glaubet. Er sieht aber nur auf sein Interesse, und nicht auf das Interesse des gemeinen Wesens; Erheischet nun in gewissen Umständen das Interesse des gemeinen Wesens, daß man einzelnen Bürgern unangenehme Verordnungen machet, um die sämmtliche

gerschaft zu erhalten, so ist des Klagens kein Ende. Wie ungerecht sind aber dergleichen Klagen nicht?

III.

Unter allen Staatsgesetzen ist kaum eines mehr dergleichen Klagen unterworfen, als das Amortizationsgesetz. Es kann Niemanden unbekannt seyn, was für eine Menge beweglicher und unbeweglicher Güter etliche Jahrhunderte her an die Klöster gekommen sind: und wenn die Sache noch etliche Jahrhunderte so fort gedauret hätte, so wäre das ganze Vermögen des Staates an die Klöster gekommen; die weltlichen Familien hätten erarmen, und zu Grunde gehen müßen. Was ihnen die Weltleute nicht selbst geschenkt hätten, dieß hätten sie käuflich an sich gebracht. Jedermann soll den Schaden, der hieraus dem Staate zuwächst, von sich selbst einsehen, wenn er doch eine auch nur mittelmäßige Kenntniß in Staatssachen besitzet, und die Ordensgeistlichen selbst würden es eingestehen, wenn sie nicht gar zu sehr von ihrem Eigennutze geblen-

blendet sind, oder der erkannten Wahrheit gefliſſentlich widerſtreben wollen. Die Souverainen fanden ſich alſo genöthiget Amortizationsgeſetze zu machen, anfänglich zwar in unbeweglichen, nachgehends aber auch in beweglichen Gütern. Was war aber nicht allemal für Klagen, Seufzen und Lärmen, ſo oft ein ſolches Geſetz gemacht wurde? Wie ſehr beſtrebte man ſich alle Gründe auszuſinnen, um dieſes Geſetz einer Ungerechtigkeit beſchuldigen zu können. Es bleiben dergleichen Klagen nicht nur in den Kloſtermauern verſchloſſen; Sie ſchränkten ſich nicht nur in Privathäuſern ein, * im öffentlichen Drucke erſchienen ſie, und diejenigen ſchrieben wider die Macht der Souverainen, die alles, was ſie haben, der Gnade der Souverainen zu danken haben.

* Siehe die Vorrede zum erſten Theil Seite 7.

IV.

Dergleichen Schriftſteller kann man nicht nachdrücklicher widerlegen, als wenn man

man ihnen das quomodo in den Amortizationsgesetzen vor Augen legt. Sie müßen schamroth werden, wenn man ihnen saget, was die Souverainen vi Juris in diesem Stücke thun könnten, und was sie aus angebohrner Mildigkeit via gratiæ zu thun pflegen. Dieß soll in diesen II. Kapiteln in sehr kurzen und deutlichen Sätzen geschehen. Die guten Herren werden sehen, daß ihnen bey dieser Verfassung bey weitem nicht zu wehe geschieht, und daß sie nicht nur keine Ursache zu klagen, oder wider die Amortizationsgesetze zu schreiben haben, wohl aber daß sie die gröste Ursache der Zufriedenheit und Dankbarkeit gegen die landesherrliche Obrigkeit hegen sollten.

V.

Jeder Landesregent kann unter einer dreyfachen Gestalt betrachtet werden. I. als Landesherr, II. als Lehendherr und III. als Protector, Schützer, oder supremus Advocatus Religionis & Ecclesiæ. Kraft dieser dreyfachen höchsten Gewalt stehen ihm verschie-

schiedene Rechte zu, * von denen wir diejenigen hier anführen wollen, welche hauptsächlich die Klöster angehen, und diese nicht alle; denn hierzu würde eine besondere und weitläuftige Abhandlung nöthig seyn, nur bey der Hauptsache wollen wir bleiben, die Folgen kann Jedermann von sich selbst daraus ziehen.

* Man kann zu diesem Ziele auch die Num. III. IV. V. ꝛc. im V. Kapitel des I. Theils nachlesen.

VI.

Erster Satz. Es steht in der Willkühr des Landesherrn, ob er einen Orden in seine Staaten an- und aufnehmen will, oder nicht. Priester sind dem Staate unentbehrlich. Die Religion muß erhalten, Gott muß geopfert, das Wort Gottes muß geprediget, und die heiligen Sacramente müßen administrirt werden, wie ich im ersten Theil zweyten Kap. gesagt habe; Die Ordensstände hingegen sind dem Staate nicht unentbehrlich. Die Reiche der Welt

ſind viele tauſend Jahre, und ſelbſt die Kirche Chriſti unſers Erlöſers iſt etliche hundert Jahre ohne Klöſter und Ordensperſonen geſtanden. Sie können da ſeyn, oder nicht. Es ſteht alſo bloß in der Willkühr eines Souverainen, ob er einen neu geſtifteten Orden in ſeine Staaten aufnehmen will, oder nicht. Da nun zur Aufnehmung eines Ordens in ein Land immer auch Stiftungen, oder die Erlaubniß zu ſammeln erfodert wird, alles dieß aber eine Sache iſt, die vollkommen von dem Willen des Landesherrn abhängt, weil es nur zeitliche Dinge betrifft, ſo wird wohl dieſer Satz auſſer allen Streitigkeiten geſetzt ſeyn, und ſeine Richtigkeit haben. *

* Dieſer Satz iſt bey unſern Zeiten ſo praktiſch nicht mehr; denn neue Orden werden ſchwerlich mehr aufkommen, wir haben deren ohnehin zu viel. Im XI. Jahrhunderte war eigentlich der Zeitpunkt, wo ein Orden über den andern geſtiftet wurde. Es waren dieſe Ordensſtiftungen ſo

fro-

frequent, daß man wegen der Menge und der Verschiedenheit derselben eine Verwirrung in der Kirche besorgte, und die Kirche fand sich genöthiget zu Anfange des XIII Jahrhundertes in dem allgemeinen lateranensischen Concilio unter Innocentio dem III. ein Gesetz zu machen, daß hinführ Niemand mehr einen neuen Orden erfinden, sondern sich vielmehr zu einem aus den schon erfundenen, und von dem römischen Stuhle approbirten Orden bekennen soll. Ne nimia Religionum diversitas *gravem* in Ecclesia Dei *confusionem* inducat, firmiter prohibemus, ne quis de cætero novam Religionem inveniat, sed quicunque ad Religionem converti voluerit, unam de approbatis assumat. Das allgemeine Concilium zu Lyon erneuerte dieses Gesetz wiederum unter Gregorius dem X, und verboth absonderlich die Vermehrung der Bettelorden: es wurden aber diese wie viele andere gute Gesetze nicht

beob-

beobachtet, wie es die Erfahrung sattsam beweiset. Indessen ist diese Anecdote sehr merkwürdig.

VII.

II. Satz. Bey Aufnahme eines Ordens in ein Land, hat der Landesherr das Recht die Regel, Statuten, und Verordnungen desselben einzusehen, und zu prüfen, ob sie in sein Land schicklich sind oder nicht. Die Ordenspersonen werden Bürger und Staatsglieder in jenem Lande, wo sie aufgenommen werden, und gleichwie ihre Statuten, was das Geistliche betrifft, von dem römischen Stuhle müßen gut geheissen werden, so müßen sie auch von dem Souverain untersuchet werden, ob sie nichts wider die landesherrliche Verordnungen, oder eingeführte löbliche Gewohnheiten, oder sonst was enthalten, was mit dem gesellschaftlichen und bürgerlichen Leben nicht wohl bestehen kann. Ich will diesen Punkten nicht ausführlicher beweisen, wir haben aus einem

benachbarten Königreiche eine gar neue, frische und allenthalben bekannte Probe, daß die Gesetze jedes Ordens nicht in jedes Land und Reich schicklich sind. Gewiß wäre es zu wünschen, daß sich die Souverainen nicht nur die vom Ursprunge eines Ordens hergebrachte Statuten vorlegen ließen, sondern auch die Beysätze, die immer von Zeit zu Zeit nachgemacht werden, es liegt sehr viel daran, und ich weiß, warum ich dieses anmerke.

VIII.

III. Satz. Nicht nur wegen Aufnahme eines Ordens überhaupt, sondern wegen Aufbauung und Errichtung jedes Klosters insonderheit hat der Landesherr das Recht seinen Consens und Einwilligung und Erlaubniß zu geben. Dieß ist ein uraltes Recht aller Souverainen, wie dieß ein Brief vom Könige Pipinus erweiset, den er an den Bischoff Bonifacius geschrieben: als dieser am Flusse Fulda ein neues Kloster wollte errichten lassen. Sicut ex

 aucto-

durch die beständige Tradition, und selbst durch die Praxin fast vom Ursprunge der Klöster her bewiesen genug. Als das Parlament in Paris den Jesuiterorden aufnehmen wollte, communicirte es ihre Bullen und Verordnungen mit dem Bischoffe, mit dem Decan, und der theologischen Facultät, und mit allen jenen, denen daran lag dieselbe zu wissen und einzusehen, alsdann befahl es erst, daß diese Bullen in den Parlamentsbüchern registrirt wurden, und die Ordensgeistliche sich derselben bedienen dürften, dieß aber nur in jenen Fällen, wo diese Bullen den Reichsgesetzen und den Freyheiten der französischen Kirche nicht entgegen sind. Alle diese Clausuln und Bedingnisse sind weitläuftiger in actis Cleri Gallicani tom. 1. tit. 2. cap. 14. zu lesen. *

* Siehe auch Van Espen de Jure Eccleſiaſt. Univerſ. Part. I. tit. XXIV. cap. III. de nova conſtructione Monaſteriorum.

X.

Da man die Patres Oratorii zu Rouen einzulaſſen dachte im Jahre 1616. ſetzte ihnen der königliche Rath unter andern Generalclauſuln auch dieſe, daß keiner von dieſer Congregation mit ſeinen beweglichen und unbeweglichen Gütern in favorem Congregationis zum Guten ihres Ordens diſponiren könne, und dieß unter der Strafe der Nullität, es mag hernach dieß vermittelſt eines Teſtaments, einer Schankung, oder andern ſonſt gültigen Acts geſchehen. Dergleichen Clauſuln, Bedingniſſe und Verordnungen ſind nun nach den verſchiedenen Umſtänden der Länder auch ſehr verſchieden. In der That ſind ſie aber überhaupt ſehr billig. *

* Wie der weltliche Staat dieſen Ordensleuten gewiſſe Bedingniſſe bey ihrer Aufnahme ſetzet, ſo thut es auch der Biſchoff und die Geiſtlichkeit. Eben in dieſem Edicte von Rouen wurde den Patribus Oratorii

bedeutet, daß sie in ihrer Kirche keinen öffentlichen Gottesdienst zu jener Zeit halten dürften, da der Gottesdienst in der Pfarrkirche gehalten wurde. Ferner, daß sie kein heil. Sacrament einem Pfarrkinde administriren dörften, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Bischoffes oder Pfarrers. Diese und andere dergleichen Bedingnisse sind gewiß nützlich und nöthig, um die Ruhe und Ordnung in geistlichen und pfarrlichen Verrichtungen zu erhalten. Aber eben darum ist es auch nützlich, billig, und nöthig, daß man weltlicher Seits dergleichen Bedingnisse und Clausuln mache. Denn das Recht, welches die Geistlichkeit in diesem Stücke hat, dies hat auch der weltliche Staat.

XI.

V. Satz. Wenn ein Orden einem Lande schädlich zu werden anfängt, und

der Sache durch eine Universalreformation nicht leicht kann abgeholfen werden, so kann ein Souverain mit eben dem Rechte dieselben Ordenspersonen wiederum aus seinem Lande vertreiben, mit welchem er sie aufgenommen hat. Ein Souverain hat die schwere Pflicht für die Wohlfahrt des Staates zu wachen, und alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die derselben entgegen sind. Dieser Satz ist richtig, und es ist der Hauptgrund, worauf das Wohl des Staates ruht; folglich wird wohl auch die Folge richtig seyn, die aus diesem Satze von sich selbst fließt, und die Jedermann einsehen muß, wenn sie ihm auch schon nicht gar angenehm ist. *

Hier werfen einige die Frage auf: ob ein Landesherr schuldig sey, die Ursachen einer so wichtigen Strafe dem Publico bekannt zu machen. Gelegenheit zu dieser Frage geben insgemein die vertriebenen Ordenspersonen selbst; denn diese wollen immer unschuldig seyn, und sie unterstehen sich wohl

wohl gar, die höchsten Regenten und ihre Dicasterien einer unverantwortlichen Ungerechtigkeit in einem dergleichen Verfahren zu beschuldigen. Rücket man ihnen einige Ursachen ihres Unglückes vor, so müßen es Calumnien seyn. Indessen steht doch die Präsumtion für den Landesherrn, daß er gerecht gehandelt habe, und Niemand wird mit Grunde behaupten können, daß er sich deßwegen vor dem Publico verantworten müße, er, der in zeitlichen Dingen Niemanden als Gott alleine eine Verantwortung schuldig ist. Die Menschen- und Christenliebe verbiethet es von seinem Nächsten, geschweige von gesalbten Häuptern so übel zu argwohnen, und es ist schrecklich zu denken, daß gleich Könige und Souverainen von ganzen Ländern sammt allen ihren Parlamenten, Räthen, und Dicasterien so große Ungerechtigkeiten begehen, und zu diesem Schritte

schreiten würden, ohne die wichtigsten Ursachen zu haben. Und dennoch denken und sagen es auch zuweilen diejenigen, denen wir unsere Moral und Sittenlehre zu danken haben sollen.

XII.

VI. Satz. Auch bey wohlgeordneten Ordensständen hat der Landesherr das Recht ihnen Schranken zu setzen, daß sich die Ordensglieder zum Schaden des Staates nicht zu sehr multipliciren, oder wenn dieß geschehen ist, dieselbe auf ihre Zahl und Fundation zu reduciren. Die Glückseligkeit eines Staates in zeitlichen Dingen (denn hiervon ist allemal die Rede) wird nur durch arbeitende commercirende und wirksame Hände befördert. Der bethende Stand trägt hierzu wirksam nichts bey; sondern er muß vielmehr durch den arbeitenden unterhalten werden. Wenn nun von dem wirksamen Stande immer mehr Leute

zu

zu dem unwirksamen übergehen, so wird er entkräftet, und neben der Entkräftung bekommt er auch die Last viele unwirksame Hände zu ernähren, nebst welchem er doch auch alle Bürden des Staates tragen muß. * Dem Staate gereicht es also allemal zum Schaden, wenn sich die Ordenspersonen zu sehr multipliciren, es mögen hernach Ordensleute seyn, die von Stiftungen leben, oder Bettelorden, die sich ihren Unterhalt sammeln. Der Hauptgrund ist immer eben derselbe. Einen so großen Schaden ist aber der Landesherr befugt und verpflichtet von seinem Volke abzuwenden.

* Die so vielen und beschwerlichen Sammlungen der Bettelorden sind gewiß unter die größten Staatsbürden zu rechnen. Man verhöre hierüber den Bauern und Landmann, und man wird Wunder hören. Je mehr nun die Ordenspersonen multiplicirt werden, desto mehr Unterhalt haben sie nöthig, und desto beschwerlicher fallen sie dem Unterthan. Es könnte

und würde der Unterthan vielleicht gerne um eine, zwey oder noch mehr Steuern des Jahres entrichten, wenn er von dieser Bürde loß wäre. Erwüste doch seine richtige Ausgaben, und könnte Rechnung darauf machen; so aber bleiben die guten Herren bey der ihnen ertheilten Erlaubniß selten, sondern so oft sie es nöthig haben, schreibet der Obere eine Contribution aus. Itzt kömmt eine Schmalzsteuer, itzt eine Eyersteuer, itzt eine Haarsteuer, itzt eine Hühnersteuer u. s. f. Man mag dergleichen Sammlungen taufen, wie man will, in der That sind sie Steuern und Contributionen, denn was immer gesammelt wird, kann der Bauer zu Gelde machen. Man sagt freylich, es steht bey Jedermanns guten Willen was er geben will; das erstemal mag dieß angehen, das zweyte und drittemal zeigt ihm der Sammler schon auf einem Zettel, was das gewöhnliche Almosen dieses oder jenes Haus treffe.

Was

Was thut man nun nicht um von diesen geistlichen Steuerfodern loß zu werden. Ordentlich ist jener Sammler bey seinem Orden und Obern höher angesehen, der mehr eintreiben kann. Einer will den andern übertreffen, und was für Vortheile und Kunstgriffe bedienen sich dergleichen Sammler nicht? Ich will hiervon schweigen, ein Landesherr könnte aber in diesem Stücke keine bessere Verfügung treffen, als wenn er diese Almosensteuer durch seine Beamten einbringen, und dem Obern der Bettelorden zustellen ließ. Der Landmann würde auf diese Art nicht zu sehr beschweret seyn, und viele Unordnungen würden im Lande wegbleiben.

XIII.

VII. Satz. Ein Landesherr kann ein Gesetz machen, daß keiner von seinen Unterthanen ohne seine ausdrückliche

liche Erlaubniß in einen Orden tretten darf. Es wäre dieß ein sehr nützliches, und zu unsern Zeiten fast nöthiges Gesetz, sonderbar wenn man die schädliche Candidatenwerberey aufheben wollte. * Es wäre auch so ein Gesetz nichts neues, sondern wir finden schon eines vom gleichen Tone in den Capitularien Karls des Großen, ** de liberis hominibus, qui ad servitium Dei se tradere volunt, ut prius hoc non faciant, quam a nobis licentiam postulent: den freyen Unterthanen (zum Unterschiede von den Leibeignen) befehlen wir, daß sie sich nicht eher zum Dienste Gottes (d. i. zum geistlichen Stande) begeben sollen, bis sie von uns die Erlaubniß haben. Der große Kaiser setzet auch gleich diese merkwürdige Ursache hinzu: Hoc ideo, quia audivimus, aliquos ex illis non tam causa devotionis hoc fecisse, quam pro exercitu seu alia functione regali fugienda. Quosdam vero N. cupiditatis causa ab his, quæ res illorum concupiscunt circumventos audivimus, & hoc *ideo* fieri prohibemus. Dieß darum, weil wir gehöret haben, daß einige aus ihnen es nicht aus Andacht gethan

thun haben, sondern um den Kriegs- und Hofdiensten hiedurch auszuweichen. Wir haben auch gehört, daß einige von ihnen durch diejenigen dazu verleitet werden, die auf ihr Hab und Gut lauren. N. deßwegen verbiethen wir es.

* Siehe I. Theil. Die Anmerkung zu Num. V.

** Capitular. Carol. Mag. lib. 1. c. 120.

XIV.

Dieses Gesetz hat nicht nur erst ihren Anfang von den Zeiten Karls des Großen her, schon unter dem Könige Dagobert im Jahre 630. haben wir einen Canon von dem Kirchenrathe von Reims, welcher verbiethet, daß diejenigen welche in Staatsdiensten sich befinden, ohne Erlaubniß des Königs, oder des Stadthalters sich weder in ein Kloster begeben, noch den geistlichen Stand antretten sollen. * Hi vero, quos publicus census spectat, sine permissu Principis, vel Judicis, se ad Religionem sociare non audeant. Eben dieß Ge-

both machte schon vorher der erste Kirchenrath von Orleans im Jahre 511. ** Man darf aber nicht meynen, daß es nur diejenigen angieng, die in Kriegs- Staats- oder Hofdiensten stünden, nein! überhaupt alle Unterthanen gieng es an, wie es oben aus den Worten liberis hominibus, und noch klärer aus der formula Marculphi abzunehmen ist, daß auch dieses Geboth genau gehalten wurde, können wir zum Genügen in den Lebensbeschreibungen des Surius allenthalben ersehen. ***

* Concilium Remense can. 6.

** *Concilium Aurelianense I. can. 4.* De Ordinationibus Clericorum id observandum esse decrevimus, ut nullus secularium ad Clericatus officium præsumatur nisi aut cum Regis jussione, aut cum Judicis voluntate.

*** Z. E. auf den 15. Jänner c. 15. Florus war in dem Hofe des Königs Theodebert, ein ansehnlicher und auch sonst begüterter Mann. Maurus errichtete damal in Frankreich viele Klöster,

Klöſter, und Florus bekam Luſt ſich mit ſeinem Sohne, und allem ſeinem Vermögen in eines davon zu begeben, er durfte aber dieß ohne Erlaubniß des Königs nicht thun. Er begab ſich alſo zum Könige, und hielt um dieſe Erlaubniß an. Pergens ad Theodebertum Regem licentiam ab eo expetiit, ut ei regularem liceret ſuſcipere habitum, wie Surius ſchreibt. u. ſ. f.

XV.

VIII. Satz. Was das Temporale oder Zeitliche in Klöſtern betrifft, ſind alle Pröbſte, Aebte, und Obern der Klöſter dem Landesherrn unterworfen. Dieſer Satz folget zwar ohne Widerſpruch aus dem Hauptgrunde aller Reiche, bey welchen es als ein Haupt- und Fundamentalgeſetz angenommen iſt, daß die weltlichen Regenten in zeitlichen Dingen Niemanden als Gott allein für ihren Obern erkennen, noch auch von Jemanden einen Eingriff in ihre Rechte mehr

gedul-

gedulden: sonderheitlich haben aber die bayrischen Herzoge dieses Recht schon von alten Zeiten her behauptet. Eine schöne Probe hievon haben wir aus der Regenspurgischen Versammlung der Deputirtn von den Herzogen Wilhelm und Ludwig, und den Bischöffen von Bayern im Jahre 1535. wo sich die herzoglichen Abgeordnete standhaft verlauten ließen, daß die Ordinarii über die Klöster im Fürstenthum Bayern, Prälaten und Güter einich Jurisdiction haben, wird nit gestandeu, dann wie obgemeldt, unsern gnädigen Herrn über die Klöster und derselben Güter = = N. alten Herkommen alle Obrigkeit und Administration gepürt. Sie die Prälaten mögen auch vermöge der Landserklärung um weltlich Sachen und Häll NB. an keinem andern Ort, denn vor ihren Landesfürsten und derselben Regimenter beklagt werden. In den österreichischen Erblanden hat schon Ferdinand II. im Jahre 1624. durch ein öffentliches Mandat entschieden, daß Stritt und

Irrun-

Irrungen in geiſtlichen Gütern und benanntlich von Prälaturen N. allein nacher Hof und von Ihro Majeſtät ſelbſten gezogen werden ſollen, folglich durch die Bank für die weltliche Obrigkeit gehören. Ein gleicher Befehl erſchien wiederum im Jahre 1634. und vom Ferdinand III. im Jahre 1639. Siehe Beylage. Ferdinand II. giebt in ſeinem Decrete auch gar wohl zu verſtehen, daß dieß keine Neuerung ſey, ſondern beruft ſich auf die von weiland Kaiſer Rudolpho höchſtſel. Gedächtniß ergangene Reſolutionen. Siehe Beylage A.

XVI.

IX. Satz. Ein Landesherr hat alſo das Recht nicht nur den ganzen ſtatum temporalem und alle Rechnungen eines Kloſters einzuſehen, ſondern auch im Falle einer böſen Adminiſtration weltliche Adminiſtratores aufzuſtellen. Dieſer Satz folget von ſich ſelbſt aus dem Vorhergehenden, und die Herzoge aus Bayern

haben auch in diesem Stücke von undenklichen Zeiten her allemal ihre Gerechtsame behauptet. Im Jahre 1575. ließ der bayrische Hof dem päpstlichen Nuntius Moronus wissen, daß Seine Durchlaucht der Herzog (es war Albert der V.) in jenen Stücken, was die Ordenspflichten betrifft, nichts den Bischöffen an ihrer Jurisdiction benehmen wolle, er wolle sie vielmehr erinnern, wenn er etwas sähe, daß sie es verbessern. Was aber das Zeitliche, die Erhaltung der Güter und Einkünfte, und die Einsicht in die Hauswirthschaft betrifft, so stehe dieß gemäß den Privilegien der römischen Kaiser, die auch Regalien genannt werden, und kraft eines alten Herkommen allemal Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu, und zwar also, daß die Bischöffe in diesem Stücke nichts Gemeinschaftliches mit ihm haben. * Auf die vorher angebrachten Beschwerden wurde im II. Artikel also geantwortet: Die Rechnungen der Prälaten werden zwar nicht jederzeit, sondern wenn man von einer übeln Haushaltung

Muth-

Muthmassungen bekommt, von dem Landesfürsten zur Einsehung und Untersuchung begehrt, und dieß mit allen Rechten, die er als Patronus, Advocatus, Protector und Landesherr über alle Abteyen im Lande hat, und jederzeit gehabt hat. **

* Serenissimum Ducem in iis, quæ vitam concernunt regularem, votorum, ordinumque negotia, nihil præripere Episcopis, imo admonere præcipere, si quid videat perperam in iis agi, ut id restituant & emendent. Quæ porro secularia spectent, bonorum & redituum conservationem, reique familiaris inspectionem, ita ex Romanorum Imperatorum privilegiis, quæ Regalia dicuntur, & perpetua consuetudine ad solum pertinere serenissimum Ducem, ut Episcopis nihil in ea sit commune.

** Rationes administrantium Prælatorum, nec omnium, nec semper sed tamen, ubi malæ villicationis suspicio increbuit, inspiciendæ, excutiendæque petuntur a principe, idque non injuste pro jurium suorum interesse quæ tam,

quam Patronus, Advocatus, Protector & provinciæ, ubi sitæ sunt prælaturæ ejusmodi, supremus Princeps habet, habuitque semper.

XVII.

Im Falle einer übeln Administration wird gemeiniglich dem Vorsteher des Klosters die Gewalt zu administriren genommen, und dieselbe einem andern aufgetragen, den der Landesherr immer dazu erwählen will. Als das Kloster Pernegg in Oesterreich durch eine übel gepflogene Wirthschaft in eine große Schuldenlast gerieth, befahl Karl VI. dem damaligen Prälaten, daß er sich in die Wirthschaft des Klosters im geringsten nicht mischen sollte, und übergab die Administration dem Patri Abbati Abten zu Geras. Doch gab er demselben einen von den Creditoren vorschlagenden und in der Regierung Pflicht zu stehen kommenden Rentschreiber zu, der sodann die quartalige Nachricht von der Wirthschaft, und jährliche getreue Rechnung der Regierung abzustatten hat.

Siehe

Siehe Beylage B. In dergleichen Fällen pflegt der Landesherr oft so gar die Art der Wirthschaft vorzuschreiben: z. E. die Einschränkung der Extraspeisen in festis primæ classis, Fasching, Aderlaßzeiten, Hospitalität, Abschaffung der überflüssigen Klosterbediente, u. s. f. wie eben diese Beylage zeiget.

XVIII.

Daß aber auch die Administratores der klösterlichen Güter nicht eben allemal Geistliche seyn müßen, sondern auch weltliche seyn können, beweiset uns der passauerisch bischöfl. Vertrag sehr schön, welcher de visitatione, reformatione & depositione Prælatorum saget, daß, wenn bey einer Visitation die Noth erheischet, ad depositionem Prælati zu schreiten, so soll der Herr Ordinarius dasselbe Ihro Kaiserlichen Majestät solches zeitlich verständigen: Auf daß Ihro Kaiserliche Majestät nicht allein ihren gnädigsten Willen darein geben, sondern auch wo nicht zeitlicher jedoch ad actum Depositionis ihre Commissarios dahin absenden, und von dem

Deponendo die Temporalia in Beyseyn des Herrn Ordinarii Abgeordneten übernehmen, und dieselbigen bis zur völligen Ersetzung der Prälatur N. entweder denen anwesenden Officiren oder wer Ihrer Kaiserl. Majestät dazu gefällig (doch daß er katholisch sey) anvertrauen lassen mögen. In Bayern kann dieser Satz gar nicht fremd seyn, da allenthalben bekannt ist, daß ehemals die Klosterrichter von dem churfürstlichen Hofrathe aufgestellet, aber doch der landesherrliche Consens bey Aufstellung derselben jedesmal hat geholet werden müßen.

XIX.

X. Satz. Ohne Landesherrlichen Consens sollen die Obern der Klöster weder neue beträchtliche Kapitalien aufnehmen, noch neue nahmhafte Gebäude unternehmen dürfen. Die Probe dieses Satzes folget aus dem vorigen; denn eben darum, weil die Temporalia vollkommen

men

men von dem Landesherrn abhangen, so kann nichts hauptsächliches ohne seine ausdrückliche Erlaubniß unternommen werden. Oesterreich giebt uns wiederum die schönste Probe hievon. Siehe Beylage C.

XX.

XI. Satz. Bey der Wahl eines Probsten, Prälaten, oder andern Obern, was sie immer für Namen haben mögen, hat der Landesherr das Recht durch seine Deputirte gegenwärtig zu seyn, Protestationen einzulegen, wo es nöthig ist, Bedingnisse vorzuschreiben, u. d. gl. m. Dieser Satz wird durchgehends beobachtet, wiewohl er zu gewissen Zeiten vielen Widerspruch gelitten. Die Bischöffe von Bayern haben im Jahre 1583. den Deputirten vom Landesherrn 2. Capit. 1. Art. unter andern Beschwerden auch diese vorgelegt, daß die landesherrlichen Deputirte bey den Prälatenwahlen gegenwärtig seyn, und sich einmischen

wollen: man hat ihnen aber zur Antwort gegeben, daß dieß Seiner Durchlaucht kraft des königlichen Rechtes schon vor Alters gebühre. * Die Prälaten, Pröbste u. a. Obern sind Stände im Lande, die zur Wohlfahrt desselben viel beytragen, oder auch viel schaden können: warum soll also ein Landesherr bey ihrer Wahl nichts zu sagen haben? Warum soll er keine Protestationen in gewissen Stücken einlegen, oder Bedingnisse setzen dürfen, z. E. daß man keinen Ausländer zum Abte wähle! u. d. gl. Liegt vielleicht dem Lande nichts daran?

* Die Beschwerde heißt so: Ministri ducales volunt se ingerere & interesse electionibus Prælatorum. Antwort: Sereniſſimo nostro *ex Jure Regio* antiquitus usurpato ac jam olim multis nominibus præscripto competere, ut vel per se, vel per suos tractatui electionis suæ provinciæ interſit.

XXI.

XII. Satz. Nicht nur bey Wahlen der Klosterobern, sondern auch sonst hat

hat der Landesherr das Recht die Klöſter durch ſeine Deputirte zu gewiſſen Zeiten viſitiren zu laſſen, und dieß nicht nur wegen der Temporalien, ſondern auch wegen der klöſterlichen Diſciplin. Das Recht zu viſitiren wegen der Temporalien hat er als Landesherr, das Recht zu viſitiren wegen der klöſterlichen Diſciplin hat er theils als Advocatus Eccleſiæ, der die Frömmigkeit, Gottesfurcht, und Aufrechthaltung des wahren Gottesdienſtes und Abſchaffung aller Mißbräuche zu beſorgen hat; theils auch wiederum als Landesherr, der das Recht hat einzuſehen, ob das Ziel der ſeligen Stifter in guter Ordnung, klöſterlichen Diſciplin, und auferbaulichem Lebenswandel erfüllet werde, oder nicht. Denn im Falle, daß das Ziel nicht erfüllet würde, zu welchem die ſeligen Stifter ihre Güter ſo freygebig hergegeben, ſo hat er das Recht andere Mittel vorzukehren, wodurch die Intention der Stifter zum Nutzen des Staates auf eine beſſere und Gott gefälligere Art erfüllet würde. *

* Die Ordenspersonen irren sich in diesem Stücke sehr, wenn sie glauben, daß sie auch in communi das Dominium über die Fundationsgüter absolutissime haben. Es ist ein grosser Unterschied zwischen dem Dominio, den ein Privat über sein Eigenthum hat, und dem Dominio, die eine Communität über die Fundationsgüter hat. Jener hat das Dominium absolute, und er kann seine Güter verschenken, verkaufen, und alieniren, wie er will. Die Communität hat dieses Dominium nur ad certos fines & usus, zu welchen es ihnen von den Fundatoren gegeben worden. Der Obere der Communität hat die Macht diese Güter zu administriren, und der Landesherr hat das Recht der Oberaufsicht, ob diese Güter recht administriret, und ob das Ziel der Fundatoren erfüllet werde. So lange dieses Ziel erfüllet wird, und so lange sie in ihren Schranken bleiben, und dem Publiko

zur Auferbauung sind, werden sie gewiß ruhig in ihrem Besitze gelassen werden. Geschieht aber dieß nicht, so fällt die conditio essentialis weg, unter der ihnen die Fundation gegeben worden, und der Landesherr hat das Recht ihre Fundation zu andern milden Stiftungen zu verwenden, wie es vielleicht in dergleichen Fällen die Stifter selbst würden gethan haben, wenn sie noch im Leben wären, und ihre Absichten nicht erfüllet sehen würden.

XXII.

Dieser Satz ist auch so neu nicht, als er vielleicht einigen scheinen könnte. Wenn wir auf die älteste Zeiten zurücke gehen, so finden wir schon, daß die Kaiser ihre Gesandten, die sie Missos nannten, allenthalben in die Klöster ausschickten, um sich zu erkundigen, was die Mönche und Ordenspersonen für einen Lebenswandel führen. * Bayern

hat

hat dieſes Recht auch ſchon lange exercirt, und es ſind eine Menge Berichte von den Unterſuchungen vorhanden, die in verſchiedenen Klöſtern vor und nach der ſogenannten Reformationszeit durch churfürſtliche Beamte bisweilen mit bisweilen ohne Beyziehung der biſchöfflichen Deputirten geſchehen. Sonderbar nach der Bulle Adriani VI. vom Jahre 1522. in welcher dem Landesherrn die Gewalt die Klöſter und Ordensperſonen in Bayern zu viſitiren und zu reformiren vollkommen, und auf ewig (perpetuo concedimus) von dem römiſchen Stuhle eingeſtanden wird. **

* Ulterius ad promovendam Monaſteriorum reformationem (ait doctiſſimus *van Eſpen*. Juris Eccleſiaſt. P. I. tit. XXXII. Cap. II.) mittebant Imperatores legatos ſuos quos *Miſſos* dicebant, qui Monaſteria adirent, quæque eſſet Monachorum vita & converſatio diligenter inſpicerent, quemadmodum in Capitularibus regum francorum videmus, atque Capitulare quintum anni 806. cap. 4. habet: „ ut prædicti *Miſſi* per ſingulas civitates ..... diligenter inquirant de converſatione *ſingulorum*,

vel

vel quomodo emendatum habeant quod juſſimus de eorum lectione & cantu, cæterisque diſcipliinis & Eccleſiaſticæ Regulæ pertinentibus.

** Siehe dieſe Bulle in *Andreæ Felicis Oefelii* rerum Boicarum Scriptoribus tom. II. fol. 272. Dieſe Macht hat Clemens VII. im Jahre 1526. noch weiter extendirt, daß die darinn genannten Aebte und Dechanten nicht einmal den caſum negligentiæ erwarten, ſondern forthin gleich zur Inquiſition ſchreiten dürfen. Vide *Bergmanni* Diſſertationem de Ducum Bojoariæ Jure regio. Monachii 1754. editam fol. 22. anteced. & ſeq.

XXIII.

Was in dieſem Stücke noch angemerket zu werden verdient, iſt dieß, daß ohne landesherrlichen Conſens keine Kloſterviſitation jemal unternommen werden darf, wenn ſchon ſonſt der Orden exemt iſt. Eine Probe deſſen haben wir aus vieren öſterreichiſchen Decreten.

In

In dem ersten wird dem Cistercienserordens Commissario generali erlaubet, an seiner Statt einen Vicarium tam in temporalibus quam in spiritualibus in den österreichischen Landen zu substituiren. Im zweyten wird anbefohlen, daß dem Patri Generali die verlangte Visitation nicht zugelassen werde, weil er solche in dem Königreiche Böheim vorgenommen, und bereits in dem Lande ob der Ens ohne Ihro Kaiserl. Majestät gnädigstes Vorwissen und Bewilligung angelangt seyn solle. Im dritten wird das vorige bestättigt. Im vierten wird der N. Or. Regierung aufgetragen, sie solle den Patrem Spontoni dahin verbescheiden, daß, wann er die Visitation in den österreichischen Provinzen vorzunehmen dächte, so soll er sich alsdann wiederum anmelden: wie nicht weniger auch wegen der vorhabenden Visitation in dem Königreiche Böheim sich vorher bey der Königl. böheimischen Hofkanzley deßwegen insinuiren. Siehe die Beylage D. u. s. f.

XXIV.

XXIV.

XIII. Satz. Die klösterliche Disciplin reformiren kann der Landesherr mit Beyziehung der Bischöffe oder anderer geistlichen Obern, nachdem die Concordaten, Verträge oder andere Rechte verschiedener Länder und Reiche sonderheitlich lauten. Die Landesherrn hatten bey den Reformationen der Klöster schon vor Alters her jederzeit die Hand dabey. Ohne ihrer Hülfleistung wurde auch eine Reformation kaum zu Stande kommen, noch lange Stand halten. Aus Hochachtung gegen die Geistlichkeit unternahmen sie dergleichen Reformationen immer durch die Ordenspersonen oder Geistliche selbst. Vom Kaiser Ludwig dem Frommen erzählet Amonius bey van Espen, daß er einen Abt Benedict, und etliche andere gottesfürchtige Mönche aufgestellet hat, die alle Manns- und Frauenklöster durchgehen, und durchgehends eine gleichförmige Lebensart nach der Regel des heiligen Benedicts einführen musten. Im vierten

Jahre

Jahre seiner Regierung hielt er zu Achen in seinem Pallaste eine Versammlung von verschiedenen Mönchen, und machte 72. sehr nützliche Verordnungen, die bey den Benedictinern fast so genau wie die Regel Benedicts selbst gehalten wurden. *

* Anno quarto Imperii sui (ait *Leo Ostiensis* Monachus Benedictinus in Chronico Cassinensi lib. 1. cap. 16.) idem Imperator (Ludovicus Sig.) aquisgrani in Palatio cum pluribus Monachis conventum faciens utilissima nostri Ordinis observationi septuaginta duo generalia capitula constituit. --- quæ omnia apud nos perinde fere ac regula S. Benedicti observantur.

XXV.

In Frankreich pflegt der königliche Rath einen aus seinen Räthen zu wählen, und ihm dieß Geschäfte mit Beygebung einer oder zweyer Ordenspersonen aufzutragen. Diese Ordenspersonen werden oft vom Rathe selbst benamset, oft aber überläßt man es auch dem

deputirten Rathe, was er sich selbst für eine wählen will. Bisweilen wird dieß Geschäfte auch dem Bischoffe oder dem Generale des Ordens übergeben, nachdem es die Umständs erfodern. Bayern hat in diesem Stücke wiederum ganz besondere Rechte, weil es einen eigentlichen geistlichen Rath hat, der aus geistlichen und weltlichen Gliedern besteht. In der geistlichen Rathsordnung vom Alberto V. im Jahre 1573. ist eine Stelle sehr merkwürdig, die sonderheitlich hieher gehöret. Was die Electionem und Visitationes der Klöster belangt, ist wohl aufzusehen, daß das geistlich und weltlich auf denen Clösteren nicht confundirt werde, und also weder Cammer noch Religionsrath wisse, woran er seye, und weil die Clöster unser Cammer-Gut, so sollen darum in Temporalibus die Cammer-Räthe, und die Religions-Räthe in Ecclesiasticis disponiren.

XXVI.

XIV. Satz. Im Verfalle, da die Absichten, und das Ziel der seligen Stifter nicht erfüllet wird, hat der Landesherr das Recht und auch die Pflicht dergleichen Fundationsgüter zu andern milden Stiftungen z. E. Spitälern, Armenhäusern, Krankenhäusern, Seminaria Clericorum, Unterhaltung der Schulen u. s. f. zu verwenden. Die Klöster sind unser Kammergut saget Albert der V. folglich kann der Landesherr durch seine Kammerräthe in Temporalibus in einem solchen Verfalle disponiren, wie es die Ehre Gottes und der Nutzen des Landes erfodern wird. Dergleichen Dispositionen sind schon vielfältig in allen Ländern geschehen, und man handelt in diesem Stücke nicht wider sondern nach den Absichten der Fundatoren, wie ich oben in der Note Num. XVIII. bey dem XI. Satze angemerket habe. Dieß können die Landesherren mit noch grösserm Fuge bey jenen Stiftern thun, die ihre Vorfahrer gestiftet haben.

XXVII.

Aus diesen XIV. Hauptsätzen, wie mich deucht, sind nun die Hauptrechte der Landesregenten genug in das Klare gesetzet, und Jedermann kann die Folgen davon sich selbst gar leicht herausziehen. Denn ich würde wohl einen ganzen Band schreiben müßen, wenn ich alle diese Rechte sonderheitlich in Sätze bringen, und sie meinen Lesern vorlegen sollte. Ich schließe dieses Kapitel mit einem einzigen und generalen Satze noch, und dieser ist folgender.

XXVIII.

XV. Satz. Alles jenes kann ein Landesherr in Ansehung der Klöster und Ordenspersonen in zeitlichen Dingen thun, was ohne Schaden der Religion zum Nutzen des gemeinen Bestens verordnet werden kann. Unter diesen Verordnungen sind die Amortizationsgesetze die

ersten und vornehmsten, deren Billigkeit und Nutzen ich in dem ganzen ersten Theile genugsam bewiesen habe. Besondere Umstände geben nun auch allemal zu besondern Verordnungen Anlaß. Ein Beyspiel, welches noch allenthalben im frischen Angedenken ist, haben wir erst verflossenes Jahr in unserm Vaterlande aufzuweisen. Da aus den Ordenspersonen einige Prediger aus unbehutsamen Eifer oder auch aus leicht zu errathenden Privatabsichten, sich immer auf der Kanzel mit der Freygeisterey balgten, und solchen Lärm machten, als wenn die wahre Religion wirklich Gefahr lief zu Grunde zu gehen, ließ der Durchleuchtigste Landesvater erstlich in einem öffentlichen Patent (Siehe die Beylage D.) herkommen, daß dieser üble Ruf nicht den geringsten Grund habe, sondern nur von unbesonnen Discoursen präoccupirt oder übel denkender Leute herrühre: und befahl zugleich: daß sich hinführo Niemand mehr dergleichen gefährlicher und unüberlegten Reden erfrechen solle. Dieses Patent wurde zugleich allen Klosterobern nebst einem sehr nachdrücklichen

schrift-

schriftlichen Befehle zugefertiget, daß sie ihren untergebenen Religiosen und Predigern, die durch indiscreten Religionseifer und Präoccupation zu obigen falschen Bruit vieles beygetragen haben, mit Ernste auftragen sollten, sich dergleichen Reden und Predigten zu enthalten. (Siehe Beylage E.) Diese gnädigste und klügste Verordnung hatte auch seine gute Wirkung; denn so bald die unklugen Redner von der Freygeisterey schwiegen, hörte auch alles Lärmen von den Freygeistern auf, worunter man doch ehemals manche rechtschaffene, und für das Vaterland sehr wohl verdiente Männer zählte. Wer hat aber dergleichen Ehrabschneidungen zu verantworten, diejenigen die dazu Anlaß gegeben, nicht wahr? **

* Eine fast gleiche Verordnung erschien auch zu gleicher Zeit in Spanien, wie uns die öffentlichen Zeitungen meldeten.

** Wenn einer gewissen Nachricht, die eben aus Wälschland kömmt, zu trauen ist, so hat die Republik Ve-

nedig in Anſehung der Klöſter und Ordensperſonen folgende Verordnungen gemacht, die ſich gar wohl hieher ſchicken:

I. Verbiethet die Republik allen Religioſen und Klöſtern, welche in ihrem Dominio ſind, daß ſie keinen Religioſen mehr incarceriren oder ihm einen Formalproceß auch propter crimen graviſſimum machen dörfen, ſondern der Superior ſoll ſein Delictum der Republik andeuten. In geringerm Verbrechen kann ihn der Obere durch Abtödtungswerke büßen, niemal aber incarceriren.

II. So wohl in Manns- als Frauenklöſtern ſoll Niemand mehr in das Novitiat vor 21. Jahren, und zur Profeſſion vor 25. compleren Jahren gelaſſen werden. Wer alſo den Ordenshabit im 21ſten Jahre anziehen will, der muß vier ganze Jahre im Novitiat zubringen.

III. Alle

III. Alle Religioſen ſollen im venetianiſchen Gebiethe ihre Studien abſolviren, ſonſt werden ſie ad omnia officia inhabiles declarirt.

IV. Alle Religioſen müßen dem Patriarchen von Venedig oder ihren ſonſtigen Biſchöffen quoad omnia unterworfen ſeyn, non obſtante quocunque privilegio in contrarium.

V. Alle Religioſen, welche von ihren Superioribus zu hart gehalten oder verfolgt werden, oder welche ſelbſt in den Klöſtern nicht zufrieden leben, können ſich bey der Republik melden, und es wird ihnen Satisfaction gegeben werden.

VI. Darf kein Religios auch ex mandato ſui Generalis vel Provincialis in

ein anders Convent extra Dominium venetum reiſen, ſine obtenta licentia Reipublicæ, welche die Republik nur cum conditione Revocationis zu geben pflegt, daß, woferne die Republik dieſen Religioſen rufen wird, er ohne Widerſtand erſcheinen muß.

II. Ka-

II. Kapitel.

Von der Verfassung und Einrichtung verschiedener Amortizationsgesetze z. E. in Oesterreich, Bayern, Pfalz.

I.

Aus den allgemeinen Beobachtungen, über den Ursprung, das Wachsthum, und die Beschaffenheit der Klöster, die ich im I. Capitel des I. Theils gemacht habe, und überhaupt aus den Kloster- und Ordensgeschichten sieht man von sich selbst ein, was die Amortizationsgesetze veranlasset habe. Nämlich die gar große Multiplicirung der Klöster und Ordensstände, und ihre unmäßigen Güter und Reichthümer, die sie nach und nach dem Publico entzogen haben. Die guten Herren kamen anfänglich in den Staat, ernährten sich

selbst mit ihrer Handarbeit, und bathen sich nur einen kleinen Strich Erdreiches aus, wo sie ihr Seelenheil wirken, und ohne Kosten des Staates heilig werden konnten. Wer sollte ihnen dieß nicht gegönnet haben, sonderbar, da sie nicht nur einen bethenden, sondern auch einen arbeitenden Stand ausmachten? Diese Verfassung dauerte aber nicht gar zu lange. Sie dachten sich: Wir können auf eine bequemere Art heilig werden, wenn wir die Handarbeit auf die Seite schieben, und bloß dem Gebethe und den Betrachtungen obliegen, sie bewarben sich also um Stiftungen, oder (welches aber viel später geschah) bathen um die Erlaubniß ihren Unterhalt sammeln zu dürfen. Man hätte ihnen auch dieß noch wohl gönnen können, wenn es bloß um einen standmäßigen Unterhalt zu thun gewesen wäre, und wenn sie sich nicht gar zu sehr multiplicirt hätten, allein sie griffen immer weiter um sich, und würden den arbeitenden Stand gänzlich entkräftet haben, wenn man ihnen kein Ziel und Maaß gesetzet hätte.

II.

Daß es Klöster in einem Lande gebe, ist allerdings löblich; daß es aber so viele Klöster geben soll, daß es einem Lande zum Nachtheile gereiche, dieß wird wohl Niemand, auch selbst ein vernünftiger Religios nicht behaupten können. Wie viele Klöster nun in jedem Lande ohne Nachtheil des Landes seyn können, dieß will ich nicht untersuchen, sondern überlasse es den Souverainen selbst über, welche diese Frage weit kräftiger entscheiden können, als ein Privatschriftsteller. Gewiß! wenn man die Landkarten übersehen will, welche die Ordenspersonen selbst von ihren Klöstern herausgegeben haben, als z. E. Gallia Benedictina, Italia Benedictina, Italia Augustiniana, Germania und Polonia Franciscana u. a. dgl. so möchte man wohl auf die Gedanken kommen, wie doch so viele Klöster in allen diesen Ländern ohne Nachtheil des arbeitenden Standes erhalten werden könnten? * Ich habe ein Verzeichniß in Handen, das aus dem

Jour-

Journal Encyclopedique deſBouillon gezogen iſt, und die Anzahl der Ordensperſonen in Frankreich enthält; ich kann mich nicht enthalten daſſelbe bey dieſer Gelegenheit denen mitzutheilen, welchen ſie noch nicht bekandt iſt.

Fundirte Kloſtergeiſtliche ſind	32600
Alte Bettelmönche als Carmeliter, Auguſtiner, Dominicaner ꝛc. : :	13500
Neuere Bettelmönche als Capuciner, Recollecten, Reformirte ꝛc. : :	21000
Fratres minimi oder Paulaner : :	2500
Kloſterfrauen : : :	80000
	149600

So groß als Frankreich iſt, ſo beträchtlich iſt auch die Anzahl der Ordensgeiſtlichen: und die franzöſiſchen Staatiſten bekennen ſelbſt, daß dieſe ungeheure Zahl nicht ohne große Laſt des arbeitenden Standes unterhalten werden kann. Nun kann Jedermann einen Blick auf ſein Vaterland werfen, und nach Proportion auf die Zahl der Ordensperſonen in ſeinem Lande ſchließen. Ein großes und mächtiges

tiges Reich trägt doch (auch nach Proportion) eine große Last leichter als ein kleines.

* Auf der Karte Gallia Benedictina ist eine, weiß nicht soll ich sagen prächtige oder praleriſche Vignette. König Ludwig ſitzet auf einem Throne, Maurus kommt mit ſeinen Jüngern als ein Fremdling an. Ueber dem Throne hängt ein fliegender Zettel, worauf jener Spruch ſtehet, den Ludwig öfters ſoll gethan haben: Plus Maurus precibus, quam nos armis; Maurus hätte mehr durch ſein Brevier als er durch ſeine Waffen erobert. Es mag auch wohl ſeyn, daß manches Corpus von einem ganzen Orden in einem Lande zuſamm genommen reicher iſt, als mancher Souverain.

III.

Wenn man die Ordensſtände nach ihrem Urſprunge, nach ihrem Stande und Weſenheit,

heit, ja selbst nach ihrer Profession betrachten will, so können sie freylich vom Staate mehr nicht als eine ihrem Stande gemäße Unterhaltung begehren. * Die heiligen Ordensstifter haben auch wohl niemal die Meynung gehabt, daß ihre Söhne dem Staate zur Last fallen, noch minder aber, daß sie sich um zeitliche Reichthümer bewerben sollen ** Der heilige Chrodegang Bischoff von Metten der Stifter der Canonicorum Regularium saget dieß im IV. Hauptstücke seiner Regel ausdrücklich, und präget seinen Söhnen nichts mehr ein, als daß sie nicht nur den zeitlichen Reichthümern nicht nachstreben, sondern auch nicht einmal mehrer annehmen sollen, als sie nöthig haben; Er setzet auch gleich hinzu, was er unter dem Worte Nöthig verstehe, nämlich Kost, Trunk und Kleidung. (Siehe Beylage G.) Mit diesen saget er, sollen sie zufrieden seyn, damit sie nicht, wenn sie mehr annähmen, dieß den Armen entziehen. Er giebt es ihnen so gar auf ihre Verantwortung, und saget, sie nähmen dasjenige ohne schwere Sünde nicht, wovon der Arme leben könnte,

und

und dessen sie nicht nöthig haben. Die meisten seligen Stifter haben auch nicht deßwegen die Klöster so reichlich fundirt, daß man prächtige Gebäude führen, kostbare Mahlzeiten halten, in der Aufführung es den Höfen nachthun ꝛc. ꝛc. ꝛc. sondern daß sie das Ueberflüssige den Armen mittheilen sollten; weil sie hofften, daß Geistliche dieses ihr Ziel und Ende am ehesten erfüllen würden. Dem Sinne des heiligen Chrodegangs und anderer Ordensväter, ja selbst dem Sinne der seligen Stifter könnte ein Landesherr nicht gemäßer handeln, als wenn er ein Gesetz machte, kraft dessen den Ordenspersonen aus den Fundationsgütern mehr nicht, als was zu ihrem standmäßigen Unterhalte nöthig ist,*** ausser den Fundationsgütern aber gar nichts mehr zugelassen würde. So wäre das quomodo der Amortizationsgesetze leicht entschieden. Ich sage aber bedächtlich nur: Sie könnten es thun.

* Siehe das ganze II. Kapitel vom ersten Theile.

*** Wenn

** Wenn die heil. Ordensstifter z. E. der heilige Benedict in seiner Regel saget, daß der Novitz sein Vermögen vor der Profession entweder unter die Armen austheilen oder dem Kloster schenken soll, so ist die Rede nicht von ohnehin schon gut fundirten Klöstern, sondern von dem lediglich nöthigen Unterhalte. Die ersten Mönche unterhielten sich mit ihrer Handarbeit, diese war freylich zur vollkommenen Sustentation kaum erklecklich; weil sie viele Stunden auch mit dem Gebethe zubrachten: es war also sehr billig, daß diejenigen, die eigen Vermögen hatten, dasselbe wie zu Zeiten der Apostel den Obern zu Füßen legten, und allen gemeinschaftlich machten. Der heil. Augustinus saget dieß ausdrücklich im I. Hauptstücke seiner Regel. Qui aliquid habebant in sæculo, quando ingressi sunt Monasterium, libenter velint illud esse commune. Diese Ratio gilt aber bey jetzigen Zeiten nicht

nicht mehr, wo die Klöster ohnehin recht gut fundirt sind.

*** Der Staat hätte oft neue Stiftungen nöthig. Was ist einem Lande nöthiger als ein Findelhaus, als ein Seminarium Clericorum, als eine Schulerrichtung für arme Kinder u. d. gl. Der Souverain sieht die Nothwendigkeit ein, er hätte auch Lust dergleichen Stiftungen zu machen, und dem Lande zu Hülfe zu kommen; es heißt aber allemal, wo nimmt man den Fundum her? Wären die überflüssigen Klostergüter nicht Fundum genug? Ich sage: die überflüssigen, auf die ein Kloster ohnehin kein anders Recht hat, als selbe den Armen u.a.dgl. mitzutheilen, wie Chrodegang und alle heil. Väter und Gottesgelehrte lehren. Würden die seligen Stifter in diesem Stücke entgegen seyn, wenn sie noch lebten? Es ist dieß kein Satz, den ich wirklich behaupte, es ist nur

eine Frage; eine Frage aber ist Jedermann erlaubt. Ja! könnte man antworten: Es wäre alles gut, welches Kloster würde aber bekennen, daß es überflüssige Güter habe. Dieser Knoten würde bald aufgelöset seyn. Das Decret Kaiser Karls des VI. wegen des mit vielen Schulden beladenen Klosters Pernegg bestimmet zur Unterhaltung eines Conventualen jährlich für Kost und Kleidung 200 fl. dann für den Prälaten und einen Bedienten für alles und jedes 400 fl. (Siehe Beylage B.) Wir wollen aber mehr setzen, und einem Conventualen 400 fl. und einem Prälaten 800, oder auch 1000 fl. zulassen: wir wollen noch eine ehrliche Summa zu Unterhaltung der Gebäude, der Bibliotheken, und allen andern Nothwendigkeiten, auch zu standmäßigen Ergötzungen einräumen, würden nicht noch Fundi genug übrig bleiben?

IV.

IV.

Daß sich die Souverainen aus angebohrner Mildigkeit und Hochachtung gegen die Geistlichkeit aller ihrer Rechte, die ihnen über das Zeitliche der Klöster zustehen, bis jetzt noch nicht bedienet haben, ist weltkündig. Die Frage ist also nur, was sie bisher in diesem Stücke gethan haben, und an diesem ist sehr viel gelegen, daß man es allenthalben weiß. Beyspiele beweisen bey Höfen oft mehr als alle Beweißgründe. Man sieht oft eine Sache ein, man will aber nicht die erste Hand anlegen, und wegen dieser Schüchternheit bleiben oft die besten Vorschläge unvollzogen. So bald aber ein Hof die Bahne gebrochen, so gehen die übrigen in gleichen Fällen und Umständen gerne nach.

Exemplo monstrante viam.

Daß nun die Amortizationsgesetze in den meisten katholischen Ländern, benanntlich in Frankreich, Spanien, Portugall, Neapel, Sicilien, Venedig, Savoyen, wie auch in

allen Oesterreichischen Erb- dann Jülichisch- und andern churpfälzischen Landen eingeführt sind, beweiset die kündige Praxis, und ich wollte nur wünschen, ich hätte alle Decreten von allen diesen Ländern bey Handen, ich wollte sie der Welt mit allen Freuden mittheilen. Nun will ich doch thun, was ich thun kann. * Die Beyspiele von den dreyen grösten katholischen Höfen im Deutschlande beweisen zum Vortheile der übrigen genug.

* Das Würzburgische Edict de Anno 1720 ist in Extenso in Cramers Nebenstunden P. 10. p. 122.

V.

Die Alienirung liegender Güter ad manus mortuas war in Oesterreich schon in den Jahren 1518, und 1524 verbotten. Kaiser Leopold erneuerte dieses Verboth den 20. October 1669. Die Ursache eines dergleichen Verbothes drücket das Decret sehr schön aus, daß nämlich (wenn die Alienationes ad manus mortuas immer fortgiengen) daraus nothwendig

erfol-

erfolgen müste, daß nach und nach fast alle des Adels, und anderer Weltlichen Güter an die Geistlichkeit gelangen und die übrigen Stände der Länder von allen Kräften kommen, und endlich ihren Erbherrn und Landesfürsten weder am kaiserlichen Hofe noch sonst ihrer unterthänigsten Schuldigkeit nach würden bedienen können. * (Siehe Beylage H.)

* Der Einwurf: Man wisse die Privatmotiven nicht, warum dieser oder jener Regent ein solches Gesetz gemacht? fällt also von sich selbst weg, und ich sehe wiederum, daß ich auf diesen Punct im XII. N. des V. Kap. I. Theil. gründlich geantwortet habe.

VI.

Karl der VI. erneuerte dieses Verbott wiederum im Jahre 1716 und declarirte zugleich. wenn einige liegende und unbewegliche Grundstücke und Güter ohne

vorhergehenden landesfürstlichen Consens und Bewilligung an die Geistlichkeit verkauft, versetzt, verschenkt, vermacht, oder auf einig andere Weis und Wege, wie es immer geschehen möchte, veräusert, transferirt, und verwendet würden 2c. dergleichen Veräuserungen und Verkäufe ungültig und von keiner Wirkung seyn sollen. (Siehe Beylage H n. 2.) So nützlich und nöthig dem Staate dergleichen Gesetze sind, und so sehr als sich auch Karl der VI. diese Anliegenheit seiner Länder angelegen seyn ließ, so wurde doch immer wider seine Gesetze gehandelt. Es brachten verschiedene Klöster ungeachtet der landesherrlichen Gebothe verschiedene Grundstücke an sich, und es wurde denselben auch wirklich die Gewehr ertheilet. (Siehe Beylage H n. 3) Es wurde also im Jahre 1720. den 12. August anbefohlen, daß den sämmtlichen Grundbüchern die Befolgung der ehemaligen Generalien alles Ernstes eingebunden, anbey die an die Geistlichkeit seit dem Leopoldinischen Patent vom 20. Octo-

ber

ber 1669 transferirte Grundstücke bey den Grundbüchern auch anderwärts erforschet, die hierüber gemachte Contracte cassirt, und denselben ein monatlicher Termin bestimmt, in welchem diese Grundstücke an die Weltliche gewiß verkauft, im widrigen Falle aber nach Verfließung solches Termins der freye Einstand mit der gerichtlichen Schätzung verstattet, sodann der Erfolg in ein- und andern insonderheit welches Grundstück mit Ertheilung der Gewehre über die Generalien gehandelt nach Hof berichtet werden solle. (Siehe die Beylage H n. 3.) Im Jahre 1736 darauf den 20 Februar wurde über einen von der Regierung Sr. kaiserlichen Majestät vorgetragenen Anstand erkläret, daß die ausgegangenen Generalien das Ungeld, und andere dergleichen trockene Gefäll, quæ immobilium loco habentur in allweg unter sich begreifen, und darauf festiglich gehalten werden solle. Siehe hierüber die Beylage H n. 4.

VII.

In den churpfälzischen Landen wurde dieses von den Landständen so inniglich und sorgfältig sollicitirte Gesetz, wie es das Decret vom 31 März 1708 nennet, (Siehe Beylage I n. 1.) zu verschiedenenmalen eingeführet, bestättiget und erneuert, z. E. in den Jahren 1609, 1675, 1681, 1706, 1707, 1708, 1730, 1733, 1737, 1744, 1747, 1748, und sonderheitlich 1755. Die Ursache, warum dieses Gesetz eingeführet worden, ist wiederum keine andere, damit nämlich durch Veräuserung der Güter ad manus mortuas die Unterthanen nicht entkräftet, zur Abgebung ihrer Prästandorum nicht unfähig gemacht, die status corporis politici, ohne wessen Aufrechthaltung das gemeine Wesen keines dauerhaften Bestandes seyn können, nicht geschwächet, und zugleich die Kräften des ærarii publici zum Nachtheile des gemeinen Besten männiglicher Si-

cher-

cherheit und Beschirmung bey dem Seinigen nicht möchten gemindert werden. Siehe Beylage I das Decret vom Jahre 1737 den 30 August.

VIII.

Noch weiter führt dieses Motivum das Decret vom Jahre 1755 aus. (Siehe die vorige Beylage I) Es begiebt sich nämlich, saget selbes, daß durch dergleichen Veräuserungen unsere weltliche Unterthanen guten Theils entkräftet, zur Abgebung ihrer Prästandorum unfähig, mithin selben ihre Nahrung zu suchen und respective zu befördern, so viel beschwerlicher gemacht die Diensten, und sonstige Personallasten hingegen ihnen so viel häufiger aufgelegt worden seyen, wodurch der status corporis politici in seinen Gliedern bereits um ein merkliches geschwächet, und die Kräften des ærarii publici in ansehentlichen Stücken allschon gemindert zu seyn sich befinden. Wann

nun dieſe und mehrere andere daher rüh⸗rende dem Publico ſehr mißliche Um⸗ſtände von Jahr zu Jahren mehr ein⸗zureiſen, und damit ſo vieles androhen, daß NB. die Gemeinden nach und nach in ſich ſelbſt zerfallen, und daß ſelbe zu letzt wegen Abgang deren zu ihrer Un⸗terhaltung, Sicherheit und Beſchir⸗mung erfordert werdenden Geldern nicht mehr aufrecht gehalten werden mögen, und dann wir dieſen Ubeln aus lands⸗fürſtl. Macht und Gewalt annoch in Zeiten zu begegnen, eine unumgängli⸗che Nothwendigkeit zu ſeyn gnädigſt erachten, als erneuern, und wiederho⸗len wir ꝛc.

IX.

Das Decret vom Jahre 1737 erinnert auch ſehr gut, daß, wenn dieſem Unfuge länger zugeſehen würde, nicht nur die Wohl⸗fahrt der Unterthanen merklich leiden, ſon⸗dern auch die Gleichheit des gemeinen Weſens

in

in großen Verfall zu allseitig auch NB. des geistlichen Standes selbst eigener Empfindung gerathen würde. * Es füget auch sehr schön eine Auflösung eines bekannten Einwurfes hinzu, den die Klöster zu machen pflegen wenn sie sagen, daß der eintrettende Noviz ja liberam testandi facultatem habe, folglich mit seinen Gütern und Baarschaften disponiren kann, wie er will. Macht er diese Disposition zum Gunste des Klosters? Gut! Er kann sie aber auch zum Gunste seiner Verwandten, und Freunde machen. Sie hätten in diesem Stücke die freye Wahl, und wären keineswegs gezwungen. Denn werden sie nicht vielmehr (saget das Decret) aus Furcht und durch Vorbildung einsmal in ihren Gemeinden übel angesehen zu werden, als aus freyen Willen alles das ihrige, oder doch einen großen und unproportionirten Theil den Klöstern zuwenden, und fast gezwungener Weise ihren weltlichen Anverwandten auch wohl gar ihren Aeltern, Schwestern, und Brüdern das dannoch im weltlichen

Stand

Stand Errungene entziehen, und dieſen anſtatt, daß zur Beybehaltung und Aufkommen der Familien ſich deſſen ſollten zu erfreuen haben, weſſen die der Welt abſterbende ſich willigſich begeben, nur das betrübte Nachſehen hinterlaſſen, daß ihnen dazu dermaleinſten gelangen zu können, alle Hoffnung auf einmal entzogen werde. ** Iſt dieß nicht eine ſo gründlich als nachdrücklich vorgetragene Wahrheit?

* Möchten doch dieſen wichtigen Puncten die Ordensperſonen genauer überlegen, und auf den Grund zu ſehen ſich bemühen! Sie ſuchen Reichthümer, um ſich je mehr und mehr empor zu ſchwingen. Es geſchieht aber gerade das Gegentheil. Je reicher ſie werden, deſto eher und tiefer fallen ſie. Wir haben hievon an unſern benachbarten Ländern Beyſpiele genug. Die Mittel, einen Orden empor zu bringen, und in der Höhe zu erhalten, ſind nicht Güter

und

und Reichthümer, sondern Tugend und Wissenschaft. Tugendhafte und gelehrte Männer schützet jedermann. Wenn man sieht, daß die Klöster vielmehr ihre Cassa, als die Bibliotheken zu bereichen suchen, so geräth man auf den Wahn, als schätzten sie die Wissenschaften nicht, und diese sind doch nach der Beobachtung ihrer Regel das einzige, worauf sie sehen sollen, und womit sie dem Staate nützlich seyn können. Obgemeldtes Decret merket auch sehr gut an, daß ein Amortizationsgesetz auch moraliter den Klöstern sehr viel nutze; weil die Klöster immer bessere und tüchtigere Subjecta bekommen und auf dieselben sehen werden, wenn ihnen die Gelegenheit von den Captationen und unbemessenen Erwerbungen großer Erbschaften, Güter, und Baarschaften entzogen wird, da doch sonst die Aufnahme der Personen in Kloster fast mehr von den Absichten

sichten des Temporalis als der Beschaffenheit des wahren Berufes dependire, und die unbemittelte obgleich vor andern würdigere Subjecta verstoßen, oder wenigstens weiter ausgesetzet werden. Wir wollen noch bedenken, was giebt in Klöstern mehr Gelegenheit zu einheimischen Unruhen, als wenn einige viel ins Kloster bringen? Diese gelten insgemein bey den Obern mehr. Sie werden andern wiewohl tüchtigern in Aemtern, Recreationen u. d. gl. vorgezogen. Man sieht ihnen mehr durch die Finger. Sie bilden sich auch selbst oft steif ein: Ich habe dem Kloster so und so viel tausend zugebracht, also habe ich auch das Recht mehr zu trinken, zu essen, und mir gute Tage zu machen als andere, die nicht so viel herein gebracht haben. Alles dieß kann den Mitbrüdern nicht anders als wehe thun, und was ist

die

die Folge davon? Unzufriedenheit, Neid, Mißgunst, Mangel beüderlicher Liebe, u. d. gl. Ich habe diese Anekdote aus einem Briefe eines rechtschaffenen und gelehrten Klostergeistlichen, und sie dünkt mich sehr wahrscheinlich zu seyn.

** Wir haben dergleichen Beyspiele in unsern Zeiten nur gar zu viel, und mehr, als daß es nöthig wäre eine Probe hievon zu machen. Wir werden doch im folgenden Kapitel einen ganz frischen Beweiß hievon sehen.

X.

Was nun ferner den Modum betrifft, wie dieses Gesetz in den churpfälzischen Landen eingeführt worden, so betraffen die ersten Decrete zwar nur die unbeweglichen Güter, es wurde aber dem Uebertretter eine unnachläßige Strafe von 300 Goldgulden aufgelegt, in welche er toties quoties im Unterlassungsfalle ipso facto erklärt und ver-

verfallen seyn auch mit dem Rigeur irremisibiliter mit der schärfsten Execution ohnfehlbar heimgesucht werden soll. (Siehe das Decret vom Jahre 1708 Beylage I) Was nun die Klöster von den Zeiten des allererſten landesfürstlichen Verbothes anzurechnen, für Erbgüter an sich gebracht, die sollen ihnen keineswegs adjudicirt, sondern hingegen, die von ihnen, was Ordens sie auch sind, keinen im geringsten ausgeschlossen, seit dem Jahre 1609 gegen der Landen Privilegien und alte Herkommen NB. ganz nichtiglich acquirirt und sonst mit Geld hoch belegte und aggravirte Erbrenten und Zehenden sollen in sichern dazu bestimmenden zulänglichen Termino mit der Kerzen (wie es in diesen Landen gewöhnlich ist) öffentlich verkaufet, und dem Meistbiethenden weltlichen Standes adjudicirt, und wie es geschehen, längst in zweyen Monaten nach sothaner Distraction mit Einschickung des Protocolli Subhastationis und Beschreibung solcher wiederum eingezogener Güter, Erbrenten und Zehnden ꝛc. einberichtet werden.

XI.

XI.

Das Decret vom Jahre 1737 bestättigt nicht nur sub pœna confiscationis die vorigen in diesem Falle emanirte Verordnungen, in unbeweglichen Gütern, sondern erstreckt sich auch auf die Baarschaften, und erlaubet mehr nicht ad manus mortuas zu bringen als höchstens und zwar nur bey den Reichen und Großbemittelten tausend Gulden rheinisch Geld, oder dessen Werth in mobilibus. Für die Kleidung und andere Kösten, Ausstattung, Einkleidung- und Profession-Tractament u. d. gl. m. was es immer für Namen haben möge, dürfen höchstens 500 fl. verwandt werden. Sollte dieses Ziel überschritten, und mehr entweder von den ingressis ordinem, oder von den Aeltern, Vormundschaften ꝛc. angebracht werden, so ist die Strafe der Confiscation des ganzen eingebrachten Quanti darauf geschlagen. *

* Dieses Quantum von 1500 fl. ist höchstens nur bey den Großbemittelten als eine einsweilige Ausstattung erlaubet; bey denen aber, die nicht so

sehr bemittelt sind, oder wo sonst viele Kinder vorhanden, sollten sich die Klöster mit einer geringern und mehr leidentlichen Aussteuer begnügen lassen.

XII.

Der Innhalt des Decrets vom 5. Sept. 1755 besteht hauptsächlich darinn. 1. Auf alle künftige acquisitiones Immobilium wird die Strafe der Confiscation gesetzt, oder vielmehr erneuert. 2. Pacta antichretica werden pro præterito annullirt, und die solchergestalten veräußerte Güter einzuziehen erlaubet. 3. Pro futuro wird auf solche Pacta die Confiscationsstrafe gelegt. 4. Hierauf wird der terminus, a quo die pœna confiscationis statt finden soll, jedoch citra consequentiam Juris fisco quæsiti bestimmet. 5. Das Jus Retractus wird denen Anverwandten deren Verkäufern pro præterito & pro futuro nachgelassen. Die pœna confiscationis verbleibt auf dem Kaufschilling. 6. Der wahre Preiß soll durch eine gerichtliche Taxation bestellt werden. 7. Allen weltlichen

lichen Unterthanen wird die Einlöse derer ad manus mortuas gekommenen Güter gestattet. Hierauf wird erörtert, wie der Preiß zu bestellen sey. 8. Welche Meliorationes zu vergüten wären, und 9 welcher Preiß einzufolgen sey. 10. Die zur Fundation der geistlichen Collegiorum gehörende und cum confirmatione Sereniſſimi dahin gekommenen Güter werden von diesen Gesetzen ausgenommen. Seine churfürstliche Durchleucht behalten sich die facultatem dispensandi bevor. 11. Wie es mit dem übermäßigen Geldvorschuß auf weltliche Güter zu halten sey. 12. Die geistliche Güter sollen nicht an geistliche Personen verpachtet werden. 13. Die wirklichen Verpachtungen der geistlichen Güter an geistliche Personen werden annullirt. 14. Die daher entstehende Processe sollen bloß bey dem geheimen Rathe entschieden werden. 15. Endlich folget, wie dieses Generale aller Orten zu publiciren sey. (Siehe die Beylage I)

XIII.

In Bayern war zwar schon von uralten Zeiten her gebräuchig, daß man bey dem Lehenhof keine neue Lehenstücke ad manus mortuas kommen lässe, wie dieß sowohl die Lehenhofsinstructiones von den Jahren 1550, und 1666, als das Jus commune 1. feud. 13. zum Theil selbst mit sich bringt. * Quoad Allodialia hingegen haben wir keine ältere legem amortizationis als das Generalmandat vom 20 April 1672, worinn §. 5 statuirt wird, daß hinfüran keine adeliche Landgüter, als Herrschaften, Hofmarchen, Sitz und Sedl ohne unsere Specialbefehle und Bewilligung per contractum seu actum inter vivos in andere Hände sollen, mögen, oder können veralienirt werden, als welche der Edelmannsfreyheit fähig, auch von uns dafür erkannt seynd, oder noch künftig erkannt werden. Wiewohl nun hier von der Geistlichkeit oder manibus mortuis keine Meldung geschieht, sondern nur in genere von ungefreyten Händen

die

die Rede ist, so geben doch die Acta von An. 1671, daß diese Verordnung lediglich durch die ad manus mortuas vorhin geschehene häufige alienationes bonorum equestrium und von dem Ritterstande hierüber erregte Beschwerden veranlasset worden sey, und daher wird solche auch dato noch für das allererste Fundament des nachhero weiter in Bayern extendirt, und respective bestättigten Amortizationsrecht angesehen.

* Siehe hievon den zweyten Theil des neuen churbayrischen Landrechts in den unvergleichlichen Anmerkungen I Kapitul §. IV. n. 3. woraus alles dieß genommen ist, was die churbayrischen ältern Amortizationsgesetze betrifft.

XIV.

Bald darauf im Jahre 1675 den 3 Jänner wurde (wiewohl nur per Decretum ad Camer.) anbefohlen den Klöstern hinführo auch den Ankauf einschüchtiger Güter nicht mehr

zuzulaſſen. Ein weiters Decret folgte am 24 Febr. 1688 nach, wodurch das vorige auch auf Spitäler, Gotteshäuſer, und andere milde Stiftungen extendirt wurde. Endlich erſchien den 1 Auguſt 1701 ein förmliches Amortizationsdecret, worinn die Veräuſerung der Güter ad manus mortuas auf was immer für eine Art ſub pœna nullitatis verbotten wird. Siehe die Beylage K wo dieſes Decret aus den Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum civilem in forma eingerücket iſt.

XV.

Was über jeztgedachtes churfürſtliches Decret (ſagen die grundgelehrten Anmerkungen ferner) theils durch Decreta und Reſolutiones, theils durch das gedruckte Generalmandat vom 10 May 1756, wie auch durch den Codicem Maximilianeum civilem P. 4. C. 3. §. 2. verordnet worden iſt, dieß hält effective nichts neues in ſich, ſondern beſtättiget nur vorgedachte Conſtitutiones und alte Landsobſervanz,

wonebens man mittels erwähnten Generalmandats von Anno 1756 von allem dem, was die manus mortuæ seit Anno 1672 gegen obige Befehle an immobilibus an sich gebracht haben, eine vollständige und zuverläßige Anzeige zu erholen getrachtet hat. So viel die oberpfälzische Lande betrifft, ist unterm 16 Dec. 1730 ex commissione speciali der Befehl dahin ergangen, daß man die Kaufshandlungen über liegende Güter mit inn- und auswärtiger Geistlichkeit ohne Cammerconsens bey Gericht nirgends aufnehmen soll, weil dergleichen Güter nicht wiederum in weltliche Hände zu kommen pflegen, folglich die Mannschaft sehr dadurch geschmälert wird. Anno 1747 den 6 Sept. hat man der Regierung Amberg mit Occasion des in Streitt gezogenen Gutes St:: anbefohlen, sich hinführan circa alienationem immobilium quoad manus mortuas nach den hiesigen Landsverordnungen zu achten. An. 1756 aber hat man nicht nur obiges Decret von 1701 zur Nachachtung dahin communicirt, sondern auch mittels Extendirung des neuen Codicis Maximilianei die hierinn noviter bestättigte legem Amortizationis auch in selbi-

bigen Landen von dieser Zeit an festgesetzt, welches in Ansehen der schwäbischen Herrschaften, und anderer ausser dem Churfürstenthum gelegener Ländereyen theils durch verstandenen Codicem theils auch schon vorher auf Anfrage des churfürstlichen Revisorii mit Gelegenheit einer gewissen Waldung zu Mindelheim per resolutionem ex Intimo vom 21 Jänner 1752 ebenfalls geschehen ist." Bis hieher gedachte Anmerkungen.

XVI.

In den Jahren 1762 : 63 kam dieses Gesetz in eine vorzüglichere Achtung. Es wollte eben eine ansehnliche Erbschaft in ein gewisses Kloster wandern; weil man aber zu gleicher Zeit einzusehen anfieng, daß das bisher emanirte Amortizationsgesetz ihre heilsame Absicht nicht erreiche, welche lediglich die Conservir- und Aufrechthaltung des in seine vorzügliche Consideration kommenden weltlichen Standes zum Zweck hat. * Wenn man nicht vorgedachtes ad bona immobilia allein bisher einge-

schränk-

schränktes Gesetz auf alle übrige weltliche Habschaft in seiner Maas erstreckte, und eine gewisse hinlängliche Summam bestimmte, die von ermeldten Klöstern und Stiftungen in ihren Acquisitionibus lucrativis hinführ nicht mehr überschritten werden darf. Dieß geschah auch den 13. October 1764.

* Siehe Beylage K. n. 2.

XVII.

Der Hauptinnhalt davon ist folgender. 1. Können die Klöster von innländisch weltlichen Vermögen mehr nicht mehr als 2000 fl. titulo lucrativo auf einmal acquiriren. 2. Heilige Messen, Jahrtage u. d. gl. gehören nicht ad acquisitionem onerosam, sondern lucrativam. 3. Oefter als einmal kann gemeldte Summa nicht in ein Kloster kommen. 4. Zur Particularergötzlichkeit werden einem Privatreligiosen jährlich 100 fl. erlaubet; das Capital fällt aber durch dessen Tode an die weltliche Erben. 5 Mehr als summam pragmaticam betrifft soll gedachten Erben zugehen, doch nicht

anders als gegen Abzug der nämlichen quartæ pauperum, welche die Klöster zu leiden gehabt haben. 6. Das Inventarium, wenn es nicht sonst erforderlich ist, soll deßwegen nicht als wegen obwaltenden billigen Verdacht vorgenommen werden. 7. In concursu mit ausländischen Erben sind die innländischen Klöster quoad excessum summæ legalis ausgeschlossen, der Ueberschuß fällt hernach dem innländischen Miterben oder der armen Cassa zu. 8. Bey dem ausländischen Vermögen können die Klöster alles acquiriren. 9. Die Spitäler, Waisen und Krankenhäuser, Pfarrkirchen, und Filialen, Seminaria Clericorum, Schulen ꝛc. sind dem Gesetze nicht unterworfen, wohl aber die Bruderschaften. 10. Das Gesetz erstrecket sich auf alle Acquisitiones lucrativas, die zur Zeit der Publication durch wirkliche Einraum oder Profeßnehmung noch nicht zur Vollkommenheit gediehen sind. 11. Die contravenirende Klöster werden nicht nur zur Restituirung des an sich gebrachten Superflui angehalten, sondern auch mit eben so viel, als der Exceß beträgt, unnachläßig

gestraft ꝛc. 12. Das Gesetz von Anno 1672 wird samt den Declarationen vom 1 August 1701 und 16 Januar 1760 bestättiget, und 13 die Klöster von aller Immobiliarschaftsacquisition nicht nur quoad rem immobilem selbst, sondern auch in pretio desselben bis auf gemeldte 2000 fl. ausgeschlossen. 14. Das Gesetz erstreckt sich auf die Consolidation des Dominii utilis cum directo pro futuro, und das Dominium utile wird bey dergleichen heimfälligen Gütern von Zeit des Ruckfalls allemal wiederum längst inner 6 Monaten auf die nämliche oder andere Gerechtigkeit verliehen. 15. Die Klöster sollen nicht so viel auf neue Acquisitiones lucrativas als darauf denken, daß dasjenige, was sie haben, der Gebühr nach administrirt, und nicht unnützer Weise verschwendet werde ꝛc. 16. Die Mendicanten kloster, die der weltlichen Güter nicht fähig sind, trifft zwar dieses Gesetz in der Hauptsache nicht, damit sie aber durch allzuhäufige Collecturen dem Publico nicht zu Last fallen, so sollen sie, wie alle übrige nach und nach

auf

auf den Fundationsmäßigen Numerum herunter gesetzt werden. *

* Das ganze Decret in forma. Siehe Beylage K. n. 2.

XVIII.

Hiemit hoffe ich das quomodo der Amortizationsgesetze von den ersten katholischen Höfen Deutschlandes genugsam gezeuget zu haben. Vielleicht gehen einige unserer Nachbarn auch diese Bahne, und theilen uns dergleichen Gesetze mit, wie sie in ihren Gegenden eingeführet worden. So würde die Sache immer mehr in das Licht gesetzet, und die Gerechtigkeit eines der nützlichsten, und jedem Lande nöthigen pragmatischen Gesetzes bewiesen werden. *

* Hier fällt mir eben eine Frage ein, die ich nicht ganz unerörtert lassen kann: Ob sich nämlich das Amortizationsgesetz auch auf den deutschen Orden erstrecke? Ich meines Theils zweifle gar nicht daran.

Der

Der deutſche Orden wird I von den Canoniſten, und II von den Reichsconſtitutionen für ein Corpus Religioſum gehalten, und III hält es ſich ſelbſt für ein ſolches Corpus, folglich iſt er auch dem Amortizationsgeſetze wie alle andere Corpora Religioſa unterworfen.

I. Non pauci ex *Religioſis* appellantur *Milites* aut Equites, quales hodie ſunt Melitenſes nec non *teutonici* olim Jeroſolymitani appellati - - nec dubium eſt, quin vere ſint Religioſi, utpote nexu trium votorum ſubſtantialium obligati Arg. cap. *cum & plantare* de Privil.
P. Schmier in Jurisprudent. can. l. 1. t. 1. P. 1. c. 3. Sect. §. 2. n. 35.
P. Engel de Regul. n. 8.
Fagnan n. 11. ad cit. can.
Böhmer Jus Eccl. l. 3. tit. 5. §. 146. &c.
Jeder Ritter muß das Novitiat halten. Jeder Ritter muß die 3 Vota ablegen. Jedem wird der Titel Hochwürdig, reſpective Hochwürdigſter beygeleget. Da nun

alles

alles dieß institutmäßig ist, so sehe ich nicht, warum sie nach Lehre der Canonisten kein Corpus Religiosum Ecclesiasticum seyn sollen.

II. Es halten sie aber auch die Reichsconstitutionen für ein solches Corpus. Man darf nur einen Blick in das Instrumentum Pacis Westphalicæ thun, so wird man art. 5. §. 15. & 25. finden, daß der deutsche Orden allda nicht nur unter den Prälatenstand, sondern auch die bona desselben unter die bona ecclesiastica gesetzt sind. Wiederum! der Deputirte des deutschen Ordens sitzet in den Comitiis immer auf der geistlichen Bank. Folglich ꝛc.

III. Daß sich der Orden selbst für ein Corpus ecclesiasticum und religiosum halte, zeiget er in einer gegen Hessen Cassel im Jahre 1753 in den Druck gegebenen Deduction, wo es §. 15 heißt: Nachdem auch der hohe

Orden

Orden im Haupt und Gliedern seiner ersten Fundation nach ein religiosum corpus constituirt, dahero dann die deutschen Ritter in den Privilegiis mehrerntheils viri Religiosi genannt werden, mithin in dieser Qualität ꝛc. und §. 16. Der deutsche Orden selbst nach Ausspruch des Juris canonici sowohl auch der protestantischen Rechtsgelehrten selbst causa vero pia von allen Zeiten her gewesen. Daß sie aber nicht nur unter die corpora ecclesiastica und religiosa, sondern auch unter die corpora mortua, oder wenn sie es lieber hören wollen unter die corpora non morientia gehören, dieß zeiget sich aus der Definition von sich selbst; denn was ist ein corpus mortuum oder non moriens anders, als ein Corpus, das nimmermehr abstirbt, wie alle Communitäten in Jure sind. Ergo &c.

* * * * *

III. Ka=

III. Kapitel.

Ob und wie der Eludirung der Amortizationsgesetze zu präcaviviren sey?

I.

Die schwere Pflicht, die jeder Unterthan bey seinem Gewissen schuldig ist, den landesherrlichen Befehlen zu leisten, sieht zwar Jedermann von sich selst ein; am meisten sollen es aber diejenigen einsehen, die uns unsere Pflichten lehren sollen. Ich argwohne zwar von Niemanden was Böses, wenn man aber der Sache genauer nachsinnen, und bedenken will, wie wenig die so vielen Amortizationsgesetze allenthalben befolget werden, so muß ja Jedermann auf die Gedanken kommen, daß man von Seiten der Klöster diese

Pflicht

Pflicht entweder nicht reiflich überlege, und wegen der Vorurtheile, welche das eigne Interesse zu machen pflegt, nicht einzusehen sich bemühe, oder gar geflissentlich ausser acht setze.

II.

Daß dieß vielfältig geschehe, läßt sich nicht nicht einmal vernünftiger Weise zweifeln, denn warum haben die Amortizationsgesetze in verschiedenen Ländern so oft wiederholet, erneuert, erweitert, verehrungswürdiger gemacht, und endlich gar mit großen Strafen auf die Uebertretter desselben begleitet werden müßen? Weil man nämlich denenselben mit jenem Gehorsame nicht nachgekommen ist, dem man einem gebiethenden Souverain schuldig ist? Nicht wahr? Setzet man sie nicht gänzlich ausser acht, so suchet man sie doch auf verschiedene Weise zu eludiren und unkräftig zu machen. In den churpfälzischen Ländern allein mußte man durch eine dreyzehnmalige Wiederholung diesem Gesetze neue Kräfte beylegen.

legen. * Die Ursache dieser Wiederholungen drücket das Decret vom Jahre 1755 mit folgenden merkwürdigen Worten aus: Es ist uns zu besondern ungnädigsten Mißvergnügen zu vernehmen vorgekommen, auch bey den jährlichen Landtagen von unsern lieben getreuen Jülich und Bergischen Landständen unterthänigst angezeiget, und durch die leidige Erfahrniß bestättiget worden, daß diesen unsern und von unsern hohen Vorfahrern so nachdrucksam abgefaßten Verordnungen NB. fast nirgendswo nachgelebet worden, sondern selben unter allerhand ersonnenen Vorwand vielmehr ein vielfältiger Einbruch geschehen, also daß sich jene ehehin befürchtet wordene Folgen in itzigen Zeiten häufig veroffenbaren, welchen durch eben erwähnte landesfürstl. Edicten so sorgfältig hat vorgebogen werden wollen. 2c. ** Eine Sache, die von Landsständen bemerket, durch die Erfahrniß bestättiget, und in landesherrlichen Gebothen als ein Motiv angezeiget wird,

wird

wird wohl auſſer allen Zweifel geſetzet ſeyn. ***

* Siehe II Kapitel Num. VII.

** Siehe Beylage I.

*** Was hier von den churpfälziſchen Landen unſtreitig bewieſen iſt, das gilt a paritate rationis auch bey andern Ländern.

III.

Wenn wir dieſe tägliche Erfahrung mit ſonderheitlichen Beyſpielen beweiſen wollten, ſo würde es uns wohl am Stofe zu einem ganzen Buche nicht fehlen: wir wollen aber nur einige davon auf die Bahne bringen, damit man nicht meyne, es wären dieß Aufbürdungen, die den Klöſtern ohne Grund gemachet werden.

IV.

Das churpfälziſche Decret vom Jahre 1708 erzählet uns eine Art von dergleichen Eludi-

rungen in unbeweglichen Gütern, wie nämlich NB. zum Betrug und Unrecht des so alten und oftwiederholten und von den Landsständen so inniglich und sorgfältigst sollicitirten Gesetzes die weltlichen Güter von den Geistlichen so hoch mit Geldvorschüssen beschwert werden, daß selbige hernächst nicht so hoch verkauft werden können, sondern den Geistlichen für die darauf haftende Schuldfoderungen tacite verbleiben. Da nun dieß eine Eludirung ist, die zum höchsten und unleidlichen Beschwer und totalen Ruin der armen liebsten Unterthanen gereicht, so wird befohlen.

* Siehe Beylage I Num. I.

V.

Es sind diese Herren nicht nur in dem Churpfälzischen so witzig, auch in unsern Gegenden fallen ihnen dergleichen Hausvortheile ein; sind sie nicht die nämlichen, so sind sie doch von gleicher Gattung. Man darf nur

die

die Klagen von verschiedenen Dicasterien nachsuchen, so wird man Proben genug davon sehen. Können sie nicht dergleichen Güter tacite vollkommen an sich bringen, so thun sie doch, was sie thun können. Wenn ihnen z. E. ein Gut heimfällt, welches sie nicht behalten dürfen, sondern Kraft der Gesetze alieniren müssen, so schlagen sie es so theuer an, daß sich so leicht kein Käufer hervorthut. Während dieser Zeit genießen sie es. Wir haben ein halb dutzend ganz frische Proben hievon. Geschieht aber dieß nicht in fraudem legis?

VI.

Mit den beweglichen Gütern lassen sich dergleichen Streiche noch leichter spielen. Wer sperret einem in seinen Sohn oder seine Tochter verliebten Vater die Hand, daß er nicht mehr dem Kloster gebe als die im Amortizationsgesetze erlaubte Summa? Wer wird es der Obrigkeit andeuten? Er nicht, sein Sohn oder seine Tochter nicht, das Kloster wohl gar nicht. Äusser den Fällen, da eine

Sache z. E. von den Miterben streitig, und vor Gerichte anhängig gemacht wird, läßt sich allen Eludirungen kaum vorbeugen, sonderbar wenn man den Aeltern in das Ohr saget, daß sie alles dieß nicht nur mit gutem Gewissen thun können, sondern daß so gar alles zur größerer Ehre Gottes angewendet werde; daß für sie nach ihrem Tode mehr gebethet werde, als wenn dergleichen Vermögen in den Händen der Weltleute bliebe; daß es sie noch im Todbette freyen werde, wenn sie sich erinnern können ihr Vermögen so gut verwendet zu haben u. s. f. O was vermögen dergleichen Beweggründe in dem Gemüthe einer frommen Mutter oder eines betagten Vaters nicht? *

* Es ist mir unlängst ein dergleichen Casus von einer sehr glaubwürdigen Person erzählet worden. Es hatte ein Vater seiner Tochter die erlaubte Summa von 2000 fl. in das Kloster gegeben, und nebenbey von Zeit zu Zeit demselben gewiß viel Gutes gethan.

than. Der Vater wird alt, und man sah vor, daß er nicht lange mehr leben würde. Man beredete ihn also durch dergleichen herzbrechende Motiven dahin, daß er den Quittungsschein von den 2000 fl. zurücke geben möchte, und dieß Zweifels ohne aus keiner andern Absicht, als daß dieselbe nach seinem Tode nochmal könnten gefodert werden. Der gute Mann ließ sich dazu bereden; ein witziger Miterbe merkte den Possen, und ließ diesen Quittungsschein in Geheim abschreiben, und gerichtlich vidimiren. Und so werden vermuthlich die heiligen Absichten vereitelt bleiben. Der Casus ist richtig, und ich zweifle gar nicht daran; ich will ihn aber eben nicht für gar gewiß nehmen, weil ich ihn nur vom Hörensagen her habe, indessen ist er doch sehr möglich und wahrscheinlich.

VII.

VII.

Man machet aber eben kein so großes Geheimniß daraus, wenn man die im Gesetze erlaubte Summa überschreiten will: nur einen Mantel henkt man dem Betruge um, damit nicht Jedermann desselben so leicht gewahr wird. Man giebt z. E. einem Sohne 2000 fl. in das Kloster als die erlaubte Legitima mit. Man giebt dem Kloster 2000 fl. um heil. Messen dazu, und noch etliche hundert für die Bruderschaften, die im Kloster sind. Wird nun in dergleichen Fällen das Lex, und der finis legis erhalten? Ich dächte, nicht. Wir wollen aber noch einen Schritt weiter machen.

VIII.

Wenn z. E. der Testator klug, und ein eifriger Klosterfreund ist, so vertheilt er die Summa seines Vermögens in verschiedene Klöster, und glaubt ganz und gar nicht wider das Gesetz gehandelt zu haben. * Irret er sich aber nicht? Die Ratio legis ist lediglich

die

die Erhaltung des in seine vorzügliche Betrachtung kommenden weltlichen Standes, wie das letzte churbayrische Amortizationsgesetz saget. Andere Gesetze drücken sich mit andern Worten aus, in der Sache selbst kommen sie aber immer zusamm. ** Diese Ratio legis subsistirt aber nicht, und das Gesetz hat keine Wirkung, wenn man es so interpretirt, daß ein Testator in seinem Testamente allemal für jedes Kloster 2000 fl. z. E. Messen vermachen darf. Wir wollen dieß in einem Casu sehen.

* So wissen wir, daß nicht gar unlängst auf diese Art in einem einzigen Testamente eine Summe von 3360 fl. für Messen vermacht worden.

** Siehe hievon oben II Kapitel Num. V. &c.

IX.

Es hat z. E. ein Testator ein Vermögen von 6000 fl. Er hat einen Sohn, und diesem giebt er seine Legitimam in 2000 fl, mehr

ist er ihm nicht schuldig. Die übrigen 4000 fl. verschaft er alsdann in vier Religiosenklöster. Was hat hievon der in seine vorzügliche Betrachtung kommende weltliche Stand, für welchen das Gesetz sorget? Nichts. So geht die Sache auch bey gröſsern Vermögen. Wie aber wenn ein reicher Mann stürbe, bey dem deducta Legitima 100000 fl. übrig blieben? Wenn es erlaubt ist neben dem Gesetze so hin spatzieren zu gehen, so kann er seine 100000 fl. in 50 Religiosenklöster vermachen. Die sämmtlichen Klöster machen einen Statum aus, der nur uns erben, nicht aber von uns geerbet werden kann. Bey diesen Umständen können sie sich einander in die Faust lachen. Denn gleichwie dem weltlichen Stande in Absicht auf den Staat nichts daran liegt, ob ein Bürger reicher als der andere sey, wenn nur das Vermögen überhaupt bey den Bürgern und dem weltlichen Stande bleibt; so kann es auch dem klösterlichen Stande gleichgültig seyn, ob das Kloster A oder B etwas acquirire; denn es geht doch wechselweise, und es trifft die Reihe mit der Zeit eines wie das andere. Indessen

geht

geht doch das weltliche Vermögen ad manus mortuas, und die Ratio legis wird nicht erhalten. *

* Ein geschickter Operarius oder Klosterpfarrer kann in diesem Stücke einem Kloster gute Dienste thun. Man stellet auch insgemein geschickte Leute zu diesem Amte. Was für ein Beichtkind schlägt seinem Seelenhirten in den letzten Zügen etwas ab, besonders wenn ihm die Herzdringenden Motiven nachdrücklich vorgetragen werden, wie man sein Vermögen noch im letzten Augenblicke des Lebens zu seiner Seel- und Seligkeit gut verwenden könne. Und welcher Beichtvater ist es, der nicht in diesen Umständen nebst der Seele des Sterbenden auch für sein Kloster und seinen Orden sorget? Kann er wegen Daseyn eines Gesetzes nicht für sich eintreiben was er gern möchte, so jagt er einem andern Kloster oder Orden den Hasen in die Küche? Ha-

ben

Haben wir nicht Beyspiele genug von dieser Sache? Wie viele Streithändel sind nicht deßwegen schon entstanden, und bey Gerichte anhängig gemacht worden? Wiederum eine Probe, wie schädlich es dem Staate sey, wenn man den Klöstern zu viele Pfarreyen einräumt, oder den Mendicanten freye Praxin gestattet. Ich möchte die Summa nicht gerne zählen, die seit dem Ursprunge der Mendicanten, und der Einraumung der Pfarrer an die Klöster dem weltlichen Staate entzogen, und ad manus mortuas gekommen ist. Die Weltpriester können diesen Schaden bey weitem nicht thun.

X.

Noch eine sehr sinnreiche Art das Ziel der Amortizationsgesetze zu vereiteln kann sich z. E. in folgenden Umständen aufdecken. Ein Kloster hat z. E. einen Expositum auf einer Pfarre,

wovon

wovon sie den ganzen Zehend genießt. Die Kirche dieser Pfarre ist baufällig, und das Kloster müste nun den Rechten gemäß diese Kirche auf eigne Kosten bauen lassen. Zu rechter Zeit kömmt ein reicher Candidat. Dieser wird aufgenommen, und weil er vor der Profession das Recht zu testiren hat, so giebt er dem Kloster die erlaubte 2000 fl, die Legitimam den Aeltern, den Rest von seinem ganzen Vermögen vermacht er der baufälligen Kirche. Aus eignem Antriebe? Nein! man beredet ihn dazu. Man legt ihm so gar das Testament vor, wie man es gerne eingerichtet haben will, er darf es nur unterschreiben: Was thut man nun in dergleichen Umständen den Obern zu Liebe nicht? Denen Geschwistrigten in der Welt, die sich ihren Unterhalt mit Mühe und Arbeit erschwitzen müssen, wird indessen dieses Vermögen entzogen, und so sehr als das Amortizationsgesetz für sie gesorget hat, so künstlich werden sie doch um das ihrige gebracht. Und man dünkt sich in diesem Stücke so gar gesetzmäßig zu handeln.*

* Wie es in diesem Stücke geht, so geht

es

es auch in vielen andern. Der Welt ſuchen die Ordensperſonen immer ganz andere Begriffe von ihrem Zeitlichen Weſen beyzubringen. Einige Mendicantenorden machen ſich in den Augen der Welt ſo arm, als wenn ſie bloß ihren Unterhalt ſammeln müßten, und vom Gelde gar keinen Genuß weder hätten noch ſuchten. Zum Zeichen, daß ſie einen wahren Abſcheu von allem Gelde haben, rühren ſie es nicht einmal mit bloßen Händen an. Wer ſollte nun glauben, daß dergleichen Orden große Capitalien haben, und davon Intereſſe ziehen ſollten. Mir iſt in dieſem Falle ein Caſus bekannt, der ſehr merkwürdig iſt. Ein gewiſſer M... von St... hatte ein Vermögen von 50000 fl. und entſchloß ſich Capuciner zu werden. Ein guter Freund begegnete ihm vor dem Eintritte, und fragte ihn, warum er doch bey ſo einem großen

Ver-

Vermögen einen so strengen Orden anträte? Wohin doch so viel Geld käme? u. s. f. Das Geld antwortete der Candidat, bleibt bey dem Orden, und wird auf Interesse gelegt. Wird ein Kloster z. E. durch Feuersbrünste verunglücket, so kann man auch das Capital hernehmen. Noch ein anderer Casus. Eine hohe Person dachte aus Neigung gegen den Franciscanerorden demselben 8000 fl. zu schenken. Wir dürfen es so glatthin nicht annehmen, antwortete ein Pater in einem Briefe. Legen es Ew. Majestät bey dem Frauenkloster N. auf, wir wollen das Interesse davon genießen. Daß sie in mehr Orten dergleichen Interesse ziehen, ist weltkündig: Dennoch sagen sie: Wir haben kein Geld, wir besitzen keine Capitalien. Kömmt aber die Sache nicht auf ein bloßes Wortspiel an? Ist es in der That und in der Sache selbst, in Effectu nicht eben so viel, wiewohl es

im

im Grunde einen andern Namen hat? Was heißt dieß: wir besitzen keine Capitalien eigenthümlich; Wir haben sie aber, und genießen alle Wirkungen davon, als wenn wir sie gleich andern Weltleuten besäßen. Was hat denn der reichste Mann von der Welt für einen andern Genuß von seinem Gelde, als daß er das Interesse davon genießt, und das Capital im Falle der Noth brauchen kann? Die Ausrede auf einen künftigen Zufall z. E. einer Feuersbrunst hält keinen Stich; denn wer bauet in dergleichen Fällen ein abgebranntes Kloster, die Nachbarn, die Gutthäter, die Väter und Mütter, deren sie in allen Städten, Märkten und Dörfern eine Menge haben? Der heil. Franciscus saget in seiner Regel ausdrücklich IV Kap. Præcipio firmiter fratribus universis, ut N. *nullo modo* denarios vel pecuniam recipiant per se vel per interpositam personam. Es

erlau-

erlaubet ihnen zwar gleich darauf, daß ihre Miniſtri für die Nothwendigkeit der Kranken, und anderer Brüder nach Geſtaltſame der Oerter und Zeiten ſorgen dürfen, aber eo ſemper ſalvo, ut, ſicut dictum eſt denarios vel pecuniam non recipiant. Nach dem Tode des heil. Franciſcus muß man ſich an dieſes ſtrenge Gebotb zu halten nicht lange mehr Luſt gehabt haben, weil man ſich ſo ſehr um Milderungen und Auslegungen beworben. In Zeiten Clemens des V ward ſo gar ſchon die Frage auf das Tapet gebracht: an liceat fratribus recipere aliquid de bonis ingredientium ordinem. Clemens antwortete: die Meynung und Abſicht des heil. Franciſcus wäre in dieſem Stücke geweſen, daß die Bekenner ſeiner Regel von der Neigung gegen das zeitliche Vermögen ihrer Candidaten gänzlich und vollkommen rein ſeyn ſollten. Die Brüder ſollen nur auf den Candidaten, und nicht auf ſein

Vermögen ſehen. Nos conſiderantes attente intendiſſe ſanctum Franciſcum ſuæ regulæ Profeſſores, quos fundaverat in *maxima* paupertate ab affectu temporalium rerum ipſorum ingredientium per dicta verba *ſpecialiter* & *totaliter* elongare ut quantum eſt ex parte fratrum, ipſorum receptio ad ordinem ſancta, & puriſſima appareret, & ne aliquo modo oculum viderentur habere ad bona eorum temporalia, ſed ad ipſos tantum divino officio mancipandos. Weil es aber die Regel dem Candidaten frey läßt, fährt Clemens weiter fort, daß er mit ſeinem Vermögen thun kann, was er will, ſo ſcheint, daß ſie auch was annehmen dürfen, aber nur in Betrachtung der Nothwendigkeiten und per modum Eleemoſynæ, wenn ihnen der Candidat, wie andern Armen, ein Almoſen geben will. Cavere tamen in acceptatione oblatorum talium decet fratres, ne ex receptorum quantitate notabili præſumi poſſit ſiniſter oculus contra ipſos. Sie ſollten

aber

aber ja keine groſse Quantität in dergleichen Fällen annehmen, damit man keinen Verdacht wider sie fassen kann. Ob es nun eine Nothwendigkeit sey bey Leuten die ihren Unterhalt ohnehin sammeln, und selbst durch die heil. Messe leben können; und ob es keine notable Quantität sey, wenn es einmal in die Tausende läuft, dieß will ich nicht untersuchen. Indessen mit einem Almosen von 50000 fl. wollte ich mich gerne lebenslänglich beschlagen lassen. Ich verlangte das Capital nicht eigenthümlich zu besitzen, es käme mir auf das Wort haben oder besitzen nicht an, wenn ich nur die Wirkung davon genieſsen, und das Interesse ziehen dörfte.

XI.

Aus diesen sieht man beynahe schon klar genug, daß alle Arten der Elusionen kaum zu erzählen, noch minder zu verhüten sind,

besonders quoad bona mobilia; denn in den unbeweglichen Gütern läßt sich genugsam remediren, wenn man will. Damit man aber doch in den beweglichen Gütern das Gesetz nicht gar zu oft eludiren kann, so finde ich hauptsächlich zwey Mittel, die man in diesem Falle anwenden könnte. Eines betrifft das forum externum, das andere das forum internum. Von beyden wollen wir nun weitläuftiger reden.

XII.

Quoad forum externum soll man die Sache dahin anleiten, daß keine Ausstattung vel testamentaria vel ab intestato einer Ordensperson, oder Donation vel legatum an ein Kloster seine Rechtskraft erhalten solle, sie sey dann vorher coram Judice competente des Gebers, Vermächters, Testirers oder Erblassers insinuirt und protocollirt. Weil man nun wegen verschiedenen Obrigkeiten niemal eigentlich wissen kann, ob die Summa pragmatica schon erfüllet sey, so sollen alle Judices primæ oder Testamentsexecutores sub pœna dupli allezeit gleich in dergleichen Alienation an Klöster zu der Re-

gie-

gierung oder dem Hofrathe pro Confirmatione einberichten, bey der Regierung oder dem Hofrathe könnte durch zween eigentlich hierzu denominirte Commissarien ein ordentliches Matriculbuch gehalten werden, worinnen alle diese Ausstattungen und Alienationen an Klöster für jeden Religiosen aufgezeichnet werden sollen. Sieht man nun, daß Jemand an eine Ordensperson was in erlaubten Fällen geben will, und ist vi Matriculæ die Summa normalis noch nicht für diese Person in das Kloster gekommen, so ist die Bestättigung der vorhabenden Alienation zu geben, und alsdann soll erst die Alienation des erlaubten Quanti seine verbündliche Kraft haben. Vor dieser Bestättigung soll hingegen durch keine Obrigkeit oder Testamentsexecutores nicht das geringste sub pœna dupli in ein Kloster oder Stift gelassen werden. Zeiget sich hingegen, daß eine Ordensperson ihr erlaubtes Quantum bereits erhalten hat, so soll die Confirmation abgeschlagen werden, und das vorhabende Negotium null und nichtig seyn. Würde sich nun dessen ohngehindert Jemand strafbar unterfangen intuitu eines be-

reits ausgestatteten Religiosen was weiters an ein Kloster zu geben, so soll ein solcher, oder eo defuncto ejus hæres um eben so viel unnachläßlich gestraft werden, als er über die erlaubte Summa in ein Kloster gegeben hat. Und von dieser Strafe könnte quadrans dem Aufbringer, quadrans der Obrigkeit, und ein quadrans den hæredibus ab intestato, und das letzte Viertheil den Armen zukommen. Bey aller dieser Prácaution wird zwar doch kaum noch allen Elusionen vorgebogen werden können, allein wenn einer Sache nicht gänzlich abzuhelfen ist, so valeat Provisio in tantum, in quantum valere potest.

XIII.

Was das forum internum belangt, so könnte man den Pfarrern und Seelsorgern auftragen, daß sie die schwere Verbindlichkeit ihren Schäflein öfters erklären sollen, die jeder Unterthan den landesherrlichen Befehlen auch in seinem Gewissen zu leisten schuldig ist. Können diese Herren sehr eifrig von den Zehenden, und andern ihre eigne Macht, Vorzüge und Interesse

esse betreffenden Dingen reden, warum sollen sie nicht ein Gleiches in eben so wichtigen, und das Wohl des ganzen Vaterlandes angehenden Gegenständen thun. Vielleicht würde es nicht gar unnütz seyn, wenn einem guten und uneigennützigen Theologen aufgetragen würde ein besonders Tractätchen hievon zu schreiben; denn wenn das Volk irgend in einem Puncten an seine Pflichten zu erinnern ist, so ist sie in diesem daran zu erinnern. Viele sind gar der Meynung, man könne dergleichen landesherrliche Gebothe ohne schwere Sünde nach Belieben übertretten, und es können nur die geistlichen Fürsten nicht aber die weltlichen Jemanden im Gewissen zu Beobachtung ihrer Gebothe verbinden. Nein! diese irren sich recht sehr. Der Apostel saget zu ausdrücklich ad Rom. 13. Ein jeglicher Mensch sey der obrigkeitlichen Gewalt unterworfen; denn es ist keine Gewalt als von Gott. = = Deßwegen we· der rechtmäßigen Gewalt widersteht, der widersteht der Ordnung Gottes; die aber dieser widerstehen, die ziehen ihnen selbst die Ver-

dammniß auf den Hals.* Daß der Apoſtel hier nicht von den geiſtlichen, ſondern von den weltlichen Fürſten rede, beweiſen die bald darauf folgenden Worte: Ein Fürſt iſt ein Befehlshaber Gottes zu deinem Guten. Thuſt du nun Böſes ſo fürchte dich; denn er trägt das Schwert nicht ohne Urſache.**

* Omnis anima poteſtatibus ſublimioribus ſubdita ſit: non eſt enim poteſtas niſi a Deo. - - Itaque qui reſiſtit poteſtati Dei ordinationi reſiſtit. Qui autem reſiſtunt, ipſi ſibi damnationem acquirunt.

** Si malum feceris, time: non enim ſine cauſa gladium portat. *Ad Rom.* 13.

XIV.

Will man hierauf antworten, alles dieß wäre nur von einer Unterwürfigkeit zu verſtehen, die das forum externum angeht. Ein weltlicher Fürſt hätte nur das weltliche und politiſche zu beſorgen, und zu dieſem Ziele hätte er auch die Macht Geſetze zu machen, deren Uebertretter er zwar mit zeitlichen Stra-

sen belegen, keineswegs aber in Gewissen nach zu Haltung derselben verbinden könnte. Wer also hierauf antworten wollte, der darf nur in Lesung der vom Apostel citirten Stelle fortfahren, so wird er gleich auf folgende Worte aufstoßen: Seyd unterthan nicht allein um des Zornes willen, sondern auch wegen eures Gewissens.* Was heißt dieß anders, als: Ihr seyd eurem Souverain nicht nur wegen einer zu besorgenden Strafe sondern auch wegen eures Gewissens und wegen einer schweren Verantwortung vor Gott zu gehorchen schuldig.

* Subditi estote non solum propter iram sed etiam propter conscientiam. *Ad Rom.* 13.

XV.

Die Kraft der Verbindlichkeit kömmt in diesem Falle nicht von der weltlichen Macht eines Souverain, der freylich Niemanden von sich selbst im Gewissen verbinden kann, sondern von dem Willen und der Anordnung Gottes her; wie der Apostel Petrus befiehlt: Seyd unterthan aller menschlichen Crea-

tur wegen Gott, es sey gleich dem Kö-nige als dem Höchsten, oder dem Für-sten ꝛc. weil es also der Wille Gottes ist.* So erklärte mir die Verhältniß dieser Verbind-lichkeit ein rechtschaffner Theolog, den ich deß-wegen um Rathe fragte. Er wieß mir zu-gleich eine schöne Stelle vom heil. Thomas, wo dieser sagt: " wenn die menschlichen Ge-„setze gerecht sind, so haben sie die Kraft der „Verbindlichkeit auch im Gewissen vom Ge-„setze Gottes, wo sie herquellen, wie der „Weise saget: Durch mich regieren die „Könige, und die Gesetzgeber verord-„nen was recht ist. Prov. 8. **

* Subjecti estote omni humanæ creaturæ propter Deum: sive regi, sive ducibus . . quia sic est voluntas Dei. 1. *Petri* 2.

** Dicendum, quod leges humanæ sunt justæ vel injustæ. Si justæ sunt, habent vim obligandi in foro conscientiæ a lege æterna, a qua derivantur secundum illud Prov. 8. *Per me reges regnant, & legum conditores justa decernunt.* S. Thom. 1. 2. q. 96. a. 4.

XVI.

Ich fuhr mit diesem so gelehrten als uneigennützigen Manne weiter im Discourse fort, und fragte ihn, was er dann vom Amortizationsgesetze hielt, ob es ein gerechtes Gesetz sey, und ob es also auch im Gewissen unter einer schweren Sünde verbinde? Er antwortete mir sehr schön, und gründlich: Die Gerechtigkeit und Billigkeit eines Gesetzes, sagte er, prüfet man nach dem Ziele und Ende; nach der Macht des Verfassers; und nach der Proportion und Verhältniß der Unterthanen, die das Gesetz trifft. Das Ziel und Ende eines Gesetzes muß das gemeine Beste seyn. Der Gesetzgeber muß die Macht haben das Gesetz zu machen, und es muß selbes einen Gegenstand betreffen, über den er zu gebiethen hat. Endlich muß die Gleichheit unter den Unterthanen beobachtet werden, daß keinem Stande zu viel Last von dem gemeinen Wesen zu tragen kömmt. Alle diese Bedingnisse von der Billigkeit eines Gesetzes bewieß er mir wiederum aus dem heil.

Thomas, * und wendete sie auf das Amortizationsgesetze an. Das Ziel und Ende dieses Gesetzes, sagte er, ist das gemeine Beste, wie dieß alle landesherrliche Decrete nicht nur sagen, sondern auch beweisen. Ein Landsherr hat das Recht und die Macht ein solches Gesetz zu machen, weil es bloß zeitliche Dinge betrifft. Endlich wird durch selbes die Gleichheit und Proportion in Tragung der gemeinen Bürden allerdings erst hergestellet, da zuvor der arbeitende Stand alles allein tragen muste. Uebrigens hätten die Unterthanen in particulari niemal das Recht die landesherrlichen Gesetze zu untersuchen, sondern die Präsumption stehe für den Landsherrn und man müße ein Gesetz so lange für gerecht und billig halten, so lange als die Unbilligkeit desselben nicht sonnenklar am Tage liegt. Privatleute haben die Einsicht in das Staatswesen nicht, und sie urtheilen insgemein nach ihrem Privatinteresse, nach der Kenntniß, die sie von einer Sache haben. Daß sie aber eine ächte Kenntniß von Staatssachen haben sollen, dieß ist ihnen niemal zuzumuthen.

* Di-

* Dicuntur leges *juſtæ & ex fine*, quando ſcilicet ordinantur ad bonum commnne; & *ex authore*, quando ſcilicet lex lata non excedit poteſtatem ferentis; & *ex forma* quando ſcilicet ſecundum *æqualitatem proportionis* imponuntur ſubditis onera in ordine ad bonum commune. Cum enim unus homo ſit pars multitudinis, quilibet homo hoc ipſum, quod eſt, & quod habet, eſt multitudinis: ſicut & quælibet pars id, quod eſt, eſt totius. Unde & naturæ aliquod detrimentum infert parti, ut ſalvet totum. Et ſecundum hoc leges hujusmodi onera *proportionabiliter* inferentes juſtæ ſunt. & NB. *obligant in foro conſcientiæ*, & ſunt leges legales. S. Thom. loc. cit.

XVII.

Wenn nun ein Geſetz einmal gerecht iſt, ſo verbindet es von ſich ſelbſt auch ſchon im Gewiſſen, wie der heil. Thomas ſaget, und überhaupt iſt ſchon eine richtige Regel: Lex juſta pro foro externo, eſt etiam juſta pro foro interno. Ob aber ein Geſetz unter einer geringen, oder unter einer ſchweren Sünde ver-

verbinde, dieß nimmt man aus der Wichtigkeit des Gegenstandes, und dem ernstlichen Willen des Gesetzgebers ab. Beydes muß das Gesetz selbst anzeigen. Ist nun der Gegenstand der Amortizationsgesetze nicht der wichtigste? Es betrifft die Conservir- und Aufrechthaltung des in seine vorzügliche Consideration kommenden weltlichen Standes. Und dieß ist eine hochwichtige Angelegenheit, wovon die gemeine Wohlfahrt des Landes sonderbar in Rucksicht auf den blühenden Nahrungsstand großen Theils abhängt. * Der ernstliche Wille des Gesetzgebers könnte nicht mit nachdrücklichern Worten ausgedrücket werden, als es in allen Amortizationsgesetzen geschehen: warum sollen sie also nicht im Gewissen auch unter einer schweren Sünde verbinden, wenn man in einer beträchtlichen Quantität darwider handelt? So perorirte mein Theolog, und brann vor Eifer für das Amortizationsgesetz. Ich hörte ihm mit großer Lehrbegierde zu, und erzählte ihm verschiedene Arten, wie man die Amortizationsgesetze

zu

zu eludiren pflegt. Endlich fragte ich ihn: Wenn dieß wahr ist, was sie gerade von der Verbindlichkeit des Amortizationsgesetzes gesagt haben, wie ist es dann möglich, daß selbst Geistliche und Ordenspersonen so sehr dawider handeln. Hier entrann er mir, und sagte nur noch im Fortgehen: Viderint ipsi, ego autem neminem judico: Da können sie zusehen, ich urtheile Niemanden. Ich gieng getrost nach Hause, und schmeichle mir mehr in diesem Discourse gelernet zu haben, als in einer förmlichen Predigt. Ich hätte auch das Gelernte bey keiner bessern Gelegenheit anbringen können, als bey dieser. Vielleicht trägt es zum Nutzen des gemeinen Wesens, und zur Verhütung der fernern Elusionen wo nicht vieles, doch wenigst etwas bey.

* Siehe Beylage K.

IV. Kapitel.

Widerlegung der Haupteinwürfe wider das Amortizations-Gesetz?

I.

Jetzt wollen wir sehen, was es dann für Mauerbrecher sind, mit welchen der P. Gust wider das Amortizationsgesetz aufgezogen kömmt. Ich werde sie ziemlich ins Kürze ziehen: theils weil ich die meisten davon schon im ersten Theile widerleget habe, theils weil auch seither ein ungebethner Vertheidiger des Amortizationsgesetzes aufgestanden, und weitläuftiger darauf geantwortet hat. Wenn ich aber auch schon einen ganzen Band Widerlegungen auf kahle Einwürfe schriebe, so würde ich vielleicht doch nicht mehr ausrichten, als mit diesen wenigen Blättern. Leute, die eine

Sache

Sache unpartheylich prüfen, werden auch durch kurze Antworten der Wahrheit überzeuget, die man ihnen vorträgt. Leute hingegen, denen daran liegt, und die da gerne sähen, daß die Wahrheit in gewissen Fällen nicht wahr seyn soll, diese werden sich auch durch zehen Quartbände voll der gründlichsten Beweise nicht überzeugen lassen.

II.

Im ersten Hauptstücke erzählet er die Absichten unserer Vorältern in Stiftung der Klöster, und fraget: Ob diese nicht heilig gewesen? Und ich frage ihn: Ob sie ihre Absichten in Stiftung der Klöster auch immer erreichet haben? Sollten diese gottseligen Männer aus ihren Grüften hervorkommen, und sollten sie die jetzige Pracht und Gemächlichkeit der Ordenspersonen gegen der Strenge und Abtödtung derjenigen halten, denen sie ihre Güter zu ihrem Unterhalt und Fundation so freygebig hergeschenket haben, was würden sie sagen? Ich will und werde

niemal in Particularitäten hineingehen, überhaupt aber zu reden, würde ihnen der jetzige Zustand der Klöster gefallen?

III.

Weiter frage ich ihn: Was schaden die Amortizationsgesetze den Absichten der seligen Stifter? Sie befördern sie vielmehr. Oder haben die Absichten der seligen Stifter wohl seyn können, daß die von ihnen gestiftete Personen dem Zeitlichen so sehr nachstreben, die Fette des Publici an sich ziehen, und den arbeitenden Stand bey nahe gar verschlingen sollen? Die Motiven der heutigen Amortizationsgesetze würde die Stifter gewiß von der Nothwendigkeit derselben überzeugen, und gleichwie sie gar leicht einsehen würden, daß die Abweichung von ihren heiligen Absichten meistentheils vom Ueberflusse an Gütern und Reichthümern hergekommen sey, so würden sie vielmehr daran seyn, daß die Souverainen noch schärfere Gesetze machen, und sich aller ihrer Vollmacht, die sie über die Klö-

ster haben,* bedienen sollten, denn auf diese Art würden ihre heilige Absichten nur desto gewisser erfüllet werden. **

* Siehe das I Kapitel dieses II Theils.

** Die guten Herren thun sich auf ihre Heiligkeit und Gebeth einmal gar zu viel zu Gute. Daß sie fürs Vaterland bethen ist recht; bethen sie aber allein? Wer weiß, ob nicht manchmal das Gebeth einer armen Wittwe, eines arbeitsamen Handwerksmannes, eines sein Brod im Schweisse seines Angesichts gewinnenden Bauers, ja selbst eines gottesfürchtigen Hofmannes eher durch die Wolken dringt, und Gott angenehmer ist, als das Gebeth von einem Chore voll Religiosen, wovon manche in die Welt herausdenken, und oftmals mehr aus Zwang und Gewohnheit, als aus wahrer Andacht bethen. Daß sie des Tages öfter und länger bethen, oder vielmehr bethen müßen,

ist wahr, allein gilt nicht bey einem Handwerksmanne seine Arbeit auch anstatt eines Gebethes, besonders wenn er eine gute Meynung dazu macht? So predigte wenigst unlängst ein gelehrter Ordensmann, und brachte hauptsächlich zur Probe seines Satzes jene Worte des Apostels: Oportet semper orare & nunquam deficere. Er erklärte recht schön, daß der Apostel nicht hätte sagen können oportet *semper* orare, wenn Gott nicht die Arbeit bey den Arbeitenden auch anstatt des Gebethes annähme. Wenn sie endlich in das Chorgebeth gar so sehr verliebt sind, warum suchen sie dann selbst bey aller Gelegenheit sich dem Chore zu entziehen? Warum halten sie dann diejenigen für glücklicher, die auf einer Pfarre exponirt, bey einem Amte im Kloster applicirt, oder Professores auf Universitäten sind, folglich den Chor nicht frequentiren, sie brauchen wohl gar einen andern Terminum, Chor

bum

bumbſen dürfen. Die Briefe die ſie ſelbſt an uns Säculares ſchreiben, ſind ja überzeugende Beweiſe hievon.

IV.

Im II Hauptſtücke kömmt die Frage vor: Ob die Klöſter und Ordensperſonen zu ſehr angewachſen ſind? Guſl ſaget nein hierauf, und wie beweiſet er es?

I. Es wären ehemal viele 1000 Religioſen, die ſich in der einzigen Einöde zu Thebaide aufhielten, oft in einem einzigen Kloſter waren tauſend und noch mehr, wo iſt itzt nur einziges ſolches Kloſter?

II. Will man die Zahl der Religioſen und der Weltleute in einem Lande zuſamm vergleichen, ſo treffen immer hundert und noch mehr Weltleute auf einen einzigen Religioſen. Alle Stände haben ſich vermehrt, ohne daß Jemand daran gedacht deren Vermehrung zu hindern, warum ſoll man den einzigen Ordensſtänden Schranken ſetzen?

III. Endlich bringt er ein Verzeichniß von 800 Klöstern, die im Deutschlande zu Grunde gegangen, und schließt recht überzeugend: Wir haben wirklich um 800 Klöster mehr im Deutschlande gehabt, und dennoch war der Nährstand nicht entkräftet; dennoch war Deutschland blühender und glücklicher als itzt, ergo, ergo, ergo &c.

V.

Auf diese unwiderleglichen Argumente weiß ich einmal kaum zu antworten. ⁄ ⁄ ⁄ Ich will es doch versuchen.

Ad I. Wer hat die so viele tausenden Religiosen in Thebaide ernährt? Der Staat? Haben sie auf Kosten des Publici gebethet und gegessen? Nein! sie haben sich durch ihre Handarbeit ernähret. * Sie machten also auch einen arbeitenden Stand im Staate aus, wie andere Stände, und fielen Niemanden zur Last. Was folget also aus diesem Argumente? Nichts zum Vortheile des P. Gufls.

Ad

Ad II. Sollten vielleicht gar so viele Religiosen seyn, als es Weltleute sind? Wenn alle Leute auf fremde Kosten leben wollten, wer würde sie doch endlich ernähren? Man hindert die Vermehrung anderer Stände nicht, man wünschet sie vielmehr; denn je mehr gewerbige und arbeitsame Hände in einem Staate sind, desto mehr Vortheile wachsen dem Staate zu. Die Vermehrung der nicht arbeitenden Stände muß man durch Gesetze hindern; denn sie zehren vom Staate und arbeiten nicht für den Staat, folglich schadet ihre gar zu vielfältige Vermehrung dem Staate.**

Ad III. Acht hundert Klöster sind im Deutschlande zu Grunde gegangen, und jene Länder, wo sie zu Grunde gegangen sind, die sind wirklich um alterum tantum itzt reicher und mächtiger als sie zuvor gewesen sind, da sie die 800 Klöster noch hatten. Wir haben von diesem Satze eine nur gar zu empfindliche Probe auch bey unsern Zeiten erfahren, und wer dieß läugnen wollte, der müste wohl bey hellem Mittage blind seyn.

Wir würden in ihren Gegenden weder so viel Soldaten im Felde, noch so viel Summen Geldes zum Nutzen ihrer Staaten in ihren Cassen gesehen haben, weyn die Religiosen von 800 Klöstern noch darinn sichtbar wären. Mit diesem Argumente hätte P. Gusl getrost zu Hause bleiben darfen, es ist selbes gar zu überzeugend.

* Siehe das I Kapitel des I Theil. N. VIII.

** Das Beyspiel, welches ein gelehrter und großer Staatist von dem Vergleiche zwischen den Weltleuten und Ordenspersonen in Spanien soll gegeben haben, gehöret gar nicht hieher, oder es beweiset mehr wider Gusln als für ihn. Daß in Spanien die meisten Klöster und Stiftungen sind, mag wahr seyn, hingegen ist auch wahr, daß die Spanier wirklich einsehen, daß die Uebermaas dergleichen Stiftungen dem Staate schädlich sey. Sie haben bereits die legem Amortizationis eingeführt, wie

Cam-

Campomanes tract. de lege Amortiz. bezeuget, so zu Venedig gedruckt worden. Nicht unlängst haben es auch die öffentliche Nachrichten gegeben, daß der König wirklich daran sey eine gänzliche Abänderuug unter den Ordensgeistlichen vornehmen zu lassen, und die übermässige Anzahl der Mönche einzuschränken. Man wird mit der Zeit auch diese Nothwendigkeit in unsern Gegenden einsehen, und Mittel dawider vorkehren: allein wir haben schon das Schicksal in diesem Stücke wie in vielen andern: wir kommen nämlich immer um ein halbes oder ganzes Jahrhundert in nützlichen Dingen später.

VI.

Im dritten Hauptstücke untersuchet P. Gust: Ob die Güter und Einkünfte der Klöster dem Staate schädlich seyn? Er antwortet wiederum mit nein! ich habe auch von einem Geistlichen nichts anders vermuthet.

Wie lauten aber seine Beweise? also. Die Klostergüter tragen alle jene Bürden, die sie ehemal getragen haben da sie noch in den Händen der Weltleute waren, ergo sind sie dem Staate nicht schädlich. Ob der Peter oder Paul von dem Seinigen dem Staate dasjenige giebt, was man von ihm fodert, dieß wird wohl ein Ding seyn, wenn nur beyde geben. Wer anders denkt, der ist ihm schon einer Abneigung und Neides gegen die Klöster verdächtig. Und dieser Satz scheint ihm so richtig und unstreitig zu seyn, daß er sich nicht einmal vernünftiger Weise in Zweifel ziehen läßt. Wir wollen es sehen.

Antwort. Die Abgaben, die von solchen Mitgliedern des Staates abgereicht werden, die nicht zum Nährstande gehören, bringen dem Staate keinen so reelen Nutzen, weil sie diese nicht selbst gewinnen, sondern von andern nehmen, die folglich um so viel mehr gewinnen müßen. Es ist dieß eben so viel gesagt, als wenn sich eine Bande Müssiggänger und

Räu-

Räuber zur gleichen Mitsteurung von dem geraubten Gute anbiethen, und sich damit groß machen wollte. * Es ist also nicht ein Ding, ob Peter oder Paul dem Staate das seinige giebt. Erst alsdann wäre es ein Ding wenn Peter wie Paul diese Abgaben durch ihre Industrie und Handarbeit gewännen. Wenn aber nur Paul gewinnt, und Peter von dem Gewinne des Pauls dem Staate seine Abgaben zahlet, alsdann muß Paul zweymal so viel arbeiten und gewinnen, oder er muß zu Grunde gehen.

* Hier muß ich einer üblen Auslegung vorbeugen. Ich will durch diese Gleichniß keineswegs die Ordenspersonen schimpfen, am wenigsten aber sie Müssiggänger und Räuber nennen. Die Gleichniß ist nur in Objecto, nicht in Subjecto.

VII.

Gusls zweyter Beweiß ist folgender. Die Klöster entrichten ihre ordentlichen Gaben

ben gewisser und getreuer als die Weltleute. Die Weltleute sind oft nicht im Stande ihre Abgaben richtig zu geben, bey den Klöstern ist aber die Abgabe allemal richtig. Daß die Klöster ihre Abgaben gewisser geben, mag seyn, sie sind aber auch gemeiniglich reicher. Sie haben verschiedene Canäle, worinn ihnen immer mehr zufließt und zufließen kann, als Privatleute. * Was er weiter saget, daß die Weltleute oft nicht im Stande sind ihre Abgaben richtig zu geben, ist eben ein Beweißthum, daß die Klöster den Reichthum größtentheils an sich gezogen, und die Weltleute dabey erarmt sind.

* Siehe I Theil III Kapitel.

VIII.

Die Klöster geben aber auch insgemein mehr als andere Stände, folglich nützen ihre Güter und Einkünfte dem Staate auch mehr als die Güter und Einkünfte von andern Ständen. P. Gust muß eine ganz andere Arithmetik als die

Welt-

Weltleute haben. Die Weltleute sagen die Klöster geben zu wenig in Ansehung anderer Stände; P. Gusl saget, sie geben zu viel. Wir wollen seine Rechnung anhören. Er saget, der Prälatenstand in einem gewissen Lande habe 11000 Unterthanen; der Adel 33000, und der Bürgerstand 16728, und doch gebe der Prälatenstand in diesem Lande zu einer einfachen Standsteuer 35993 fl, der Bürgerstand 40355, und der Adelstand der die meisten Güter hat nur 9456 fl. Welche Ungleichheit! Liegt dann nun nicht klar vor Augen, daß die Klöster zehnmal mehr geben, als der Adel?

IX.

Wie aber? Ist es schon richtig, daß die Klöster in diesem Lande, wovon er redet, nicht mehr als 11000 Unterthanen haben? Ja, antwortet er, so ists gedruckt, und P. Bruckberg ein famoser Jesuit bekräftigt es auch, der eben diese Rechnung auf die Bahne bringt. Wir wollen diese Rechnung etwas genauer einsehen. Das Land, wovon P. Gusl redet,

zählt

zählt ohngefähr 132000 ansässige Unterthanen ohne den Bürgerstand mitzurechnen. Aus diesen sind ohngefähr das Drittel Hofmarchsunterthanen, und zwey Drittel landgerichtische: das ist, 44000 hiervon gehören zu Rittergütern, 88000 aber sind landgerichtische Unterthanen, die nicht unter der Ritterschaft sondern landesherrlicher Jurisdiction stehen. Von den 44000 Ritterschaftlichen oder Hofmarchsunterthanen haben vor 150 Jahren 11000 dem Prälatenstand, die übrige 33000 dem Adelstande zugehöret. Wenn nun dasjenige dazu gerechnet wird, was die Klöster und Mendicanten seit 150 Jahren von Gütern an sich gebracht haben, so kann man diese Anzahl anstatt 11000 ganz wohl auf 15000 Unterthanen setzen. * Was folget aber aus allen diesen? wird P. Gusl sagen. Alles dessen ohngeachtet bleibt dennoch richtig, daß die Klöster nach Proportion der übrigen 2 Stände das meiste geben. Geduld! wir haben bisher nur von den Hofmarchsunterthanen geredet, die ohngefähr das Drittel vom Lande machen. Von diesen Hofmarchen

haben

haben die Klöſter und Mendicanten in dieſem Lande ſo viel, daß ſie hierinn bis 15000 Unterthanen zählen. Wem gehören nun die übrigen 88000 Unterthanen mit Grund und Boden, die wir oben die Landgerichtiſche genennet haben? Vielleicht der gnädigſten Landesherrſchaft? Nein! denn die ſämmtlichen Koſten- oder ſogenannte landesh. Urbarsunterthanen machen nicht 10000 aus. Vielleicht gehören ſie den Beſitzern eigenthümlich? behüte Gott! In dieſem Lande ſind nicht 1000 Unterthanen, die ihre Güter eigenthümlich beſitzen, ſondern ſie ſind nur Erb- und Leibrechter, Freyſtifter oder Lehenträger. Gehören ſie nicht etwaſ dem Bürgerſtande? auch nicht. Dieſer hat auſſer wenig Hofmarch nicht 1000 einzelne Unterthanen in allen Landgerichten. Wem gehören ſie dann? Antwort: Meiſtentheils den Klöſtern, und der übrigen Geiſtlichkeit. Dieſe ſind keine hofmarchiſche, ſondern der Klöſter einzelne Unterthanen, worüber ſie zwar keine Jurisdiction (denn dieſe iſt dem Landesherrn reſervirt) wohl aber alle grundherrliche Jura an Stift, Güld, Getreiddienſt,

Lau-

Laudemien, und anders zu genießen haben, so insgemein das meiste Einkommen des Klosters ausmacht. Und es ist gewiß nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß von allen landgerichtlichen Unterthanen zusamm 7 Achtel davon der Geistlichkeit, und dergleichen piis corporibus gehöret, welche nebst den obgemeldten 15000 hofmarchisch eine Anzahl von 92000 Grundunterthanen ausmacht. Wie gefällt ihnen diese Rechnung, Herr Pater?

* Man wird mich vielleicht auslachen, wenn ich dieß von Mendicanten sage; allein es ist nur gar zu wahr, daß es wirklich gewisse Mendicanten hier zu Lande giebt, die vor 200 Jahren wie die Apostel und wahre Mendicanten mit einem Rock und Stecken in der Hand angekommen, und sich (ja nicht aus eignen Mitteln, sondern aus lauter Almosen) um die 10 Millionen Gulden Güter angekaufl haben. Dennoch gehen sie zu gewissen Zeiten in den Städten betteln herum.

X.

Sollte allenfalls in dieser Rechnung was abgehen, so gehen wir ein wenig über den Bach hinüber. Wem ist unbekannt, daß oben angezogene Mendicanten jenseits des Baches unter mehr andern ein einziges Hofmärchle besitzen, welches so groß als ein ganzes benachbartes Fürstenthum ist. Dergleichen Nachträge wüste ich noch mehr zu geben, wenn es zur Bestärkung meiner Rechnung nöthig wäre. Werden sie itzt, Hochwürdiger Herr Pater! noch eine so große Ungleichheit in der Standanlage finden? Es wird ihnen vielleicht nicht unbekannt seyn, daß sich die Geistlichkeit in diesem Lande vor kurzer Zeit selbst auf 2 Millionen Einkünfte ohne Stol- und Meßgeld fatirt hat: wiewohl man weiß, daß kaum die Hälfte angesagt worden: und dennoch dünket ihnen, so viel es scheint, die Prälatenanlage noch zu groß, wiewohl diese nicht 2 pro Cento erreichet. Erkundigen sie sich doch in andern Ländern, wo nach Beschaffenheit der Umstände 25, 28 bis 30 pro Cento von

den Dominicaleinkünften dem Staate entrichtet werden müßen, und schämen sie sich, daß sie mit dieser Rechnung aufgezogen gekommen sind.

XI.

Nach der übel angebrachten Rechnung von den ordentlichen Abgaben, rühmet uns P. Gusl die ausserordentlichen mit all möglicher Beredsamkeit an. Er weiset uns auf die Landtagbücher, Protocollen, Jahrs- und Klosterschriften, da können wir sehen, daß die Klöster in einer allgemeinen und höchsten Noth das Meiste gethan, was haben sie nicht für große Summen in dem Türkenkriege vorgeschossen? ꝛc.

Antwort. Wenn sie auch in einer allgemeinen Noth etwas beygetragen haben, so haben sie nichts anders als ihre Schuldigkeit gethan. Sie haben auch das meiste Geld, folglich hätten sie auch das Meiste thun können. Noch mehr! Sie haben all ihr Geld von dem Staate gezogen, und zwar gratis gezogen, ohne für den Staat gleich dem Nährstande

stande gearbeitet zu haben, ergo sind sie auch vor allen schuldig in dergleichen Fällen dem Staate zu Hülfe zu kommen. Wem thun sie endlich dieß zu Liebe, dem Staate oder ihnen selbst? Wem liegt mehr daran, als ihnen selbst? Sie besitzen die meisten Güter und Reichthümer in einem Lande, wollen sie diese von feindlichen Anfällen sicher stellen, so müssen sie natürlicher Weise alles thun, was sie thun können.

Mit ihrer kindlichen Liebe gegen ihren Landesherrn, und das Vaterland müßen sie nicht zu hoch aufheben, noch minder aber dieselbe als eine Probe in dergleichen Nothfällen anführen; denn die Erfahrung überzeuget sie gar zu klar des Gegentheils. Wie lange geht es her, bis sich ihre Sparbüchse zum Nutzen des Vaterlandes eröffnet? * Wie viele Beyspiele haben wir, daß sie das Vaterland und den Landesherrn in den gröſten Nothfällen stecken ließen? Der neue Vertheidiger bringet aus dem Langius Tom. I. P. 2. fol. 110. eine merkwürdige Stelle: Dem Herzog Ar-

nolph haben die Klöster in dem schwaren Kriege gegen Conrad nicht succuriren wollen. ** Bayern hat selbst ein unvergeßliches Beyspiel hievon vom Jahre 1702, wo die Klöster ihrer Durchlauchtigsten Landesherrschaft den damal in den äusersten Kriegsnöthen den höchstnöthigen baaren Vorschuß unter dem Vorwande der Immunität abgeschlagen haben. Zeiget dieß Verfahren eine kindliche Liebe gegen den Landesherrn? Mein patriotisches Herz wird innigLich gerühret, so oft ich an dieses Beyspiel gedenke, was für Empfindungen wird wohl das Herz eines Souverainen fühlen, der es wirklich erfährt, oder seiner Thronfolger, die es von ihren Vorfahren lesen?

* Siehe I Theil. IV Kap. Num. X.

** Vertheidigung des churbayrischen Amortizationsgesetzes III Abschnitt 20 §. Daß sich nach dergleichen Fällen die übrigen Stände leichter erholen, als die Klöster, ist grundfalsch. Die übrigen Stände müßen sich bloß durch

durch ihren Schweiß und Arbeit ernähren, und dieß ist der einzige Canal wodurch sie sich erholen können, wie viele dergleichen Canäle haben die Klöster nicht, ohne daß sie sich durch ihre Arbeit darum bewerben müßen. Siehe das III Kapitel des I Theils. Daß einzelne Bürger z. E. durch Lieferungen an den Feind und von der Consumtion desselben bisweilen reich geworden, dieß sind einzelne Beyspiele, manchen hat aber auch diese Negociation den Umsturz zuwege gebracht. Können dann die Klöster ihre Victualien bey dergleichen Fällen nicht eben so gut als andere an den Mann bringen, und wo nehmen oft derglichen Liefranten ihre Lieferungen z. E. vom Getreide, Weine, Viehe u. s. w. her, als von Klöstern? Da ziehen ja die Klöster allemal auch mit.

XII.

Izt kommen die Vortheile, die dem Staate durch die Klöster zufließen, die folglich einen Souverainen bewegen sollten, kein Amortizationsgesetz zu machen. 1 Vortheil. Je mehr Klöster in einem Lande sind, desto mehr Bürger werden ohne Kosten der Gemeinde erhalten, und was unstreitig folgt, desto mehr ersparet das Land in Ausgaben auf Kleidung, Unterhaltung ꝛc. ihrer Bürger.

Antwort. Ich glaube, P. Gust hätte vielmehr sagen sollen: Je mehr Klöster in einem Lande sind, desto mehr werden nicht Arbeitende von den Arbeitenden folglich auf Kosten der Gemeinde erhalten. Wo kommt dann das Vermögen der Klöster her, als von der Gemeinde.

XIII.

Zweyter Vortheil! Je weniger Kinder und Erben eine Privatfamilie hat, desto

desto größer ist die Erbschaftsportion dieser Erben. Je mehr Söhne und Töchter nun von einer Familie in die Klöster gehen, desto weniger Kinder haben die Aeltern auf der Welt zu unterhalten, und desto mehr haben diejenigen Kinder zu erben, die auf der Welt geblieben sind. Hätte nicht wiederum P. Gusl vielmehr sagen sollen: Je mehr Söhne und Töchter von einer Familie in die Klöster gehen, desto weniger haben diejenigen Kinder zu erben, die nicht in die Klöster gekommen, sondern auf der Welt geblieben sind. Denn die Weltleute können von den Klöstern nichts mehr, nur die Klöster können und wollen immer von den Weltleuten erben. Wenn also z. E. von 5 Kindern 4 in das Kloster gehen, so sind $\frac{4}{5}$tel vom Vermögen hin, und es bleibt nur ein Fünftel übrig, ohne Hoffnung einiger Erbschaft. Hingegen, wenn alle 5 Kinder im weltlichen Stande geblieben wären, so wäre das ganze Vermögen dem Staate geblieben, und eines hätte von dem andern geerbet.

Ich will ihnen, mein lieber Herr Pater! noch einen andern Schaden aus ihrem Argumente aufdecken, der dem Staate in diesen Fällen zuwächst. Je mehr Söhne und Töchter von einer Privatfamilie in die Klöster gehen, desto mehr wird der Staat in dem Nährstande geschwächet und entkräftet. Ich setze von fünf Geschwistrigten gehen vier in die Klöster. Diese vier hätten mit ihrem Gelde Gewerbe treiben, und den Nährstand befördern helfen können, nun ist aller Vortheil, der dem Staate hievon zugewachsen wäre, hin. Noch mehr! das fünfte Geschwistrigt so in der Welt geblieben, ist nicht so sehr mehr im Stande das Gewerbe in jener Kunst oder Handthierung des väterlichen Hauses zu befördern, weil es ihm an Mitteln fehlt. Diese Mittel sind ad manus mortuas gewandert, woraus nichts mehr zurückkommt. Freylich werden die Mittel auch in der Welt vertheilet, wenn eine große Familie in mehr kleinere vertheilet wird, es circuliren aber doch alle diese Mittel zum Nutzen des Staates, und gehen von einer arbeitenden Hand zur andern, der Hauptstamm

stamm wird indessen doch auch noch eher und mehr unterstützet, als wenn der meiste Theil aus der Welt geflossen wäre. Brüder, Schwestern und Befreundte helfen einander noch immer mehr, als den Weltleuten von den Klöstern geholfen wird.

XIV.

Dritter Vortheil. Je mehr Söhne und Töchter in die Klöster kommen, desto weniger sind Künstler und Gewerbsleute in den Städten, und desto weniger halten um Dienste bey Hofe an. Desto leichter erhalten sich also die, die in der Welt geblieben sind. Wie viele Beamte und Diener würden vielleicht ihr Amt, und Unterhaltung nicht erhalten haben, wenn alle jene geschickte Männer in der Welt geblieben wären, die nun in Klöstern sind. Man muß doch bisweilen lachen, wenn Mönche von Staatssachen reden. Gusl saget hier wirklich die Wahrheit, er weiß aber nicht, daß diese

Wahrheit vielmehr wider ihn, als für ihm was beweise. Je mehr Söhne in die Klöster kommen, desto weniger sind Künstler und geschickte Leute in den Städten. Folget nun nicht hieraus von sich selbst? Desto mehr muß der Staat aus Mangel der Künstler und Gewerbsleute in Abfall gerathen, und desto mehr muß das gemeine Wesen Müssiggänger ernähren. Die Menge der Künstler, Gewerbsleute, und geschickten Köpfe tragen zur Wohlfart des Staates das meiste bey. Dieses sehen die guten Herren nicht ein. Sie sagen immer: Wir haben der Leute eher zu viel, als zu wenig. Können doch diese schwerlich unterkommen. Nein! je bevölkerter ein Staat ist, desto glücklicher ist er. Ja, warum können doch diese Leute nicht unterkommen, die wirklich da sind. Weil so wenige eine Lust haben zu arbeiten oder etwas zu lernen, wodurch sie ihr Brod verdienen können. So studiren sie aber lieber, und leben lieber auf Kosten des Publici, als daß sie sich durch ein Handwerk oder Profession fortbringen, und das Wohl des Staates be-

fördern helfen sollen. Müssiggänger, Bettelleute, und Leute die aufwachsen ohne etwas zu lernen, dergleichen haben wir freylich zu viel; an arbeitenden, commercirenden, und geschickten Künstlern und Leuten haben wir gewiß einen großen Mangel.

XV.

Vierter Vortheil. Je größer die Stiftung von einem Kloster, und die Zahl der gestifteten Ordenspersonen ist, desto mehr Weltleute werden von dieser Stiftung ohne Last des Publici erhalten. Wenn z. E. in einem Kloster 30 Religiosen sind, so sind gewiß 90 oder 100 Weltleute die in diesem Kloster Brod haben. Z. E. Beamte, Schreiber, Bäcker, Bräuer, Taglöhner. P. Gust hätte wiederum vielmehr sagen sollen: Je größer die Stiftung ist, desto mehr nicht arbeitende Religiosen, und einige zu ihrem Nutzen arbeitende Weltleute werden auf Kosten des Publici erhalten. Wer stiftet dann das

Klo-

ſter? Sind es nicht Weltleute, die es ſtiften? Es kommt alſo die ganze Stiftung ſchon vom Publico. Alles alſo was darinn lebt, lebt auf Koſten des Publici, und arbeitet nicht für das Publicum. Oder ſind vielleicht die weltlichen Stifter keine Glieder des Publici geweſen?

XVI.

Fünfter Vortheil. Je mehr Ordensperſonen in einem Kloſter, und je mehr Klöſter im Lande ſind, deſto mehr geht auf die Unterhaltung, Kleidung und andere Nothwendigkeiten auf. Alles dieß kommt dem Publico zu Nutzen. Geſetzt es wären 4000 Ordensperſonen, wovon jede des Tages nur 15 kr. verzehret, ſo geben die Klöſter täglich tauſend Gulden, und jährlich 365000 fl. aus. Das Publicum hat alſo alle Jahre 365000 fl. Nutzen davon. Unvergleichlich! Je mehr Müſſiggänger und Bettler in einem Lande ſind, deſto mehr geht auf ihre Unterhaltung auf, und dieß kommt eben dem Publi-

blico zu Nutzen. Gesetzt es wären in einem Lande 10000 Bettler und Müssiggänger, deren jeder sich des Tages nur 6 Kreutzer erbettelte, die er wiederum verzehret, und dem Brandweiner, Wirthe, Becker zu lösen giebt. Dieß macht täglich 1000 fl. Die Brandweiner, Wirthe und Becker gewinnen also von 10000 Bettlern täglich 1000 fl. folglich des Jahres 365000 fl. Welche Glückseligkeit! Wenn dieß dem Staate so viel nützet, warum suchet man dann in allen wohl eingerichteten Staaten die Müssiggänger und Bettler mit so großer Mühe zu vertilgen. Warum beschreibt man nicht vielmehr dergleichen Leute von allen Enden der Welt, um damit ein Land auf einmal reich und glücklich zu machen. Denn je mehr ihrer sind, desto mehr verzehren sie, und was sie verzehren, das kömmt dem Lande zu Guten. Es kann nicht fehlen, in kurzer Zeit werden wir alle reich werden, nur NB. den Unterhalt, den sie verzehren, und noch etwas dazu in den Sparkrug mußen wir ihnen zuvor geben, wenn wir diese erstaunlichen Summen von ihnen

ziehen

ziehen wollen. Unvergleichliche Staatsklugheit! *

* Ich proteſtire aber wiederum, und ein für allemal, daß ich hierdurch was zum Nachtheile der Ehre den Klöſtern und Ordensperſonen ſagen will. Ich weiß ſie haben ihre Geſchäfte, und ſie ſind keineswegs Müſſiggänger, wenn ſie ihre Pflichten erfüllen. Die Gleichniß bleibt allezeit nur in Objecto, und geht niemal auf das Subjectum, und ich habe keine andere Urſache mich dieſer Gleichniß zu bedienen, als weil ſie der Sache ein ſo großes Licht giebt. Cæterum omnis paritas claudicat.

XVII.

Nach dieſen fünf Vortheilen, die dem Staate überhaupt durch die Klöſter zukommen, erzählet uns P. Guſl, was die Menge der Klöſter und Ordensperſonen jedem Stande ſonderheitlich, als dem Adelſtande, dem Bürger-

gerstande, und dem Bauernstande für einen ungemeinen Nutzen bringen. Nach seinen weisen Grundsätzen schaffen sie unter andern auch diesen Nutzen, daß die Population in einem Lande nicht zu sehr überhand nimmt. Wiederum vortrefflich! P. Gusl redet in diesem Stücke ganz gewiß die Wahrheit. Weg also mit jenen allzuklugen Staatisten, die uns immer vorschwätzen, und glauben machen wollen, daß die Macht, die Stärke, die Größe und wahre Glückseligkeit eines Staates von der Menge guter, wohl erzogner, und arbeitsamer Unterthanen abhange. P. Gusl kömmt mit einer ganz neuen, und andern Staatskunst aufgezogen. Die Leute werden zu viel in einem Lande, wo keine Klöster sind, das Land kann für so viele nicht erklecken, und muß folglich zu Grunde gehen. Zur Probe bringt uns P. Gusl das Exempel von Engeland, wo sich seit der Vertilgung der Klöster die Leute so sehr angehäufet haben, daß sie das Land nicht mehr fassen kann. Vor diesem, da die Klöster noch blüheten, blühete auch der Adelstand. Die Einkünfte und Güter blie-

ben bey dem Erstgebohrnen, die übrigen wurden in die Klöster geschickt, wo sie ohne weitere Kosten der Familie unterhalten, und zu weiterer Fortpflanzung derselben untaugsam gemacht wurden. Jetzt seit dem keine Klöster mehr in Engeland sind, hat der Adelstand zu Grunde gehen müßen; weil die Einkünfte des Adels desto mehr abnehmen, je mehr sich die Familien durch Heyrathen verbreiten.

Das unglückliche Engeland! Seit der Vertilgung der Klöster hat in Engeland die Population so zugenommen, daß das Land die Einwohner nicht mehr fassen können! Sie waren gezwungen wie die Bienen andere Oerter zu suchen, und in Ost- und Westindien Colonien anzulegen. Ja sie musten wider ihren Willen Herren fast von dem halben Erdboden werden. Welche böse Folgen von einer allzugroßen Population! Die Engländer sind hierdurch so arm geworden, daß itzt mancher Particulier von ihnen mehr Reichthümer besitzet, als manches katholisches Land (die Klöster darinn ausgenommen) mit allen seinen

Un-

Unterthanen zusamm genommen. Die armen Engeländer! möchten sie doch ihr Unglück erkennen, und zur Vorbeugung all weiterer übeln Folgen für die Nachbarn wiederum etlich 100 Klöster sammt unsern Lehrmeistern einnehmen? Ich verspreche ihnen mit dem P. Gusl, daß die überflüssige Population vergehen, und daß sie in ein paar hundert Jahren, oder vielleicht noch bälder wiederum so klein werden, als sie vor Vertreibung der Klöster gewesen sind Alle Nachbarn und katholische Potenzen werden ihnen dazu Glück wünschen, welche die Wirkung von dieser Hemmung der Population genugsam erfahren, und auch nicht mehr sind, was sie gewesen sind. * Möchte sich doch auch dieses der sonst so weise preusische Monarch sagen lassen, und in seinen Staaten hundert tausend Religiosen für so viele Soldaten unterhalten. Es würden vielleicht manche Nachbarn dabey ruhiger schlafen, die sich itzt vor seiner Macht fürchten müßen, und die traurigen Folgen von einer allzugroßen Population empfinden, wovor uns P. Gusl so treuherzig warnet.

* Was hier immer von der Glückseligkeit Engelands gesagt wird, ist eigentlich von der zeitlichen Wohlfart, Macht, Größe, und Glückseligkeit zu verstehen, als wovon eigentlich hier nur die Rede ist, und es ist zu keinem andern Ziele gesagt, als die Schwäche des guflischen Arguments zu zeigen. Uebrigens bedauert jeder rechtschaffne Katholik das Unglück Engelands, welches sie durch die Trennung von der wahren Kirche getroffen hat, die gewiß in ihren Gründen niemal der Wohlfart des Staates folglich auch der Population nicht entgegen ist.

XVIII.

Nicht nur der Adelstand, sondern auch der Bürgerstand findet seinen Conto von der Menge der Stiftungen der Ordenspersonen wie P. Gusl vorgiebt. Denn ihre Kinder werden von den Ordensgeistlichen in den Schulen nicht zum mühesamen Nährstande, sondern

zu

zu hohen geistlichen und weltlichen Bedienstungen erzogen, wodurch sich die Bürgerssöhne in ein gleiches Ansehen mit dem Adel hinaufschwingen, oder wohl gar eine Inful auf das Haupt bekommen können. Welches Glück für den Bürgerstand! freylich wird hiedurch das Vermögen des Nährstandes, als der beste Nahrungssaft eines Landes, immer mehr und mehr abgezapft. Freylich werden die Gewerbschaften hierdurch verwahrloset. Freylich spaziert das meiste Vermögen des Staates nach und nach sammt den besten Köpfen in die Klöster, und wird für den Staat unwirksam. Freylich nehmen die Städte und Märkte hiedurch von Zeit zu Zeit immer mehr ab, wie ein gewisses katholisches Land zu seinem großen Schaden erfährt. Allein wenn P. Güsl nach seiner Staatsklugheit einmal behauptet, daß die gar zu starke Population einem Lande schade, so kann auch die Vermehr- und Vergrößerung der Städte und des Nahrungsstandes seinen Grundsätzen gemäß nichts mehr nützen. Ich unterfange mich nicht mehr diese weisen Grundsätze auch mit einem Worte zu

widerlegen, nur bewundern will ich sie die Tage meines Lebens.

XIX.

Am glücklichsten fährt aber der Bauernstand dabey, wenn er das Glücke hat ein Unterthan eines Klosters und der Ordenspersonen zu seyn. Unter dem krummen Stabe ist gut wohnen saget P. Gusl. * O Ja! die Bauern sind über dieses ihr Glück oft so sehr entzückt, daß sie darüber weinen möchten. P. Gusl muß niemal kein Kastner, Schaffner, Kuchel- oder Kellermeister oder Buschier gewesen seyn, sonst würden ihm dergleichen Beyspiele von Freudens- oder Leidenszähren vielmal vorgefallen seyn. Ich rede nicht von allen, aber so viel ist gewiß, daß die Klöster gewiß nichts verschenken, sondern ihre Forderungen wo nicht genauer, doch gewiß so genau als alle Weltleute suchen. ** Ich könnte ein und anders Beyspiel, welches nur mir bekannt ist, beybringen, ich thue es aber nicht um die Ehre der Klöster zu schonen. Denn Exempla sunt odiosa, quamvis non rara.

* Der

* Der Vertheidiger des churbayrischen Amortizationsgesetzes setzet diesem Sprichworte ein anderes entgegen: Die Klöster haben keinen Boden, und beweiset hiemit, wie stark die sprüchwörterischen Beweise sind. In einem benachbarten Lande ist es zu einem Sprüchworte geworden, daß man ein Kloster den rinnenden Zapfen, ein anders den klingenden Pfenning, wiederum ein anders den reissenden Metzen zu nennen pflegt; und dieß vermuthlich wegen der vielen und großen Einkünfte dieser Klöster, die sie am Weine, Gelde, und Getreide haben. Wenn Sprüchwörter was beweisen, so müßen sie es in einem wie im andern Orte beweisen. Dennoch will kein Kloster reich seyn, noch minder aber überflüssige Reichthümer besitzen.

** Wollte Gott sie suchten oft nicht mehr als ihnen von Rechteswegen gehöret. Denn warum werden bey den Justiz-

dicasterien so viele Streitigkeiten anhängig gemacht (wo die Klöster selten Kläger, öfters aber Geklagte sind) als weil die Weltleute daselbst wegen Erhaltung des Ihrigen ihre Zuflucht suchen müßen.

XX.

Endlich rupft uns Gusl den geistlichen Nutzen vor, den die Klöster dem Staate bringen, und jenen Dienst, den die erste Religiosen den Staaten durch Cultivirung und Civilisirung der Wüsteneyen geleistet haben. Was ihr Gebeth betrifft, auf diesen Einwurf habe ich schon oben vorläufig in einer Note geantwortet.* Hier frage ich nur noch: wie kömmt es doch, daß manche Länder von den Früchten dieses Gebethes so wenig verspühren? Sie geben sich selbst für Lieblinge Gottes aus, und was wird Gott diesen seinen Lieblingen abschlagen können, saget P. Gusl. Im VIII und IX Säculo möchte man dieses vielleicht Gusln auf sein Wort geglaubet haben, bey

dem

dem itzigen Zustande der Klöster aber, möchte man vielleicht zweifeln, ob sie noch jene Lieblinge Gottes sind, die sie am Anfange ihrer Stiftung waren. Sie geben sich freylich dafür aus, was beweiset aber das eigene Lob in den Augen der ganzen vernünftigen Welt? Und wie wird es Gott gefallen, der nur auf die Demüthigen sieht, und dieser ihr Gebeth erhöret? Glauben dann die guten Herren, es gebe auf der Welt keine Lieblinge Gottes mehr? Vielleicht giebt es deren a Proportion eben so viele als in Klöstern? Es predigen uns freylich diese Herren immer von ihrer Heiligkeit vor, und reden oft von dem Unterschiede des weltlichen Standes und des Klosterstandes so ungleich, als wenn die Klostermauern die Schiedmauern zwischen Himmel und Hölle wären. Leute aber, die den innern Zustand der itzigen Klöster kennen, und selbst einige aus ihrem Schoose reden ganz anders. Sie sagen, die Welt sey itzt innet den Klostermauern so, wie sie heraus ist. Man zanke, hasse, verfolge, unterdrücke einander, und spiele oft im Kleinen, was man auf der Welt und bey

Höfen im Großen spielt. Es gebe stolze, träge, neidische, unmässige Gemüther, wie heraus. Höre man nur die Klagen und Beschwerden an, welche die Ordenspersonen selbst unter- und gegen einander führen, und lese man die lamentablen Briefe, die sie an weltliche gute Freunde schreiben, so wird man sich zu Genügen hören. Aber genug hievon, ich muß noch ein paar Worte auf das zweyte Membrum des letzten Einwurfes sagen.

* Siehe oben die Note auf den dritten Numer.

XXI.

Was die Cultivirung und Civilisirung betrift, frage ich: Haben sie diese Cultivirung und Civilisirung der Wüsteneyen nur für sich, und zu ihrem Nutzen oder für die Kirche und den Staat unternommen? Ist das erstere, so weiß ich nicht, ob sie von uns mehr Dank fodern können, als die Jesuiten von Paraquarien. Ist das zweyte, was verlangen sie dann vom Staate? den Unterhalt, gut! wer hat

ihnen dieſen jemal verſaget? Nur der Ueberfluß, der Ueberfluß iſt es, worüber geredet wird, und der ſchon ſelbſt manchen Orden zu Grunde gerichtet hat. Der weltliche Stand certirt nicht de lucro captando, ſondern bloß de damno vitando. Er ſuchet nichts anders als daß er nur von den klöſterlichen nicht ganz entkräftet und verſchlungen werde. Und was iſt billiger, als dieß?

XXII.

Im IV Hauptſtücke unterſuchet P. Guſt recht genau: Ob man die fernern Einkünfte der Klöſter durch Geſetze hindern kann und ſoll? Nein ſaget er hierauf, das kann und ſoll nicht ſeyn. Wo ſind die Beweiſe? hier.

I. Beweiß.

Die Ordensperſonen haben das Recht zu acquiriren?

Woher? Ratione originis? Ihrem Urſprunge gemäß ſollen ſie ſich ſelbſt mit der

Handarbeit ernähren, und dem Publico nicht zur Last fallen. Ratione ſtatus? eben ſo wenig, als ratione originis. Vermög der Profeſſion? Wiederum nicht, denn ſie ſind der Welt abgeſtorben. Kraft der Rechte, die ſie auf eine Erbfolge oder auf eine Donation haben können. Dieſe Rechte gründen ſich auf Geſetze, die Geſetze auf die Wohlfart des Staates. Erheiſchet dieſe, daß man ihnen keine Erbfolge oder Donation gelten läßt, ſo haben ſie auch kein Recht darauf.

Nein! ſaget P. Guſt. Kraft des Rechtes der Natur hat Jedermann das Recht zu acquiriren, welches ihm Niemand nehmen kann. Ich dächte, das Amortizationsgeſetz hätte mehr Grund noch im Rechte der Natur, als die angemaßte Prätenſion von Klöſtern. Kraft des Rechtes der Natur ſollen alle jura æqualia und reciproca ſeyn: Dieſe Aequalität wird durch das Amortizationsgeſetz doch in etwas hergeſtellet, oder iſt es dem Rechte der Natur gemäßer, daß ſie immer von uns ziehen, wir aber von ihnen nie-

niemal ziehen sollen können. Die Weltleute sollen von den Klöstern niemal was durch Erbschaften acquiriren können: und dieß ist nicht wider das gusliſche Naturrecht; hingegen, wenn man ein Gesetz machet, daß die Klöster den Staat nicht entkräften sollen, dieß läuft gleich wider das Recht der Natur, weil es wider das Interesse der Klöster läuft. Was kann der Mensch kraft des Rechtes der Natur mehr fodern, als Kost, Trunk und Kleidung; alles dieß und noch mehr haben die Klöster von der Fundation: der Ueberfluß ist eher wider das Recht der Natur, und dieser ists nur, dem das Amortizationsgesetz hemmet.

XXIII.

Zweyter Beweiß.

Die Ordenspersonen sind nicht unfähig ihre zeitlichen Güter und Sachen den Klöstern zu vermachen.

Vor der Profession sind sie so lange nicht unfähig hiezu, als sie ein Gesetz nicht unfä-

hig

hig dazu macht. Nach der Profession machen sie sich selbst unfähig. Er begiebt sich seiner Rechte, die er zuvor gehabt hat. Daß das Kloster in seine Person tretten, und diese Rechte soll prosequiren können, ist eine Fictio Juris, die sich die Mönche pro domo sua selbst erdacht haben, die aber von den Gesetzen auch wiederum aufgehoben werden kann. Wo haben sich die ersten Mönche dieses Rechtes jemal bedienet? Wo haben sie wegen Erbschaften Processe angestellet? Wenn sie der wahre Ordensgeist noch beseelete, so würden sie es selbst nicht einmal verlangen. Die heil. Mutter Theresia bekennete ihrem Beichtvater, daß sie allezeit eine unaussprechliche Freude habe, wenn sie einige Töchter aufnimmt, die nichts dem Kloster mitbringen:* und in unsern Zeiten entsteht ja Klöstern eine unaussprechliche Freude, wenn sie fette Candidaten bekommen. Nun ist diese Freude durch ein Gesetz in etwas gehemmet, hingegen saget aber auch P. Gusl, dieß Gesetz sey nicht gerecht, und man könne den Klöstern das Recht zu acquiriren nicht nehmen. Was die alten Mönche

scheu-

scheueten, dieß ambiren sie, und machen sich sogar ein Recht daraus, welches sie mit Mund und Feder vertheidigen. Habe ich Recht oder Unrecht ?

* Siehe die Vertheidigung f. 96.

XXIV.

Dritter Beweiß.

Das Recht zu testiren kann Niemanden genommen werden.

So lange, als es nicht zum Schaden des gemeinen Wesens reicht, ja. So bald es zum Schaden des gemeinen Wesens reicht, sage ich nein dazu. Was für Recht erlaubet einem Privato, daß er dem Publico schade.

XXV.

Vierter Beweiß.

Jeder Stand hat das Recht um Mittel zu sehen, wodurch er sich erhalten und conserviren kann.

Atqui der weltliche Stand hat das Recht um Mittel zu sehen, wodurch er sich erhalten kann;

kann; wenn nun kein Amortizationsgesetz gemacht wird, so kann er sich nicht erhalten, er wird entkräftet, er wird verschlungen: wie dieß schon tausendmale bewiesen, und in allen Amortizationsgesetzen als das Hauptmotivum dergleichen Gesetze angeführet worden. ergo ꝛc. Wie gefällt ihnen dieses Ergo Herr Professor Juris Canonici? Wird Ihnen die Mittagsuppe darauf schmecken, wenn sie es in der Frühe lesen.

Ueberdas die Fundationen erklecken ja von sich selbst genug um sich zu conserviren. Sollte es aber je dahin kommen, daß die Klöster irgend einen oder zwey Religiosen weniger halten müsten, was liegt dann endlich daran? Sollte vielleicht gar hin und wieder ein Kloster injuria temporum zusamm gehen, so ist es ein Unglück, dergleichen mehr Privatfamilien, und adeliche Häuser haben; allein wir haben ja deren dennoch noch genug, wo nicht zu viel. Ein Kloster ist endlich nur in Ansehung des Staates was Particuliers, müßen nun die Gesetze nicht vielmehr auf das Beste des Ganzen sehen, wenn auch hin und wieder

ein Particulär darunter leiden soll. Allein eitle Sorge! Pons non ruet. Die Klöster haben zwanzig Mittel sich zu conserviren, und in Unglücksfällen aufzuhelfen, bis ein Particulär eines hat.

XXVI.

Fünfter Beweiß.

Die Klöster haben itziger Zeit mehr Aufwand zu machen, sie haben also mehr zu ihrer Conservation nöthig.

Aller dieser Aufwand, wovon Gusl so viel Gepränges macht, läßt sich gar wohl aus den Fundationsgütern bestreiten, wenn es nur allenthalben gut klösterlich zugeht. Wenden sie mehrer auf, als die Erträgniß ist, so können sie Niemanden andern, als sich selbst, die Schuld beymessen. Müßen sich doch auch in der Welt Privat- und manche adeliche Familien nach der Decke strecken. *

* Mehr möchte ich auf diesen Puncten einmal nicht antworten. Denn was

P. Gusl

P. Gust zur Unterstützung seines Beweises bringt, als den Aufwand auf Kost, Kleider, Künste und Wissenschaften, Gäste ꝛc. sind so ein leeres Geschwätz und bey den Haaren hergezogene Sachen, daß man ohne Eckel nicht darauf antworten kann.

XXVII.

Sechster Beweiß.

Die Ehrfurcht und Ehrerbietung gegen Gott läßt nicht zu, daß man den Klöstern das Recht zu acquiriren nehme.

Aber die Ehrfurcht und Ehrerbietung wegen Gott läßt zu, daß man das Publicum den Klöstern Preiß gebe.

Wenn ich hier Consequenzen machen wollte, wie es die Herren Gegner zu thun pflegen, könnte ich nicht hier sagen: Ergo haben alle jene Regenten wider die Gott schuldige Ehrfurcht und Ehrerbietung gehandelt,

die

die ein Amortizationsgesetz gemacht haben? Wie würde P. Gusl diese Folge vor so vielen geistlichen und weltlichen Fürsten verantworten?

Wenn endlich Salvianus saget, daß diejenigen, welche den Religiosen ihren Erbtheil entziehen, dieses zur Verachtung Gottes, und der Religion thun, und daß dergleichen Aeltern der Gefahr der Verdammniß ausgesetzet sind, dieß mag er wohl sagen, er beweiset es aber nicht. Salvianus ist weder ein Kirchenvater, noch ein Kirchenlehrer, ja nicht einmal ein Bischoff, wie man vorgiebt. Daß er jemal in die Zahl der Heiligen gesetzt worden, ist mir wiederum nicht bekannt, man giebt ihm bloß wegen seiner eifrigen Schriften den Beynamen beatus. In meinen Augen ist er also nichts anders, als ein Priester von Massilien, der eben in Staatssachen so viel Einsehen gehabt haben mag, als P. Gusl. Will man ihn doch Ehrenhalber entschuldigen, so saget man, der Eifer hätte ihn zu sehr eingenommen, und er hätte modo concionatorio

etwas mehr gesagt, als sich stricte beweisen läßt. Es ist ihm auch in andern Schriften dieser Eifer und Stylus gar sehr angebohren, und eure Theologen selbst bekennen es, meine Herren, daß mancher Satz zu übertrieben sey, der in seinen libris adversus avaritiam, und de gubernatione Dei vorkömmt. Darf man endlich Text gegen Text setzen, so frage ich P. Gusin, warum er doch nicht auch jenen Text angebracht hat, den Salvianus L. II. ad Eccles. Cath. schreibt: Nimia Profusione opum non suffulcitur Religio, sed evertitur? Durch zu viele Reichthümer wird die Religion nicht unterstützet, sondern umgestoßen? Diese Stelle taugte nämlich in seinen Kram nicht, wohl aber jene.

XXVIII.

Siebender Beweiß.

Die Aeltern haben die Pflicht ihre Kinder zu ernähren, und zu unterhalten, folglich können sie ihnen das gehörige Erbtheil nicht entziehen.

Zur

Zur Unterstützung dieses Beweises bringt er eine herzbrechende Gleichniß bey. Jene Mutter, sagte er, würde gottloß seyn, die ihr eignes Kind verlassen würde. Wenn sich schon Jemand im Vorbeygehen dieses Kindes erbarmen, und selbes reichlich versorgen würde, so ist deßwegen die Mutter nicht entschuldigt. Man darf auch nicht einwenden, die Aeltern wären nur verpflichtet für jene Kinder zu sorgen, die in der Welt bleiben, die Religiosen wären schon versorgt. Denn die Pflicht der Aeltern fodert von ihnen, daß sie ihre Kinder von ihrem eigenen ernähren und versorgen, nicht aber diese Versorgung Jemanden andern überlassen.

Jetzt frage ich die ganze ehrliche Welt: Ist P. Gusl mit diesem Argumente nicht vielmehr einer Erbarmung, als einer Widerlegung würdig? Wenn alle Mütter Kraft des Rechtes der Natur ihre eigne Kinder aus dem Eignen ernähren und versorgen müßen, wie werden wohl arme Aeltern dem Rechte der Natur nachkommen können? Oder haben nur

vermögliche Aeltern die Pflichten den Gesetzen des Naturrechts nachzuleben? Hat der Urheber der Natur ein Gesetz gemacht oder machen können, welches nicht alle Leute halten können? Hätte ich nun an der Ketzermacherey eine Lust, was wollte ich P. Gusin nicht in das Ohr sagen. So viel ich weiß, hat es Leute gegeben, die behauptet haben, es sey unmöglich alle Gebothe Gottes zu halten; sie sind aber für Ketzer declarirt worden: wenn aber Gusls Lehre vom Rechte der Natur wahr ist, so giebt es wirklich Gebothe, die nicht alle Leute halten können. Sehen Sie, mein lieber Pater! die Weltliche lernen doch auch nach und nach das Consequenzen machen.

Die Gleichniß ist gar Seelendringend, und ich habe mich der Thränen kaum enthalten können, als ich sie zum erstenmale las. Eine Mutter, die ihr eignes Kind verläßt, daß es darben, oder gar Hunger sterben soll, diese ist freylich gottloß; eine Mutter aber, die ihr Kind einem bessern Vater übergiebt,

der es an Kindesstatt annimmt, ist diese auch gottlos? Würde sie nicht das Kind seines Glückes berauben, wenn sie es einem reichen Vater, der es adoptiren will, abschlagen, und vielmehr aus dem eignen wenigen erhalten und versorgen wollte. Wenn nun eine Mutter ihr Kind der Religion übergiebt, so tritt die Religion in die Stelle der Mutter, und ernährt und versorgt es zeitlich und ewig, wie die Klöster zu sagen pflegen. Weltliche Mütter können sterben, und wie geht es oft den Kindern nach dem Tode ihrer Mütter, wenn sie noch nicht versorgt sind: Die Klostermutter stirbt aber niemal ab, sondern ernährt das Kind aus den Fundationsgütern so lange es lebt. Es ist auch keine Stifmutter, sondern sie ernährt es reichlich; denn wie P. Gusl selbst saget, so hat man bey itzigen Zeiten von der Strenge etwas nachlassen müßen, und man mache mehr Aufwand auf beßre Kost, Kleider, wie man es sonderbar in Klöstern bey Hofe sieht, u. s. f. O hätte ich nun jene Beredsamkeit, die manche Werber haben, wenn sie einen Candidaten oder Candidatinn

sehen, denen sie gerne den Klosterberuf hineinpredigen möchten. O wie nachdrücklich können sie ihnen vorstellen, was die Religion für eine gute Mutter für ihre Söhne und Töchter sey, wie sie dieselben zeitlich und ewig versorge, u. s. f. Ich muß abbrechen, sonst möchte ich beynahe so süß und herzdringend sprechen wie P. Gusl, oder so eifrig, als Salvianus.

XXIX.

Achter Beweiß.

Diesen machet die Ehrfurcht, die man einer Gott geheiligten Familie schuldig ist.

Izt weiß ich endlich, was eigentlich P. Gusl will. Weil er uns durch Beweißgründe nicht unserer Schuldigkeit überführen kann, so will er uns bereden, daß wir unser Geld aus Ehrfurcht in die Klöster tragen sollen. Er saget die Ordenspersonen wären eine geheiligte Familie Gottes, und ich sage: alle Christen sind wie eine durch die Taufe geheiligte Familie Got-

Gottes. Gott ist aller unser Theil und Erbgut. Oder ist die Taufe nicht eben so heilig als die Profession?

Wenn wir ihnen aber auch zugeben wollen, daß sie auf eine ganz besondere Art eine Familie Gottes sind, ist es dann nicht Ehrfurcht genug, wenn wir sie auf unsere Kosten reichlich unterhalten. Denn sie mögen sagen, was sie wollen, sie leben doch einmal gratis, und auf Kosten des Staates. Wir arbeiten für sie, damit sie desto ruhiger bethen, und ihrem Seelenheile obliegen können. Zur Dankbarkeit möchten sie uns nun gerne gar verschlingen. Nein! meine Herren so viel Ehrfurcht könnet ihr von uns nicht fodern.

XXX.

Diese sind nun die Hauptfundamente, worauf Gusl gebauet hat. Wie stark wird wohl das Gebäude seyn, wovon die Gründe so locker sind. Mit dem übrigen Tande, den er noch in sieben Hauptstücken vorbringt, möchte ich mich nicht einmal abgeben. Man sieht auch gleich aus den Titeln, daß es Ma-

terien sind, die entweder nicht hieher gehören, oder die von keiner Wichtigkeit sind. Wir wollen sie nur im Vorbeygehen ansehen.

Im V Hauptstücke handelt er sehr gelehrt von verschiedenen Amortizationsgesetzen der ältern Zeiten, diesen habe ich nichts anders als meine Abhandlung vom dritten Kapitel entgegen zu setzen.

Im VI Hauptstücke fraget er, was besser sey, wenn die Klöster arm sind, oder wenn sie reich sind? Er behauptet das Letztere; ich keines von beyden. Medio tutissimus ibis.

Die Frage von VII Hauptstücke, ob alles in todte Hände komme, was in die Klöster kommt? ist von mir weitläuftig genug im ersten Theile behandelt worden. Alle Einwürfe, die man in diesem Stücke machen kann, sind daselbst, wenigst in ihren Gründen beantwortet. Siehe I Th. IV Kapit.

Die Einwürfe von dem VIII, IX und X Hautpstücke gehen mich nicht directe an, indi-

indirecte habe ich aber schon in dem ersten Theile an verschiedenen Orten darauf geantwortet. *

* Gusl handelt in dem VIII Hauptstücke von der schädlichen und interessirten Candidatenwerberey. Siehe hievon die Note ad Num. V. des dritten Kapitels. Im IX Hauptstücke untersuchet er die Frage: Ob der Reichthum den Klöstern schade. Hievon siehe das erste Kapit. XIII N. Im X Hauptstücke möchte er gerne die Klöster wegen des Müssigganges, und anderer Gebrechen rechtfertigen, die man ihnen vorwirft. Ich habe ihnen diesen Vorwurf niemal gemacht. Indirecte habe ich aber davon in der Note ad Num. III. des zweyten Kapitels gehandelt.

Es stecken zwar alle diese Kapitel voll von ungereimten Folgen und Sätzen, die auf eine Afterstaatsklugheit gebauet sind, wer

wird aber wohl was anders von einem Mönche hoffen, der von Staatsſachen redet? Wo ſollen wohl dieſe Herren ihre Einſicht in das Staatsweſen haben. Von der Mutter kommen ſie in die Schulen, von den Schulen in das Kloſter. Im Kloſter ſind die Geſchäfte ihres Berufes von den Staatsgeſchäften nur gar zu ſehr verſchieden. Die Erfahrung geht ihnen auch ab, wovon doch die Staatsklugheit ſo ſehr abhängt. Wo ſollen nun dergleichen Kloſterſtaatiſten ihre Einſicht in das Staatsweſen her haben? Deſſen ungeachtet raiſoniren ſie nicht nur zwiſchen vier Mauern von den wichtigſten Staatsmaterien, ſondern rucken ſo gar mit ihrer Staatskunſt in die itzt ſo kritiſche Welt heraus. Was haben ſie aber für einen Nutzen davon? Dieſen, daß ſie ſich jedem klugen Staatsmanne zum Gelächter ausſetzen. Dieß können ſie meinetwegen thun. Ich meines Theils habe hinführ nichts mehr dawider einzuwenden, denn dieſer iſt mein zweyter und letzter Theil, den ich in dieſer Materie geſchrieben habe.

V. Ka-

V. Kapitel.

Beylage A
zum I Kap. Num. XV.

Von der Römiſch: Kaiſerl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majeſtät, Erzherzogen zu Oeſterreich, Unſers allergnädigſten Herrns wegen: Dero N. Oe. Regierung anzuzeigen, was maſſen ſich Ihro Kaiſerl. Majeſtät ſub dato 26 Junii dies Jahrs dahin reſolvirt, daß hinführo (Kraft von Weiland Kaiſer Rudolph Hochſel. Gedächtniß ergangenen gemeſſenen Reſolutionen) wann die Geiſtlichen gegen den Weltlichen, es ſeye um Kirchen, Pfarren, Filialen, geiſtlichen Lehenſchaften, Vogteyen, Gründe, Böden, Zehend, oder andere Güter und Gerechtigkeiten, ſo zu denen Prälaturen, Pfarren, Beneficien, Stiftungen und Vogteyen von Alters her gewidmet oder dazu erkauft worden, in Strit

und Irrungen gerathen, daß solche Controversien allein nacher Hof, und vor Ihro Majestät selbsten gezogen, und alldorten in einem kürzern Termin, als es immer seyn kann, alsobald decidiret, und verabschiedt werden solle, vor allen Dingen aber gemeldte Possessores besagter geistlichen Güter, solchen in gewisser Zeit ihren habenden Titulum legitimum possessionis zu ediren, oder in Mangel dessen, vermög der Kaiserl. ergangenen Resolutionen, besagte Güter absobald abzutretten, und die aufgehobene Fructus zu restituiren schuldig seyn. Dessen man sie Regierung hiemit erinnern wollen, damit, wenn dergleichen Sachen bey Ihr von den Partheyen eingebracht werden, oder auch allbereit anhängig gemacht worden wären, sie dieselbe resolvirter Massen nach Hof weisen, und zur endlichen Decision bescheiden solle.

15 Decemb. 1624.

FERDINANDUS II.

In Simili.

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen: Sie habe sich zu erinnern, wie daß Ihro Majestät wegen derjenigen Güter, so von Alters her zu den Bisthümern, Prälaturen, Pfarren und Beneficien gestiftet worden, aber hernach davon, und in der Weltlichen Hände kommen, nach dem 26 Junii des verwichenen Jahrs, und dann hernach den 8. März 1631 repetendo & confirmando sich allergnädigst resolviret, Ihr der Regierung auch dazumalen zur Nachrichtung per Decretum intimiren lassen: daß nämlich, wann von Dato der anfänglich ergangenen Resolution hinführo sowohl im Erz-Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns die Geistlichen gegen den Weltlichen, es seye um Kirchen, Pfarren, Filialen, geistliche Lehenschaften, Vogteyen ꝛc. so zu denen Bisthümern, Prälaturen, Pfarren und Beneficien von Alters hero gewidmet, oder darzu erkauft worden, auch sonsten de Jure communi darzu gehörig sind, in Stritt und

Irrun-

Irrungen gerathen, daß solche Controversien allein für Ihro Majestät gezogen, und alldorten in einem kurzen Termin alsbald decidiret und verabschiedt werden; vor allen Dingen aber, die Possessores der geistlichen Güter, in gewisser Zeit ihren Titulum possessionis ediren, oder in Ermanglung dessen besagte Güter, non obstante quacunque præscriptione, unverlängt abzutretten, und die aufgehobene Fructus zu restituiren schuldig seyn sollen. Nun haben zwar Ihro Majestät dergleichen geistliche Strittigkeiten dazumalen aus gewissen Ursachen nacher Hof gezogen, und allda durch einen kurzen Summariproceß, und Edirung beeder Theil Documenten erörtern lassen, weilen Ihro Majestät aber gnädigst bewußt, daß alle Prälaten, Pfarrherrn, und andere geistliche Personen mit ihrer Handlung, so bey Gericht anhängig gemacht worden, tam active quam passive für Sie Regierung als erste Instanz gehörig sind, also wollen Ihro Majestät all diejenigen Sachen, so wegen der geistlichen Stiftungen und Gütern entweder bereits anhängig gemacht, oder hinführo einkommen

möchten,

möchten, auf Sie Regierung hiemit wiederum, doch solcher Gestalt zur Erörterung remittiren, daß sie auf die erste Klage den Beklagten Theil die Edirung seines Tituli possessionis in einem gewissen Termin, als anfänglich in einem Monat, dann auf nicht erfolgende Parirung zum andernmal inner 14 Tagen, doch peremtorie auflegen, und also ohne Einsteck- und Verstattung eines langwierigen Proceß summarissime, mit Zulassung jedem Theil mehr nicht dann zwey Schriften, verfahren lassen, folgends, wann solche vier Schriften der Ordnung nach eingebracht worden, Sie Regierung darüber mit rechtlicher Erkanntnuß vorgehen, und die Partheyen durch Abschied entscheiden solle.

25 Febr. 1634.

Ferdinand II.

In Simili.

Der N. O. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Höchst ernannt Ihro Kaiserl. Maje-

Majestät erinnern sich allergnädigst, wie daß sie sich noch unterm dato den 19 May des nächst abgewichenen 1638 Jahrs allergnädigst resolvirt, und Ihr Regierung durch ein Decret anbefohlen, auch folgends den 26 Junii ejus Anni wiederholen lassen, wann wegen derjenigen geistlichen Güter, Stiftungen, Vogteyen und Lehnschaften, welche nach weil. Ihro Kaiserl. Majestät Herrn Ferdinand dem anderten lobsel. Gedächtniß An. 1625 auf der damals von denen theils der Ober-Tunserischen Landstände beschehene gehorsamste Submission Ihro zu Dero gnädigsten Disposition vorbehalten, auch von denselben bereits etlichen Klöstern, und andern Geistlichen durch Donation übergeben, Stritt und Irrungen erwachsen, daß immediate an Ihro Majestät bey Hof angebracht werden solle, und sie nach Befund der Sachen die Billigkeit selbsten zu verordnen gedenken wollen. Sodann aber Ihro Majestät derley jetzt berührte geistliche Sachen, auch Stritt und Irrungen, es seyen gleich dieselben allbereit bey Hof angebracht, oder künftig dahin gelangen würden, aus gewis-

wissen erheblichen Ursachen wiederumen auf Sie Regierung gnädigst remittiren, als sollen sie darauf bedacht seyn, damit allda die deßwegen erwachsende Processe summariter mit beederseits gebräuchigen zweyen Schriften formiret und vollührt, folgends die eingebrachten Nothdurften und Befehle ordentlich auf einander gerichtet, selbige von Ihr Regierung mit allen Umständen reiflich erwogen, examiniret, und berathschlagt, und sodann mit räthlichem Gutachten zu Ihro Majestät allergnädigst ergehenden Resolution nacher Hof befördert und übergeben werden sollen; Wie Sie Regierung in Sachen wohl recht zu thun, und diese Resolution gebührender massen in Obacht zu nehmen, auch selbige zu künftiger Nachrichtung denen Advocaten zu intimiren wird wissen.

19 Decemb. 1639.

Ferdinand III.

B

zum I Kapitel Num. XVII.

Wir Carl der Sechste ꝛc. Liebe Getreue. Demnach Uns aus dem von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, und denen Kloster-Räthen gehorsamst erstatteten Bericht der Bedaurungswürdige Zustand des mit vielen Schulden beladenen Klosters Pernegg mit mehrerm, beynebens so viel allerunterthänigst vorgetragen worden, daß bey diesem Kloster keine freye, sondern lauter gestiftete Güter vorhanden, mithin dasselbe aus dieser Schulden-Last zu erledigen kein anders Mittel übrig seye, als daß die Ausgaben restringiret, eine bessere Wirthschaft eingeführet, folglich etwas erspuret, und solches Ersparte zur Abstossung der rechtmässigen Schulden nach und nach verwendet werde: als haben gnädigst resolvirt und anbefohlen:

Daß

Daß alle intereſſirte Perneggeriſche Creditores vorgefordert, ihnen der ſchlechte Stand des Kloſters, und daß die wenig vorhandenen Güter geſtiftet, mithin inalienable ſeyen, vorgeſtellet werde.

Folglich die mit Unſerm landesfürſtlichen Conſens verſehene Creditores zu Nachſehung der Intereſſen de præterito & in futurum diſponiret.

Denenjenigen aber, die keinen landsfürſtlichen Conſens haben, der Beweißthum, daß ihre Darlehen zu unmittelbarem Nutzen des Kloſters verwendet, aufgetragen, allenfalls auch dieſe zu einem Nachlaß in capitali, & Intereſſe eventualiter, und bis auf allergnädigſte Approbation behandelt, ſodann was in ein- und anderem beſchehen, Uns mit Gutachten berichtet werde.

Damit aber die genaue Wirthſchaft deſto beſſer gepflogen werde, ſolle ſich der jetzige Prälat zu Pernegg in die Wirthſchaft des Kloſters im geringſten nicht miſchen, ſondern ſolche dem Patri Abbati, Abten zu Geras, in

Ansehung seiner schon bekannten guten Haushaltung, neben einem von denen Creditorn vorschlagenden, und in Unserer Regierung Pflicht zu stehen kommenden Rentschreiber anvertrauet werden, welche sodann erst: erwehnter Unserer Regierung die quartalige Nachricht von der Wirthschaft, und jährliche getreue Rechnung abzustatten, Sie, Regierung aber solche mit Zuziehung einiger Perneggerischen Creditoren, insonderheit des Doctor Wallners und Zacherzöck aufzunehmen, und das Verbleibende zur Bezahlung der Schulden zu verwenden haben wird.

Von denen noch vorhandenen zwölf Conventualen aber sollen sechse in andere wohl dotirte Klöster ejusdem Ordinis, sobald es möglich, überbracht, und statt der aus dem Kloster Geras in das Kloster Pernegg herüber genommen P. Engelberts, ein anderer Perneggerischer Professus hingegen gegeben, auch bis auf obige Reduction der Anzahl, keine neue Subiecta in das Kloster Pernegg angenommen werden.

Der

Der jetzige Prälat aber zu Perneg denen Oneribus in Lesung der Stiftmessen, und anderer geistlichen Verrichtungen beystehen; wegen besserer Wirthschaft denen Geistlichen die Speisen an der Zahl restringiret, die Extra-Speisen, und in Festis primæ Classis, Fasching, Aderlaßzeiten, wie auch die Hospitalität bis auf zukünftige Vermehrung der Einkünfte aufheben, die gemeinschaftliche Tafel einführen, und einen Conventualen jährlich für Kost und Kleidung 200 fl. dann für alles und jedes 400 fl. ausgeworfen werden, und entweder selber sich auf Harth oder Trabenreith begeben, und allda die Ersparung mehrerer Ausgaben aus Liebe zum Kloster mit obigem ihm zuerkannten Gehalt verbleiben.

Die weitere Wirthschafts-Verbesserung dem Abten zu Geras anheimgestellet, ausser den höchstnöthigen, die Kloster-Bediente, und Musicanten, wie auch die Beschlüsserinn abgeschaffet, der Proceß zwischen dem P. Procuratore Provinciæ S. J. und dem Perneggeri-

schen Curatore erörtert, die Classification über die Pernegger'schen Creditores, prævia remissione respective Capitalis, & usurarum abgefaßt und publiciret, die in die erste Claß gesetzten Creditores von dem jährlichen aus denen Rechnungen sich zeigenden Ueberfluß nach und nach in Capitali befriediget, und daß wegen der andern Claß, oder auch sonsten von obigen Punkten in Sachen beschehen, hiernächst und alsdann von Jahr zu Jahr nach Hof berichtet werden solle.

Uebrigens werden Wir bey sich ereignender Apertur eines Beneficii auf dieses arme Kloster vor andern reflectiren, welche Unsere gnädigste Resolution Wir euch hiemit erinnern wollen. An deme beschiehet Unser allergnädigster Wille und Meynung.

Wien den 14 Novemb. 1724.

C

zum I Kapitel Num. XIX.

Wiederum ex officio auf Regierung, und haben Ihro Kaiserl. Majestät über den Ihro geschehenen gehorsamsten Vortrag ungern vernommen, daß bey dem viduirten Stift und Kloster S : : nicht allein die Ausstände über den vorhin gewesenen grossen Ruckstand annoch auf 5000 fl. mithin wirklich auf 35000 fl. angewachsen, sondern auch, ohne vorhero angesucht- und erhaltenen landsfürstlichen Consens, die Erbauung des daselbstigen Klosters, wovon das Convent nach ausgelegten 80360 fl. Unkosten, bereits in den Stand sich befinde, und von denen Conventualen bewohnet wird, unternommen, und zu dessen Bestreitung von denen alt: angelegten Kloster: Capitalien 38000 fl. contrahirt worden seyn. Wann nunmehr höchstgedacht Ihro Kaiserl. Majestät unterm 26 Jenner Anno 1714 allergnädigst resolviret: daß ohne landesfürstl. Con-

sens kein Geld aufgenommen; dann unterm 21 Martii 1715 weiter verordnet, daß kein neues große Kosten erfoderendes Gebäu, ohne von ihr Regierung vorhergehende Untersuchung und Ratification angefangen, ein solches auch in ein und andern bey allen geistlichen Stiften dieses und des Landes Oest. ob der Ens beobachtet werden solle; so aber von dem abgelebten Herrn Abten gänzlich ausser Acht gelassen, diesemnach denen zu bevorstehender neuen Prälaten-Wahl verordneten Herren Commissarien unter heutigem Dato ferner mitgegeben worden, sich mit dem neu erwählten und bestätigten Herren Abten dahin zu vernehmen: daß selber bey so beschaffenen Umständen des Klosters Wirthschaft alles Fleisses zu besorgen sich angelegen seyn lassen, mithin zu Folge oberwehnten Resolution führohin ohne landsfürstl. Consens einiges Capital nicht aufnehmen, und ein neues große Kosten erfoderendes Gebäude ohne bey ihr Regierung geschehene Anzeige, Untersuchung und hierüber erfolgende Ratification nicht vornehmen; einfolglich sofern daselbstiges Gotteshaus, die Abtey und

Gast-

Gastzimmer, wie aus dem producirten Grundriß abzunehmen, gleichfalls neu zu erheben befunden würde, der neu erwählte Herr Abt ihr Regierung, wie nämlich sothanes Gebäu mit weniger Pracht und leidentlichen Unkosten anzulegen, auch woher die Mittel zu nehmen wären vorhero anzeigen, und von daraus des weitern gewärtig seyn, übrigens auch die Unterthans-Ausstände nach und nach möglicher Dingen eincassiren, und fürohin so groß nicht mehr anwachsen lassen; solchergestalten ermeldte Herren Commissarien ihme die Vorstellung thun, und dessen unfehlbare Beobachtung mit Nachdruck einbinden sollen. Sie Regierung aber hat diese vorgeschriebene Norman, im Fall es nicht schon geschehen, nochmalen allen geistlichen Stiftern ob und unter der Enns zur schuldigsten Observanz mit dieser ausdrücklichen Warnung, daß bey Unterbleibung des zur Aufnehmung neuer Capitalien, und unternehmenden nahmhaften Gebäuden nöthigen landsfürstl. Consens auf Ableibung des geistlichen Vorstehers zu einer neuen Wahl zu schreiten nicht würde zugelas-

sen werden, unverlängt zu intimiren, und endlich damit das Geordnete vollzogen werde, fleissig nachzusehen, auch darüber festiglich zu halten, allenfalls die weitere Nothdurft vorzukehren. Gegeben in Wien den 18 July 1729.

D

zum I Kapitel Num. XXIII.

Cisterzienser-Ordens Commissario generali ist durch Kaiserl. Majestät als Landesfürsten bewilliget an seiner Statt einen Vicarium, der Zeit den Prälaten von Zwettel, loco Visitatoris Generalis tam in Temporalibus, quam Spiritualibus in Oesterreichischen Landen zu substituiren: Beynebenst anbefohlen, daß in solcher committirten Visitation von niemand Verhinderung beschehen, sondern von denen nachgesetzten Obrigkeiten und Magistraten, wann es vonnöthen, ihme Genral-Visitatori per bracchium seculare alle gute Hülf und Beförs

förderung erzeigt, er auch von denen Prälaten, so seiner Visitation unterworfen, in gebührender Consideration gehalten werden solle.

5 Decemb. 1595.

In Simili.

Wiederum auf die N. Oe. Regierung, und wollen Ihro Kaiserl. Majestät gnädigst, daß vermeldten Patri Generali die verlangte Visitation nicht zugelassen werden, inmassen dieselbe ungern vernommen, daß er solche in dem Königreich Böheim vorgenommen, und bereits in dem Land ob der Enns ohne Ihro Kaiserl. Majestät gnädigstes Vorwissen und Bewilligung angelangt seyn solle; solle demnach sie Regierung solches dem Herrn Prälaten zum Heil. Creutz alsobald andenten und befehlen, daß er es gedachtem P. Generali zu wissen thue, damit er weiter einige Visitation nicht vornehmen, sondern da er dessen ein Nothdurft zu seyn erachten würde, daß er solches

durch

durch einen seines Ordens österreichischen Prälaten, oder Patrem Ordinis fürkehren lassen solle; wie dann Ihro Kaiserl. Majestät auf ferners Anmelden weiter gnädigst resolviren wollen.

17 Julii 1654.

Ferdinand III.

In Simili.

Der N. Oe. Regierung sammt hiebey liegenden des Herrn Prälaten zum Heil. Creutz eingerichten Anbringen wiederum zuzustellen, Die solle gedachten Herren Prälaten zum Heil. Creutz schriftlich verbscheiden: daß Ihro Kaiserl. Majestät ungehindert dieses seines Einbringens es bey dero jüngsten Resolution gnädigst verbleiben lassen, daß nämlichen dem P. Generali die vorhergehende Visitation nicht zugelassen werden solle.

23 Julii 1654.

In

In Simili.

Der N. Oe. Regierung wiederum zuzustellen; die solle vermeldten Patrem Spontoni eingerathner Massen dahin verbscheiden: daß er, wann er die Visitation in denen Oesterreichischen Landen vorzunehmen gedacht, sich alsdann vorhero wiederumen anmelden: Wie nicht weniger auch wegen der vorhabenden Visitation in dem Königreich Böheim sich vorhero bey der Königl. Böheimischen Hof-Canzley derentwegen insinuiren, inzwischen solle sie Regierung sowohl in dem Archiv, als auch bey ihrer und der Kloster-Raths-Registratur alle zu dieser Sache gehörige Acta und Nothdurften aufsuchen, wie auch von dem P. Denz das allegirte Decretum Urbani VIII. und was er sonsten zu diesem Werk dienstliches an die Hand zu geben hat, abfodern, sodann dieses alles noch weiter in wohlerwogene Berathschlagung ziehen, und Ihro Kaiserl. Majestät ihr ferneres Gutachten hierüber

gehor-

für die beständige Aufrechthaltung der wahren katholischen Religion bishero eifrigst verwendet haben, und dato noch unabläßig verwenden, sich nichts destoweniger der üble Ruf unter dem gemeinen Volk zu verbreiten anfange, ob wollte es mit dem Religionswesen in unsern Churlanden ein so gefährliches Aussehen gewinnen, daß demnächst eine große Veränderung, wo nicht der völlige Umsturz davon zu besorgen stünde.

Gleichwie aber dieses Gerücht den geringsten Grund nicht hat, sondern nur von unbesonnenen Discoursen präoccupiret oder übel denkender Leute herrühret; so erklären wir solches mittels gegenwärtig offenen Patent nicht nur für falsch und unwahrhaft, sondern befehlen auch hiemit ernstlich, daß sich hinführo dergleichen gefährlich- oder unüberlegten Reden um so weniger jemand mehr erfreche, als wir im widrigen Falle auf die Authores mit allem Fleiß nachforschen, und solche zu empfindlicher Strafe und Correction ziehen lassen werden.

Sollte

Sollte hingegen Jemand an den unsrigen oder andern in hiesigen Landen etwas entdecken oder wahrnehmen, welches der katholischen Religion zuwider oder abbrüchig wäre, so wollen wir die mündlich- oder schriftliche Anzeig bey unsrer höchsten Stelle darüber gewärtigen, und werden hierinn jedermann, wes Standes und Wesens er immer seyn mag, in einer so wichtig- und unser allererste Obliegenheit betreffender Sache nicht nur selbst gern anhören, und den Denuncianten in möglicher Geheim halten, sondern auch dem Befund nach hierauf von Landesherrschaft und obersten Kirchenschutz wegen die erforderliche Remedur und Abstellung allzeit gleich vorzukehren wissen, hingegen aber auch die falsche Denunciationes, welche ohne Prob und hinlänglichen Indiciis, mithin nur aus anscheinenden Haß und Mißgunst geschehen, ebenfalls nicht unbestraft hingehen lassen. Gegeben in unsrer Residenz-Stadt München den 16 Jänner 1767.

F

zum I Kapitel Num. XXVIII.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Würdiger in Gott, lieber getreuer. Was wir wegen eines der Religion halber in unsren Landen entstandenen falschen Bruit für ein General-Mandat haben ergehen lassen, das bleibt euch vermög beyliegenden Abdrucks hiermit ohnverhalten, nebst unsern gnädigsten Befehl, eure untergebene Religiosen und Prediger, welche durch indiscreten Religionseifer, und Präoccupation zu obigen falschen Bruit vieles beygetragen haben mögen, mit Ernst davon ab- und dahin zu ermahnen, daß sie sich dergleichen Reden und Predigen hinführo erthalten, oder, da selbe Religions widriges an Jemand verspüren würden: solches nicht auf die Canzel oder in Discurs, sondern nach Maaß des

General-Mandats gleichwohl schriftlich oder mündlich an uns bringen wollen. Seynd euch anbey mit Gnaden gewogen. München den 16 Jänner 1767.

* * * * * * * * * * * * * * *

G

zum II Kapitel Num. III.

CHRODEGANGI
Metensis Episcopi
Regula Canonicorum
Anno Christi 762. Cap IV.

De eo, quod non debent clerici in congregatione canonica constituti stipendia superflua accipere aut exigere, sed necessaria.

Sanctorum Patrum sententiæ docent clericos non divitiarum sectatores esse, nec res Ecclesiarum inofficiose ac-

accipere debere: inde dicit Proſper: qui Eccleſiæ ſerviunt & ea, quibus opus non habent, aut libenter accipiunt, nimis carnaliter ſapiunt: indignum quippe eſt, ſi fidelis & operoſa devotio clericorum propter ſtipendium ſeculare præmia ſempiterna contemnant, ut quid accipit, ut de eo rationem reddat, ut quid peccatis alienis ſua multiplicat. Unde neceſſe, imo utile eſt clericis in eccleſiaſticis ſumptibus accipiendis ſuum vitare periculum. Proinde tam de ſuis quam de Eccleſiæ facultatibus non plus accipiant aut exigant, quam oportet id accipient, cibum, potum, atque veſtimentum & his contenti ſint, nec plus accipientes pauperes gravare videantur. Sine grandi peccato non accipiunt, unde pauper victurus erat.

Hi vero, qui nec ſuis rebus abundant, nec Eccleſiæ habent poſeſſiones, & magnam utilitatem Eccleſiæ conferunt, accipient in congregatione canonica victum & veſtimentum & eleemoſynarum partes, quia de talibus in libro Proſperi dicitur: Clerici, quos voluntas aut nativitas pauperes fecit, in congregatione viventes, neceſſaria vitæ accipient, quia ad ea accipienda non eos habendi ducit cupiditas, ſed cogit vivendi neceſſitas. &c.

H

zum II Kapitel Num. V.

Entbiethen allen und jeden Unſern Landsleuten, und ſonſt Männiglichen, was weltlichen Standes, Würden oder Weſens die allenthalben in beeden Unſern Erzherzogthumen Oeſterreich unter und ob der Enns geſeſſen

und

und wohnhaft seyn, vornehmlich aber denen, so liegende Grund-Stücke und Güter besitzen, Unsere Gnad. Und geben euch gnädigst zu vernehmen, daß Uns von Unsern getreuen zween Obern-politischen Landständen des Herrn- und Ritter-Standes Unserer Oesterreichischen Erbländer mit sonderbarer Beschwär gehorsamst vorgebracht worden: was gestalten zuwider der von Unsern Vorfahrern am Hochlöblichsten Haus Oesterreich: insonderheit Unsern Ur-Ur-Anherrn Weil. Kaiser Maximilian, und folgends Weil. Kaiser Ferdinand dem ersten glorwürdigsten Andenkens nach An. 1518, und 1524 ausgegangenen General-Mandaten von vielen Jahren her je länger, je mehr allerhand liegende Güter auf unterschiedliche Weis und Weg von denen Weltlichen an die Geistliche gebracht werden, und wo nicht hierinnen Remedir- und Einsehung beschehen thäte, daraus nothwendig erfolgen müßte, daß nach und nach fast alle des Adels, und dero weltlichen Güter an die Geistlichkeit gelangen: Unsere übrige getreue Ständ der Länder von allen Kräften

kommen, und Uns als ihren natürlichen Erbherrn und Landsfürsten, weder an Unserm Kaiserl. Hof, noch sonsten ihrer unterthänigsten Schuldigkeit nach, würden bedienen können; deßwegen Uns sie um gnädigste Verneuer- und Publicirung obbemeldter hievon ausgangenen Kaiser- und Landsfürstlichen Generalien, allerunterthänigst gebethen, worüber Wir von gehörigen Orten Bericht und Gutachten abgefodert, und auf deren Einlangung Uns ferners allergnädigst resolviren werden. Immittelst befehlen Wir euch obbemeldten allen und jeden Unsern Landsleuten, und weltlichen Standes Innwohnern in besagtem Unsern Erzherzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr bis zu Unserer erfolgenden weiteren Resolution einige liegende und unbewegliche Güter und Grundstück, ohne Unsern vorhergehenden gnädigsten Consens und Bewilligung, an die Geistlichkeit weiter nicht verkaufen, versetzen, verschenken, vermachen oder auf andere Weiß und Weg, wie es immer beschehen möchte, veräussern, transferiren und ver-

wenden: widrigenfalls alle solche Verkäuf- und andere Veräusserungen ungültig, und von keiner Würkung seyn sollen.

20 Octob. 1669.

Leopold.

Daß obstehendes Generale auch auf den ober-ennserischen Prälaten-Stand zu verstehen, haben sich Ihro Kaiserl. Majestät gnädigst erkläret.

19 Febr. 1689.

In Simili.

Wir Carl der sechste ꝛc. Entbiethen allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten, Unterthanen und Getreuen, Geist- und Weltlichen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens, auch wo die allenthalben in Unsren Erbkönigreichen, Fürstenthumen und Landen gesessen und wohnhaft seynd, denen dieses Un-

ser Generale fürkommt, und zu wissen ge-
macht würdet, Unsere Kaiserl. Königl. und
Landsfürstl. Gnad, auch alles Gutes. Und
geben euch hiemit nochmalen gnädigst zu ver-
nehmen, was gestalten noch hiebevorn von de-
nen politischen Ständen sowohl in Unseren
J. De. als auch anderen Unseren
Erbkönigreichen, Fürstenthum und Landen
vielfältige Klagen eingelegt und verspüret wor-
den, daß die Geistlichkeit allenthalben mit
Erkaufung deren Landgüter von denen Welt-
lichen übre ihre erste Stiftungen sich bis an-
hero merklichen erweitert, und ohne vorher-
gehenden Unsern Landsfürstl. Consens viel
dergleichen weltliche Güter in würkliche Po-
seß genommen hätten, welches dann auch Un-
sere Vorfahrer am Reich, benanntlich Unsern
in Gott ruhenden hochgeehrtesten Herrn und
Vater Leopoldum den ersten Majestät und
Liebden glorwürdigster Gedächtnuß dahin be-
wogen, daß dieselbe verschiedene Generalien
und Verbott, und zwar unter 25ten Octobris
1669, und 18ten Jänner 1673 haben publi-
ciren und statuiren lassen, daß bis zu erfol-
gen-

genden weiteru gnädigſten Reſolution einige liegende und unwebewegliche Grundſtück und Güter ohne vorhergehenden landsfürſtlichen Conſens und Bewilligung an erſagte Geiſtlichkeit weiter nicht verkauft, verſetzt, verſchenkt, vermacht, oder auf einige andere Weiß und Weg, wie es immer beſchehen möchte, veräuſſert, transferiret und verwendet, noch auch derley weltliche Stück und Güter durch Landſcherm, oder andere gerichtliche Uebergab per indirectum zu überkommen nicht verſtattet, ſondern mit Ausfertig- und Ertheilung derley Landſcherm oder anderer gerichtlichen Uebergab zurück gehalten, widrigenfalls all ſolche Verkauf- oder Veräuſſerungen ungültig, und von keiner Würkung ſeyn ſollen; Um das aber die tägliche Erfahrung mit ſich bringet, wasgeſtalten ungeſehen vorgemeldt noch hiebevorn von Unſerm glorwürdigſten Vorfahrern ausgegangenen Generalien immer mehr und mehr auf dem Land unbewegliche Güter, Gülten und Grundſtück, und in denen Städten verſchiedene Häuſer an die Geiſtliche auf mancherley

Weiß und Weg gebracht werden, auch unter dem Prätext der Bestandnehmung auf lange Jahr die Geistliche in die Posseß der weltlichen Güter einschleichen; nach verstrichenen langen Jahren, und mit einlaufender Vergessenheit alsdann eben das Eigenthum an sich bringen; Dahero bey Uns um Verneuer- und Publicirung obbemeldter hievor ausgegangenen Kaiserl. und Landsfürstl. Generalien und allergnädigster Vorsehung wegen der Bestand-Contracten und anderen Ueberlassungen des Besitzers weltlicher Güter und Gülten an die Geistlichkeit alleruntherthänigst angelangt und gebethen worden. Als haben Wir Uns gnädigst resolvirt, sothane Edicta inhibitorialia gleichwie in N. Oe. also auch in übrigen Unsern Erb-Landen confirmatorie dahin zu erfrischen und zu erläutern, daß alle und jede Landleute, Bürger und weltliche Landinsassen ohne besondern Unsern landsfürstlich gnädigsten Consens und Bewilligung einige liegend- und unbewegliche Güter, Grundstück, Gülten und Häuser an die Geistlichkeit weiter nicht verkaufen, vermachen, verschenken

oder auf andere Weiß, wie es immer seyn kann und beschehen könnte, veräussern, transferiren oder verwenden, widrigenfalls all solche Verkauf- und andere Veräusserungen ungültig, und von keiner Würkung, sondern in denen Käufen bey denen Landgütern von denen politischen Ständen jedem Lands-Mitglied (jedoch mit dem Vorgang deren nächsten Befreundten salva gradus prærogativa) in denen Städten aber wegen der Häuser, denen Magistraten und Bürgern der Einstand nach gerichtlicher billiger Schätzung alsogleich verstattet, bey denen mit Execution, Erbschaft-Testament, Stiftungen, oder auf eine andere Weiß an die Geistlichkeit kommenden unbeweglichen Gütern und Häusern aber, selbiger ein Jahr und Tag zu freyer Transferirung an die Weltliche zugelassen werden; Nach verstrichenen Jahr und Tag, vorgedachter Einstand auch Statt und Platz haben solle; Nicht weniger, daß die wegen der Bestandnehmung, vel jure antichretico, oder auf was andere Weiß in Besitz der Geistlichkeit gerathenden unbeweglichen Güter, Grund-Stücken und

Gülten

Gülten, selbige nach dem Beyspiel der Geistlichen an die Weltliche in Bestand, oder auswärtigen Besitz übernehmende Güter aus erheblichen Ursachen auf drey Jahr restringiret, und anbey auch verbothen seyn solle, durch ein- oder mehrere Contract die Bestand-Verlassung oder andere Besitznehmung der weltlichen unbeweglichen Güter, Stück und Gülten an die Geistlichkeit über drey Jahre nicht zu bestellen; Als sonsten derley längere Bestand-Contract nicht allein für kraftlos und unbindig, sondern auch für eine Verkaufung gehalten, mithin nach denen vollendeten drey Bestandjahren, wann selbe der Geistlichkeit weiters in Bestand, oder auf andere Weiß in Besitz verlassen wurden, in solches Bestand verlassene unbewegliche weltliche Gut, Stück und Gülten den Einstand mit der gerichtlichen billigen Schätzung verstattet haben wollen. Gebiethen demnach all und jeden Unseren getreuen Stadts- und Lands-Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amtes, Wesens, die in Unserm Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen seynd, hiemit gnädigst

digst und ernstlich, daß ihr über diese Unsere verneuerte Satzung steif und vest halten, und veine, was Wir in diesem Unserem General gnädigst verordnet, in allen Punkten und Clausuln gehorsamst nachkommen, darwider selbst nicht thuen, noch andern solches zu thuen gestatten, als lieb einem jeden ist Unsere schwere Ungnad und Strafe zu vermeiden, dann an solchem würdet vollzogen Unser ernstlicher Wille und Meynung. Geben in Unserer Kaiserlichen Residenz-Stadt Wien den 12 September 1716. Unserer Reiche, des römischen im 5ten, deren Hispanischen im 13, des Hungarisch- und Böheimischen aber im 6 Jahre.

In Simili.

Wir Karl der VI. ꝛc. Entbiethen allen und jeden Unsern nachgesetzten Grund-Obrigk. auch andern Unsern getreuen Landsassen und allen Unterthanen, so in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich Unter- und Ob der Enns seßhaft sind,

was

was Würden, Wesens oder Standes die sind, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten nicht allein von Weil. Ihro Kaiserlichen Majestät Maximiliano I. hochseligster Gedächtnuß, noch unterm 6 Jenner 1518 die Häuser, Höfe, Zehend, Weingärten, Wiesen, Aecker und andere liegende Stücke, nichts ausgenommen, ohne landsfürstl. Consens durch Kauf, Erbschaft, Vermächtniß, Abtheilungen, oder in ander Wege an die Geistlichkeit, ad manus mortuas, zum Nachtheil des gemeinen Wesens und des politischen Standes zu überlassen verbothen; sondern auch sothanes Verbott von den nachgefolgten Landsfürsten, Weil. Kaiser Ferdinand und Leopold I. den 14 October 1527, und 20 October 1669 sub pœna nullitatis wiederholet, wie auch von Uns, als jetzt regierenden Herrn und Landsfürsten unterm 4 August 1716 confirmatorie fest gestellet und erneuert worden, wie zumalen aber nunmehro vorkommt, daß von einiger Zeit her verschiedene Clöster und andere Geistliche dergleichen Gründstücke an sich gebracht, denselben auch

von

von den Grundbüchern die Gewehr würklich ertheilet worden seynd. Dahero dann wir den 12 August jüngsthin allergnädigst resolviret, und beynebens anbefohlen, daß den sämmtlichen Grundbüchern die Befolgung obiger Generalien nochmalen alles Ernstes eingebunden, anbey auch die an die Geistlichkeit seithero obigen Leopoldinischen Patents vom 20 October 1669 transferirte Grundstücke bey den Grundbüchern auch anderwärts erforschet, die hierüber gemachte Contracte cassirt, und denselben einen monatlichen Termin bestimmet, in welchem diese Grundstücke an die Weltliche gewiß verkaufet, wie im widrigen nach Verfließung solchen Termins der freye Einstand mit der gerichtlichen Schätzung verstattet, sondern der Erfolg in ein- und andern, insonderheit welches Grundstück mit Ertheilung der Gewehr über die Generalien gehandelt, nach Unserm Hof berichtet werden solle.

Als ist demnach an euch obbenannte alle und jede insonderheit Unser gemessener Befehl hiemit, und wollen, daß ihr zu Folge dieser

Un-

Unserer allergnädigst ergangenen Resolution das Behörige in ein und andern vorkehren; und euren Bericht hierüber zu Händen Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung verschlossener einschicken wollet. An deme beschieht Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben ꝛc. Wien den 3. Sept. 1720.

Ihro Kaiserl. Majestät haben über den Ihro anheut gehorsamst geschehenen Vortrag in vermeldt von ihr Regierung gemachten Anstand dahin erkläret, daß die ausgegangene Generalien, das Umgeld und andere dergleichen trockene Gefäll, quæ immobilium loco habentur, in allweg unter sich begriffen, und darauf festiglich gehalten werden solle ꝛc.

Wienn den 20 Febr. 1736.

I

zum II Kapitel Num. VII.

Von Gottes Gnaden

Wir Johann Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß zuvor.

Liebe Getreue! Was wir euch wegen der von denen Geiſtlichen verſchiedenen Stands und Ordens zeither dem Jahr 1609 bis hiehin an ſich aus Händen der weltlichen Eigenthümer auf alle Weiß directe contra tenorem ipſiſſimum legis jam a Sæculo & amplius a Principe & Cæſare reſpective ſtatutæ & confirmatæ nichtiglich acquirirt- und annoch bis hier zu unbilligen Dingen beſitzend- und genießender verſchiedener Erbgütern unterm 9 September letzthin gnädigſt gemeſſentlich und zwar pönaliter aufgegeben haben, deſſen erinnert ihr euch annoch guter Maſſen unterthänigſt.

Gleichwie nun sothane unsere dem Publico wohlgemeinte Landsfürstliche Verordnung denen hiebevorigen dieserhalben in denen Jahren 1675 und 1681 ebenfalls in Druck ausgelassenen Rescriptis auch denen uralten Landesgesetzen selbst allerdings gemäß, und aber solch höchst schädlicher Mißbrauch (wie wir ganz mißfällig vernohmen) von Tag zu Tag je länger je mehr und schädlicher einreißet, daß zum Betrug nnd Unrecht des so alten und oft wiederholten, und von Landständen so inniglich und sorgfältigst sollicirten Gesetzes sothane weltliche Güter von denen Geistlichen so hoch mit Geldvorschüssen beschweret werden, daß selbige hiernächst nicht so hoch verkaufet werden können, sondern denen Geistlichen für die darauf haftende Schuldforderung tacite verbleiben: solches Unternehmen aber zum höchsten und unleidentlichen Beschwer u. totalen Ruin der armen liebsten Unterthanen und erfolglich zum merklichen Abbruch der Steuren und

son-

sonstiger gemeiner Lasten offenbar gereichet, welchen durchaus nicht zu gestatten gemeinet sind.

Also wiederholen wir sothane unsere vorherige Verordnung ihres ausdrücklichen Innhalts anhero und befehlen hiemit alles Ernstes, daß ihr bey Vermeidung einer ohnnachläßigen Strafe von 300 Goldfl. (in welche ihr toties quoties im Unterlassungsfalle ipso facto erkläret und verfallen seyn, auch mit dem ansonstigen Rigeur irremissibiliter mit der schärfsten Execution ohnfehlbar heimgesuchet werden sollet) denen Geistlichen ohne einige Exception und Ansehung des Standes, wie sie auch immer seyn mögen, solche an sich aus weltlichen Händen (es seye gleichwohlen per Donationem, Testamentum, oder unter was Prätext es auch immer erdacht werden kann oder mag, nichts ausgenommen, es seye dann vom Landesherrn ihnen pro fundatione wohl kräftiglich geschenket, welches al-

lein ausgenommen wird sammt denen primitivis fundationibus, so auch ausgenommen sind) von Zeiten des allerersten landsfürstl. Verbothes an zu rechnen, gebrachte Erbgüter keineswegs adjudiciret, sondern hingegen die von ihnen, weß Ordens sie auch sind, keinen im geringsten ausgeschlossen, zeither obberührten Jahr 1609 bis anhero gegen der Landen Privilegien und alte Herkommen ganz nichtiglich acquirirte und sonst mit Geld hochbelegte und aggravirte Erbrenten und Zehnden in sicherm darzu bestimmenden zulänglichen Termino mit der Kerzen öffentlich verkaufet, und dem Meistbiethenden weltlichen Standes adjudiciret, und wie es geschehen, längst innier zwey Monathen nach sothaner Distraction mit Einschickung des Protocolli Subhastationis und Beschreibung solcher wiederum eingezogener Güter, Erbrenten und Zehnden, und derselben umständlicher Qualität, ob sie adelich, frey, oder Schatz- und Steuerbar, und von welcher Zeit selbige von dem Beytrag in

dem

dem Schatz, Steuer und gemeinen Dienſter, und nachbarlichen Laſten eximirt worden, und welche hingegen annoch deren wirklich abgeſchlagen werden, zu hieſigem unſerm Geheim-Rath bey obgemeldter Vermeidung von 300 Gfl. worinn ihr toties quoties verfallen, reſpective erkläret, und exequirt ſeyn, und werden ſollet, gegen Recipiſſe unterthänigſt berichtet; verſehen Uns deſſen alſo, und ſind mit Gnaden gewogen. Düſſeldorf den 31 Martii 1708.

In Simili.

Thun kund und fügen männiglich, auch allen in Unſern Herzogthümern Jülich und Berg befindlichen Abteyen, Collegien, Klöſtern und ſonſt geiſtlichen gefreyten Häuſern zu wiſſen, obwohlen Unſere = = Vorfahren chriſt- und mildſeligſter Gedächtniß verſchie-

dentlich verſorget, und durch die Landesſtatuta ſowohl als ſonſt gemeine Edicta verordnet, auch für und für das Verordnete verneuert haben, damit durch die Veräußer- und Abkommung deren dem landsfürſtl. Territorio verhaft- und anklebender Güter an gefreyte geiſtliche Perſonen, ſonderlich aber ad manus mortuas die Unterthanen nicht entkräftet, zur Abgebung ihrer Präſtationen ohnfähig gemachet, die ſtatus Corporis politici, ohne weſſen Aufrechthaltung das gemeine Weſen keines dauerhaften Beſtandes ſeyn könne, nicht geſchwächet, und zugleich die Kräften des ærarii publici zum Nachtheil des gemeinen Beſten, männiglicher Sicherheit und Beſchirmung bey dem ſeinigen nicht möchten gemindert werden.

So haben wir doch mißfälligſt vernehmen müſſen, wie dieſem nicht nur zur Ungebühr nach und wie vor öfters entgegen gehandelt,

ſondern auch durch allerhand Ausfindung, als da ſeynd die nach ſpäten Jahren bedungene Wiederlöß, die mit vielen und dem Abtretter wohl nimmer möglichen, oder doch wenigſtens weiters nicht erſprießlichen Conditionen beſchweret, Verpfändung und was dergleichen mehr ohne Nachdenken deren ohne das vorhandener Fundationen, anſehentlicher Güter und Geldſummen zu Entkräftung des heilſamen Endzwecks faſt täglich erſonnen wird, gefliſſentlich auszuwirken getrachtet, deßgleichen auch anſehentliche Erbſchaften dem Publico, mit deſſen ſo empfindlicher Zergliederung und Beſchädigung entzogen, in Klöſter ſo männlich, als weiblichen Geſchlechts ad manus mortuas, ſonderlich noch durch ungeziemende Bedingniſſen und Pactionen mit allzuweiter Ueberſchreitung der Beſcheidenheit verbracht werden, welchem unſern getreuen Unterthanen ſo nachtheiligen Unweſen Wir vorzubiegen uns aus landsfürſtl. Obſorg, Macht und Gewalt obliegt und zukommet; ſo erinnern uns auch

hieben gnädigst, daß, wenn diesem Unfug länger zugesehen würde, hierdurch so Wohlfart Unserer Unterthanen und Landen, als auch die Gleichheit des gemeinen Wesens merklich leiden, und in großen Verfall, zu allseitig auch des geistlichen Standes selbst eigener Empfindung mehrers gerathen, demnächst durch dergleichen Capitulationes und unbemessene Bewürkungen großer Erbschaften, Güter, Baarschaften und Abmachungen der Aufnahm deren Personen in Klöster und sonstigen Religiosen- und Ordensstand fast mehr von denen Absichten des Temporalis, als die Beschaffenheit des wahren Berufs dependire, hingegen die unbemittelte obgleich vor andern würdigere Subjecta wider die canonische Satzungen, der Fundatoren Intention und Meynung, auch die Billigkeit fast mit Unrecht von solcher Aufnahm abgestossen, oder wenigstens weiters ausgesetzet werden, wodurch sowohl derenwegen ihres Vermögens an sich gezogener, als deren ihres Vermögens halber abgewiesener Subjectorum

nach-

nachgehends nicht nur denen geistlichen Orden, sondern auch dem Publico so leydig als beschwerliche Fälle zustossen, bey welchem dem Publico so nachtheiligen deren mehrist bemittelten Anwerbungen auch dieses sonderbar in Schwang gehet, daß solche Admissi, ob sie schon vor der Profession liberam testandi facultatem haben, dennoch vielmehr aus Forcht und durch Vorbildung einsmal in ihren Gemeinden übel angesehen zu werden, als aus freyen Willen all das ihrige, oder doch einen großen und ohnproportionirten Theil den Klöstern zuwenden, und fast gezwungener Weise ihren weltlichen Anverwandten, auch wohl gar ihren Eltern, Schwestern und Brüdern das dannoch in weltlichem Stand Errungenes entziehen, und diesen anstatt, daß zur Beybehaltung und Aufkommen der Familien sich dessen sollten zu erfreyen haben, wessen sich die der Welt absterbende willig be-

geben, nur das betrübte Nachsehen hinterlassen, daß ihnen darzu dermaleins gelangen zu können, alle Hoffnung auf einmal entzogen wird.

Wir haben dahero aus gerechtester Einsicht, auch der uns zukommenden Macht und Gewalt über das so beweg- als unbewegliches Unserer getreuen Unterthanen Vermögen, und dessen Beschalt- und Bewaltung Unsere Landsväterliche, nicht nur zum Besten des weltlichen, sondern anmit des geistlichen Standes gereichende heilsame Verordnungen nach dem Beyspiel anderer geist- und weltlichen Churfürsten des Reichs ergehen zu lassen für ersprießlich und nothwendig angesehen, zur Herstellung und Zurückbringung dessen, was das gemeine Wesen beständig erfordert, zu verordnen, daß

I. Als

I. Als viel die Veräußerung deren in besagt- unseren Herzogthümern und Landen liegender bürgerlicher Güter an fremde befreyte, auch an geistliche Corpora, und ad manus mortuas betrifft, Wir die von unseren geehrten Vorfahren dieserthalb emanirte Verordnungen allerdings befolget, und darauf unabbrüchig, auch sub pœna confiscationis, die wir auf jeden solchen Fall ins künftig hiemit extendiren, und respective erneuern, mithin auch für das verflossene denen Anverwandten deren Verkäuffern dergleichen ad manus mortuas ohne gnädigste Bewilligung gebrachte und ferners bringender Güter das Einlösungsrecht nicht in dem ab den Käuffern mit großer Uebermaaß zahlter, sondern mittels endlich gerichtlicher Schätzung billig beförderten Preiß jederzeit zustehen, und ohnweigerlich gestattet, auch auf solche Art von denen nächsten Anverwandten die führ-

wohin

rohin von Geistlichen an sich bringende solchenfalls der Confiscation unterwürfliche weltliche Güter von unserm Fisco einzulösen erlaubet werden solle, gnädigst wollen gehalten wissen.

II. Setzen und verordnen wir hiemit gnädigst und wohlbedächtlich, daß das Einbringen und völlige Abmachung derjenigen Personen so weib- als männlichen Geschlechts, welche sowohl in Zukunft in Kloster- oder sonst Religioser-Stand, wie derselb genennet werden möge, eintretten, als auch ingleichen derenjenigen, so wirklich in solchen Orden und Religion eingetretten, und bey Publication dieser Verordnung noch nicht zur wirklichen Profession gelanget, sich auf mehr nicht als höchstens und zwar nur bey denen Reichen und Großbemittelten auf tausend Gulden rhei-

rheinisch Geld, oder dessen Werth in mobilibus, sodann für die Kleidungs- und andere Kösten, Ausstattung, Einkleidungs- und Professions-Tractament und was dergleichen mehr hierunter sonsten möge erdacht werden, höchstens auf 500 fl. erstrecken, noch deßfalls ein mehrers von denen ingressis Ordinem seu Religionem entweder selbsten, oder deren Eltern, Vormundschaften oder sonsten wem und zwar bey Straf der Confiscation des ganzen eingebrachten Quanti erfordert, bedungen oder auf einige Weiß genommen, noch auch von denen Ingressis weiters sive per Testamentum sive per donationem vel alium actum inter vivos, aut quocunque alio Titulo seu prætextu dahin verschaffet, forthin so wenig directe vel indirecte zugewendet, oder sonsten ab intestato möge, könne oder solle hinterlassen werden, also und dergestalt, daß, sofern solcher Ingres-

greſſus oder Ingreſſa (denen Wir jedoch im übrigen liberam teſtandi facultatem zu benehmen nicht gemeynet ſind) dieſem entgegen ein anders per teſtamentum aut alio quocunque modo verordnen, oder gar in fraudem dieſer Unſerer landsfürſtl. Conſtitution ihr Vermögen ab inteſtato dahin ohne einige Diſpoſition, und alſo mit Supprimir- und Unterlaſſung derſelben zu dem geiſtlichen Ort kommen laſſen wollten, ſolches pro non ſcripto & irrito, ſondern der Caſus pro regulato & proviſo nach obiger Maaßgab geachtet, folgſam dasjenige, ſo vorhergehendes Quantum der 1500 fl. überſteiget, nach erfolgter Profeſſion deren Hæredibus proximioribus ab inteſtato verabfolget, und zugetheilet werden; im Fall aber keine Hæredes ab inteſtato vorhanden wären, die ſämmtliche übrige Verlaſſenſchaft alsdann Unſerm ærario heimfallen ſolle; und obwohlen Wir

Drit-

Drittens die Einbringung deren Doten und sämmtlicher Ausstattung höchstens auf vorbesagtes Quantum der 1500 fl. nur bey denen Großbemittelten zur einsweiligen Steurung des allzuweit einreissenden Uebels restringiret wissen wollen, so versehen wir uns jedoch zu denen in Unseren Landen eingesessenen Ordensständen ohne Ausnahm, welche die seyn mögen, gnädigst, daß sie wohl bey denen nicht also bemittelten oder sonst vorhandener vieler Kinderlast sich mit einer mehr leidentlicher Aussteuer vergnügen, sofort denen ohnvermögenden und armen, gleich jenen, und zwar denen eingesessenen Landskindern vor Fremden und Auswärtigen die Bewirkung des heiligen Berufs in Verfolg derselbstigen Richtschnur des ersten Instituti und Purität der Vocation ohne Absicht auf das Temporale werden wiederfahren lassen, damit

mit wir nicht veranlasset werden mögen, Unser landsfürstl. Amt, Macht und Gewalt auch hierinnen weiter gehen zu lassen. Urkündlich Unsers hervorgedruckten Hofcanzley Secret-Insiegels.

(L.S.) Düsseldorf den 30 August 1737.

In

In Simili.

Thuen kund, und fügen allen und jeden Unſeren Unterthanen, vornehmlich denen in hieruntigen Unſeren Herzogthümern erfindlichen Abteyen, Klöſtern, geiſtlichen Collegiis oder ſonſt geiſtlich gefreyten Häuſern, weſſen Würden, Namens, Standes oder Ordens dieſelben ſind, weniger nicht Unſern ſämmtlichen Beamten und Gerichtern hiemit gnädigſt zu wiſſen.

Obwohlen es in hieruntigen Unſeren Landen uraltes von mehrern Jahrhunderten her beſtätigtes Geſetz immerhin geweſen, daß keine Erbgüter, Erbzinſen und weltliche Zehnden, an geiſtliche Corpora oder wie ſolche genennet werden, zu begebenen

Händen (ad manus mortuas) erblich veräußert werden mögen, wie hievon das Edictum Weiland Herrn Herzogen Wilhelm christseliger Gedächtniß vom Jahr 1525, und deren mehrere ein genugsames Zeugniß ablegen, welches auch hieruntige Landsordnung Cap. 93. §. da aber einige begebene Personen ꝛc. Vers. wie ingleichen ꝛc. in Uebermaß bestättigen, und auf die des Ends hergebrachte Privilegien sich abbeziehen dergestalten: daß allschon in diesen ältesten Zeiten auf dergleichen verbothene Veräußerungen die Strafe der Confiscation gesetzet war.

Obwohlen auch unsere in Gott ruhende hohe Vorfahren sich beständigst und rühmlichst haben angelegen seyn lassen, diese der Landsverfassung so heilsame Verordnungen in einer stetten Wirklichkeit und

unver-

unverrückten Wesenheit zu erhalten, wie solches die im vori en und jetzigem Sä-culo theils aus eigenem Antrieb, theils auf unterthänigstes Anrufen deren weltlichen Landständen mehrmalen publicirte Edikten von denen Jahren 1609, 1675, 1681, 1706, 1708, 1730, 1733, und 1737, bewähren;

Obwohlen endlich auch Wir gleich anfangs Unserer angetrettenen Landenregierung nicht ermangelt haben, diese rühmliche Vorsorg aus Landesväterlicher Liebe gegen unsere weltliche Unterthanen einzufolgen, und dannenhero eben vermeldte Gesetze durch Unsere im Februar 1743, im May 1747, und im April 1748, mit dem öffentlichen Druck bekannt gemacht worden, gnädigste Willensmeynung erneuern zu lassen:

So ist uns jedennoch zu besonderm ungnädigsten Mißvergnügen zu vernehmen vorgekommen, auch bey denen jährlichen Landtägen von Unsern lieben getreuen Jülich- und Bergischen Landständen unterthänigst angezeigt, und durch die leidige Erfahrniß bestättiget worden, daß diesen Unseren und von Unseren hohen Vorfahren so nachdrucksam abgefaßten Verordnungen fast nirgendswo nachgelebet worden, sondern selben unter allerhand ersonnenen Vorwanden vielmehr ein vielfältiger Einbruch geschehen seye, also daß sich jene ehehin befürchtetwordene Folgen in jetzigen Zeiten häufig veroffenbaren, welchen durch ebenerwähnte Landsfürstl. Edikten so sorgfältig hat vorgebogen werden wollen.

Es ergiebt sich nämlichen mehr und mehr, daß durch dergleichen vielfältig unternommene Veräußerungen deren Erbgü-

ter

ter ꝛc. zu begebenen Händen unsere weltliche Unterthanen guten Theils entkräftet, zur Abgebung ihrer Prästandorum unfähig, mithin selben ihre Nahrung zu suchen, und respective zu befördern soviel beschwerlicher gemachet, die Diensten und sonstige Personal-Lasten hingegen ihnen so viel häufiger aufgelegt worden seyen, wodurch der status corporis politici in seinen Gliedern bereits um ein merkliches geschwächet, und die Kräften des ærarii publici in ansehentlichen Stücken allschon gemindert zu seyn sich befinden.

Wann nun diese und mehrere andere daher rührende dem Publico sehr mißliche Umstände von Jahr zu Jahren mehr einzureißen, und damit so vieles androhen, daß die Gemeinden nach und nach in sich selbsten zerfallen, und daß selbe zuletzt we-

gen Abgang deren zu ihrer Unterhaltung, Sicherheit und Beschirmung erfordert werdenden Gelder nicht mehr aufrecht gehalten werden mögen, und dann wir diesen Uebeln aus Landsfürstl. Macht und Gewalt annoch in Zeiten zu begegnen eine unumgängliche Nothwendigkeit zu seyn gnädigst erachten; als erneuern und wiederholen Wir Kraft dieses alle vorherige des Ends in denen vorigen Zeiten vielfältig erlassene Verordnungen ihres gänzlichen Innhalts aus eben gemeldter Unserer hohen landsfürstl. Macht und Gewalt bestättigen, auch solche nochmalen und zu allem Ueberfluß mit dem ernstlichen gnädigsten Befehl, daß selben fürs künftige aller Orten mit bethörendem Nachdruck nachgesetzet werden solle.

Und

Und damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen, oder aber solchen einen widrigen Sinn beylegen möge, als lassen wir deren Innhalt, nebst denen immittels ferners nöthig befundenen Unseren gnädigsten Verfügungen euch allen Eingangs gemeldten Unseren Beamten, Abteyen, Klöstern ꝛc. zur beständigen Richtschnur hiernach einrücken, befehlen und verordnen solchemnach gnädigst:

I. Daß in zukünftigen Zeiten keine Erb- und sonsten liegende Güter und Gründe, Erbrenten und weltliche Zehnden, oder wie solche ansonsten einen Namen haben, auch von welcher Größe oder Geringschätzigkeit solche immer seyn mögen, vorbedachten Klöstern, oder anderen milden Stiftungen weder durch einen Kauf und respective Verkauf, weder durch Schankungen

oder sonstige Contractus Dominii translativos, weder durch Testamentarische Vermächtnissen, oder sonstige Dispositiones mortis causa bey unausbleiblicher Vermeydung der mehrmalen anbedrohet wordener Confiscations-Strafe übertragen werden sollen; und weilen

II. Die Erfahrnuß gelehret hat, daß eben diesem Verboth zu entgehen, uud solches zu entkräften, die so genannten Pacta de retrovendendo, antichretica, und sonstige mit allerhand beschwerlichen und öfters unmöglich werdenden Conditionen versehene Contracten verschiedentlich eingegangen worden, welche dem ächten Sinn und wahrem Verstande berührter Amortizationsgesetzen gänzlich entgegen sind, als cassiren und annulliren wir solche, so viel deren bereits

ein-

eingegangen worden, ihres Innhalts und mit dem Anhang: daß die solcher Gestalt verpfändete, und zu begebenen Händen gekommene Güter gegen Erlegung des Kauf- oder Pfandschillings, und deren etwa verfügeten annoch seyenden impensarum necessariarum & utilium von jedem Unserer weltlichen Unterthanen eingezogen werden mögen und sollen: fürs künftige setzen Wir aber

III. Auf dergleichen Contracte, wann solche wider bessere Zuversicht gethätiget werden sollten, die nämliche Confiscationsstraf des von geistlichen Häusern sub pacto de retrovendendo, antichretico oder sonsten angenommenen Guts, und dem gänzlichen Verlust des von ihnen darauf geschossenen Kauf- oder Pfandschillings, auf welchen selbe unter keinerley Vorwand eine rechtliche Ansprach fernershin zu machen befugt seyn sollen: Ob wir nun auch wollen

IV.

IV. Als viel die zu begebenen Händen würklich gekommene weltliche Güter und Gründe ꝛc. betrifft, die in vorgemeldten Verordnungen öfters anbedrohete pœnam confiscationis mit aller Schärfe ins Werk setzen, und des Ends wider deren Einhabere ohne Rucksicht auf einige nach dem Jahr 1609 keinen Platz findende Verjährung durch Unseren Fiscum den Proceß erheben lassen könnten; so wollen wir es jedannoch aus besonderen landsfürstl. Gnaden bey dem unterm 1 April 1748 von Uns publicirten Edikt dahin belassen, daß bey denen von Unserm Advocato Fisci erhoben werdenden Confiscations-Processen der Terminus a quo vom 6 Februar 1743 jedannoch nur noch zur Zeit, einsweilen und bis auf nähere Unsere gnädigste Verordnung, mithin die erstere Rucksicht auf jene Güter genommen wer-

den solle, welche von nun gemeldten 6. Februar 1743 bis anhero zu begebenen Händen gekommen sind.

Wir bewahren uns dagegen andurch ganz ausdrücklich, daß wir mit dieser Unserer gnädigsten Erklärung Unserm ærario fisci das aus denen vorherigen Contravention etwa zukommende jus quæsitum nicht benehmen wollen, sondern es solle vielmehr Uns, und Unseren hohen Nachfolgern immerhin bevor bleiben, auch jene Güter zu seiner Zeit in eine fiscalische Ansprach nehmen zu lassen, welche in vorig und jetzigem Säculo und besonders von dem Jahr 1609 bis zu denen jüngern Zeiten von denen milden Stiftungen acquiriret worden sind; Wir erlauben ferner

V.

V. Sämmtlichen Anverwandten deren Verkäuffern, welche dergleichen Erbgüter zu begebenen Händen veräußert haben, sowohl für die verschlossene als auch für die jetzige und künftige Zeiten ohne Unterscheid, daß dieselbe sich wider die Ankäuffer und respective Besitzer dergleichen Güter des Vernährungsrechts gebrauchen, und solche Gründe mittels Erlegung des Kaufschillings hinwiederum zurückziehen, und an sich bringen können, mit der Erläuterung jedannoch: daß, wann bey einem solchen vernähret werdenden Gut die pœna confiscationis etwa verwürkt seyn solle, alsdann solche auf die bey dem Retract hingeschossen werdende Gelder zu verstehen seyn. Da es sich aber

VI. Mehrmalen ergeben, daß die geistliche Corpora bey Erwerbung dergleichen Güter

Güter einen größern Preiß für ſolche erleget haben, als die Güter ſelbſt werth ſind, damit andurch die Wiederlöß und reſpective Einlöß denen Verwandten und übrigen dazu etwa Luſt tragenden Unſeren weltlichen Unterthanen deſto beſchwerlicher, wo nicht gar unmöglich gemacht werde, ſolches auch fürs künftige ſich alſo zutragen dürfte, als wiederholen wir hierunter die vorherige Verordnungen dahin ausdrücklich, daß alsdann der Preiß, ſalva pœna confiſcationis, durch eine gerichtliche und eidliche Schätzung vorbeſtimmet, und gegen deſſen Erlegung die Verwandten ad retractum, oder aber die andere dazu Luſt tragende zur Einlöß angenommen werden ſollen; wie wir aber dann

VII. Alle und jede Unſere weltliche Unterthanen ausdrücklich berechtigen, daß

ſelbe

selbe dergleichen von geistlichen Collegiis, oder sonstigen milden Stiftungen nichtiglich acquirirte Güter, wann zu deren Wiederlöß sich keine Anverwandten deren Verkäuffer anmelden sollten, gegen den von unpartheyischen verständigen zu bestellen seyenden Preiß einlößen mögen;

Wohingegen und wenn deren mehrere zu einem solchen Gut etwa Lust tragen würden, solches mit brennenden Kerzen, und mit nochmaligen ausdrücklichen Vorbehalt der auf dem Kaufschilling Unserm ærario fisci etwa zukommender Confiscationsstraf öffentlich verkaufft, und dem Meistbiethenden weltlichen Standes belassen werden soll. Damit auch

VIII. Bey dergleichen Ein- und respective Wiederlösungen wegen denen Me-

lio-

liorationen aller Zweifel gehoben werde, auf welche bey der anzulegender Taxa mit zu sehen ist, so verordnen Wir andurch gnädigst: daß auf keine andere, dann auf die impensas necessarias & utiles, wenn solche annoch wirklich vorhanden sind, die Achtung genommen werden solle, und damit

IX. Denen bey Bestimmung des Preißes sich ergeben mögenden unnöthigen Weiterungen vorgebogen werde, wann nämlichen die Taxatores in dessen Bestimmung untereinander nicht einig seyn sollten, so verordnen wir gnädigst: daß in solchen Fällen der Mittelpreiß von Gerichtswegen eingefolget werden solle. Wir nehmen jedannoch

X. Von allen diesen Verfügungen jene Güter namentlich aus, welche denen

Klö-

Klöstern, und andern Eingangs genannten geistlichen Collegien zu ihrer primitiva fundatione gegeben und gestiftet, oder auch von Uns, oder von Unsern hohen Vorfahrern nachhero zur Fundation wohl ausdrücklich geschenket,

Wie auch jene, wegen welchen die landesherrliche Confirmation erhalten worden.

Gleichwie wir Uns und Unseren hohen Nachkommen zu allen Zeiten ausdrücklich vorbehalten, wider diese Unsere und vorherige Gesetze ein landsherliche Dispensation ertheilen zu mögen: daraus nicht weniger und

XI. Mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, daß einige Güter von denen geistlichen Corporibus mit einem so hohen Geldvorschuß beschweret worden, daß solche hernächst

nächst nicht verkauffet werden können, und ihnen dannenhero tacite verblieben seyen, so verordnen Wir, um diesem Unheil abzuhelfen, sowohl pro præterito als futuro, daß alle solche Güter gerichtlich geschätzet, hernächst ad haſtam gestellet, und dem Meistbiethenden weltlichen Standes überlassen werden, hingegen die Detentores solcher Güter sich mit dem erlösendem Pretio begnügen sollen; Wir erneuern endlich

XII. Das von Weiland Unseren hohen Vorfahrern Herrn Johann Wilhelm Churfürstl. Drlcht. christmildester Gedächtnuß unterm 1 Junii 1706 erlassenes Generale, vermög dessen allen Eigenthümern von Zehnden und anderen geistlichen Gütern nachdrucksamst verbothen worden, dergleichen Zehnden und geistliche Güter, sie haben Namen, wie sie wollen, hinwieder-

um an geistliche Personen zu verpachten, und befehlen andurch nochmalen gnädigst, daß solche mit deren Ausschließung nur an Unsere weltliche Unterthanen bey Vermeidung einer jedesmaligen Brücht von 25 Gfl. und Cassation der an geistliche Personen beschehenen Verpachtung ausverpachtet werden sollen; wie Wir dann auch

XIII. Gnädigst wollen, daß wenn sich würklich dergleichen verbothene Verpachtungen hin und wieder vorfinden sollten, solche alsofort und inner vier Wochen Zeit hinwiederum, und bey Vermeidung gemelder Brüchten eingezogen, und nach fruchtloß verstrichener dieser vorbestimmten Frist von Unseren Beamten auf Kösten deren Eigenthümer dem Meistbiethenden weltlichen Standes bey brennender Kerzen ausverpachtet werden sollen; damit auch

XIV.

XIV. Alle mit diesem Gesetz einige Gemeinschaft habende, oder daher entstehende Weiterungen und Processen desto ehender und zum Vortheil des Publici entschieden werden mögen, so verordnen wir andurch gnädigst: daß kein Beamter sich hierunter einiger Cognition anmassen, sondern solche zu hieruntigem Unseren geheimen Rath verweißen, allwo alle dergleichen Vorfallenheiten einzig und allein eingeführet, und daselbsten in zweyen Sätzen hinc inde instruiret, folglichen in möglichster Kürze erörtert und berichtiget werden sollen; schließlichen, und damit

XV. Diese Unsere gnädigste Willensmeynung zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und nicht in künftigen Zeiten gleich denen vorherigen ausser deren schuldigsten Befolgung gelassen werde, als

befehlen Wir gnädigst und ernstlich, daß alle Unsere Beamte, Gerichter und dazu bestellte Personen auf solche Gesetze wie auch alle darinnen enthaltene Punkten so wohl pro præterito als fnturo bey Vermeidung einer jedesmaligen und unausbleiblichen Brücht von 25 Gfl. im Fall sie hierunter einer begangenen Nachlässigkeit überzeuget würden, nachdrucksamst sehen und halten, allen wider dieses Gesetz angehenden Contracten oder Pacten die gerichtliche Bestättigung versagen, solche und übrige dawider ferner vorkommende Contraventiones, wie solche Namen haben mögen, alsofort und inner 3 Tagen von Zeit der überkommener Kundschaft zu erwähnten Unserm geheimen Rath gehorsamst einberichten, nud von dorten die nöthigen Befehle gewärtigen, nicht weniger daß diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft von

allen

allen Kanzeln verlesen und gehörender Orten affigiret, anbey daß jeder geistlichen Stiftung, wie solche Namen haben mögen, ein Exemplare zu ihrer künftigen Nachachtung zugestellet, auch deren eines in allen Gerichts-Registraturen wohl bewahrlich aufbehalten, und dessen Innhalt auf denen jährlichen Herren-Gedingen zur beständigen Erinnerung und Nachachtung verlesen werden solle; Urkund Unsers vorgedruckten Canzley-Secret-Insiegels. Düsseldorf den 5 Septemb. 1755.

(L.S.)

K

zum II Kapitel Num. XIV.

Ihro Churfürstl. Durchlaucht erinnern sich zwar, was Dero in Gott ruhender Herr Vater wegen der adelichen Güter im Jahre 1672 für eine gnädigste Verordnung haben ergehen lassen, dieweil aber dem Hauptzweck nicht dadurch geholffen, als haben höchstdieselbe auf bewegliches Ansuchen der weltlichen Landständen besagtes Decret nunmehro weiters dahin extendiret, das 1mo fürohin liegend- oder unbewegliche Güter, wie die Namen haben, es seyen gleich Häuser, Höfe, Gärten, Wiesen, Weiden, Jagen, Fischgerechtigkeiten, weltliche Zehnden, Vogtey, eingelegte Gattergült, in Summa alles, was unter dem Wort unbeweg-

beweglich verſtanden, an Manns- oder Weibs-Klöſter, Gotteshäuſer, Spitäler, Arme- oder Waiſenhäuſer, und andere dergleichen Communitäten und manus mortuas eccleſiaſticas, was Standes, Würden, und Weſens die ſeynd, ohne deroſelben oder der nachkommender regierender Landsfürſten in Bayern Special-Conſens nicht verkaufſet, verſetzt, cedirt, verſchenkt, verteſtirt, vermacht, vertauſcht, verſtiftet, vergandet oder ſonſten auf andere nur erſinnliche Weiß veräußert, und per actum inter vivos aut mortis cauſa übergeben und zugeeignet werden, widrigenfalls ſolche ohne Landsfürſtl. vorläufigen Conſens beſchehene Veräußerung null und nichtig ſeyn ſolle, wobey gleichwohl die Clerici ſæculares, welchen die weltliche ex Teſtamento vel ab inteſtato ſuccediren können, dießfalls ausgenommen, hingegen all übrige geiſtliche Stände und Communitäten, inſtituta Clericorum ſæcularium in

commune viventium, Alumnat und Seminaria darunter begriffen seyn sollen. Wann jedoch ein oder anderer von dem weltlichen Clero bona immobilia erkaufft, oder quovis modo an sich gebracht hat, so sollen selbe Güter nicht minder diesem Verbott dergestalt unterworfen seyn, daß selbe gleichwohl an keine manus mortuas, es seyen gleich Clöster oder andere geistliche Communitäten überlassen werden können. Damit aber 2do denjenigen, welche etwa zu ihrem Seelenheil ein Legat, Stiftung oder anders dergleichen gottseliges Vermächtniß zu verordnen gesinnet sind, ihre gute Intention nicht gesperret werde, so soll ihnen frey stehen, solches in Geld oder Mobilien, Capitalien, Schuldbriefen, auch ewigen Geldern zu verschaffen, und wann in Ermanglung deren ein liegendes Gut müßte oder wollte vermacht werden, soll solches vorhero um billigen Preiß unpartheyischer Schätzung nach,

an Weltliche angefeilet werden, da aber jemand vermeinte, daß seine Fundation anderergestalt nicht sicher genug wäre, oder von der Geistlichkeit nicht angenommen würde, ohne ein unbewegliches Gut mit diesem Onere Hypothecæ zu afficiren, so hat ein solcher Fundator die gnädigste Landesfürstl. Resolution vorher zu suchen, die man ihm gestalter Dingen nicht versagen wird. Begebe sich 3tio, daß ein solch liegendes Gut mit landsfürstl. Consens an die Geistlichkeit gelangete, bleibt dem Ritterstand, so der Edelmanns-Freyheit fähig, ein- und anderenwegs das per Decretum vom 20. Febr. 1669. ertheilte Einstandsrecht bevor, dergestalt, daß sich solches ad Alienationes quorumcunque bonorum immobilium vel jurium, quæ immobilibus æquiparantur, im obgedachten Fall extendiren soll, es wäre dann, daß das Einstandrecht

aus erheblichen Urſachen in caſu aliquo ſpeciali durch Landsfürſtl. Verordnung aufgehoben würde: Endlich ſollen unter dieſem Statuto die Oppignorationes nicht verſtanden ſeyn, wann der Geiſtlichkeit Hypotheca bonorum generalis zur Sicherheit des angelangten Capitals ausgeſtellet wird.

München, den 1 Auguſt 1701.

In Simili.

Von Gottes Gnaden wir Maximilian Joseph, ꝛc.

Entbiethen Unsern Gruß und Gnade bevor. Ob zwar wohl bereits von Unsern in Gott ruhenden Herrn Groß- und Urgroßvater Churfürsten, Ferdinand und Maximilian (christmildester Gedächtnuß) dem allzugroßen Wachsthum des in die Klöster und geistliche Stiftungen gehenden weltlichen Vermögens durch die allschon im Jahre 1672 emanirt- und nachher weiter bestättigt- extendirt- und erläuterte legem Amortizationis möglichst vorzubiegen getrachtet worden ist, so hat doch die seitherige Erfahrenheit mehr als zu viel belehret, was gestalten die hierunter geführte heilsame Absicht,

ſicht, welche lediglich die Conſervir- und Aufrechthaltung des in ſeine vorzügliche Conſideration kommenden weltlichen Standes zum Zweck gehabt hat, ſich nicht erreichen laſſe, ohne vorgedachtes ad bona immobilia allein eingeſchränktes Amortizations-Geſetz gebührend zu erweitern, und auf all übrige weltliche Habſchaft in ſeiner Maße zu erſtrecken, mithin eine gewiſſe hinlängliche Summam zu beſtimmen, welche von ermeldten Clöſtern und Stiftungen in ihren acquiſitionibus lucrativis hinführo nicht mehr überſchritten werden darf.

Wir haben dieſe hochwichtige Angelegenheit, wovon die gemeine Wohlfart unſrer Landen, ſonderbar in Ruckſicht auf dem blühenden Nahrungsſtand großen Theils abhanget, ſowohl mit Unſeren Geiſt- und Weltlichen Räthen, als Unſerer lieb- und getreuer Landſchaft in reife Ueberlegung ge-

gezogen, so fort nach dem löbl. Beyspiel und Vorgang so viel andrer auswertig Geist- und Weltlich Catholischer Fürsten und Staaten folgende wohlbedächtliche Satz- und Ordnung hierinn ergehen lassen.

1mo Sollen die Clöster und all andere Corpora Ecclesiastica hinführo weder per actum inter vivos noch mortis causa, wie das immer geschehen, und Namen haben mag, von innländisch- weltlichen Vermögen an Geld und Geldswerth mehr als zweytausend Gulden hiesiger Landswehrung titulo lucrativo auf einmal acquiriren können.

2do Wird all jenes, was ein Closter oder geistliches Corpus nicht vor Geld oder anders weltliches Gut in gleich- und proportionirten Werth, sondern etwann nur vor heil. Messen, Jahrtäg, gute Werk und Andachtsübungen, oder auch für die Unterhalt-

halt, und Versorgung eines Religiosen oder anderen geistlichen Mitglieds an sich bringt, nicht mehr pro acquisitione onerosa, sondern nur pro lucrativa angesehen, mithin auf obige Summam der 2000 fl. allerdings eingeschrenket.

3tio. Kann diese Summa weder durch einen Religiosen, noch jemand andern öfter als einmal in das Closter oder geistliche Corpus gebracht werden, es geschehe gleich ex eadem vel diversa causa, für sich selbst oder durch Substitutos, per actum inter vivos vel mortis causa. Was man aber

4to. Einem Kind oder Befreunden im Closter nur für sein Particular zur Ergötzlichkeit zukommen läßt, wird in obige Summam niemal eingerechnet, welches jedoch jährlich mehr nicht als 100 fl. betragen, und das Capital selbst, wann solches dem

Clo-

Closter übergeben worden ist, nach Absterben des Religiosen an die weltliche Erben oder rechtmäßige Successores wiederum zurückfallen soll. Der Ueberschuß, welcher

5to Mehr als Summam Pragmaticam betrifft, soll gedachten Erben und Successoribus zwar ebenfalls, jedoch andergestalt nicht als gegen Abzug der nämlichen Quartæ Pauperum, welche die Clöster und Stiftungen darinn zu leiden gehabt haben, sowohl bey Successoribus ab intestato, als ex testamento zugehen. Damit aber auch unter diesem Vorwand niemand mit nöthiger Inventur beschweret werde, so soll

6to Das Inventarium, wo solches nicht etwann anderer Ursachen halber erforderlich seyn mag, obigen Abzugs wegen nur bey obwaltenden billigen Verdacht, daß die

Quarta

Quarta nicht getreulich angezeigt worden seye, vorgenommen, auch die Kösten nicht bey obbestimmter Summa legitima sondern auch nur bey dem Ueberschuß erholt, und so weit solcher zu deren Bestreitung etwann nicht hinreicht, von der Obrigkeit allenfalls gratis inventirt werden.

7mo: Seynd unsere Clöster und Stiftungen in concursu mit ausländischen Erben bey dem innländischen Vermögen quoad excessum Summæ legalis zwar ebenfalls ausgeschlossen, welcher jedoch nicht den ausländischen, sondern den innländischen Miterben, oder falls deren keiner concurrit, der Armen Cassa zufallen soll. Bey dem ausländischen Vermögen wollen wir

8vo Unsern Clöstern und Stiftungen gern gönnen, was sie auch über das determinirte Quantum durch Erbschaften,

Schan-

Schankungen, Fundationen, und sonst alio quocunque demum titulo zu acquiriren vermögen.

IX. Verstehen wir unter den geistlichen Stiftungen hierinnfalls weder die Spitäler- noch Waisen- oder Krankenhäuser, und andere zum Behuf der Armen gemachte Stiftungen, Pfarrkirchen, und Filialen, Seminaria Clericorum, Schulen und Stipendia studiosorum, oder gestiftete beneficia für Weltpriester; folglich sollen alle jetztbenannte Causæ piæ, so viel sich deren in unsern Landen befinden, unter gegenwärtiger Verordnung nicht begriffen, sohin in ihren Acquisitionibus auf keine gewisse Summam eingeschränkt seyn. Die von uns approbirte Bruderschaften aber nehmen Wir nicht nur nicht aus, sondern setzen sie vielmehr so weit herunter, daß keine mehr als 50. fl. titulo lucrativo auf einmal erlangen kann.

X. Erſtrecket ſich gegenwärtiges Geſetz auf all obverſtandene Acquiſitiones lucrativas, welche zur Zeit der Publication durch wirkliche Einraum- oder Poſſeßnehmung noch nicht zur Vollkommenheit gediehen ſind, und wird dasjenige, was der Religios oder das Kloſter ſchon ante publicationem empfangen hat, in mehr berührte Summam legalem, welche etwann tempore promulgationis noch nicht completirt war, bey dem Nachtrag mit eingerechnet.

XI. Soll man die contravenirende Klöſter und Stiftungen nicht nur zur Reſtituirung des an ſich gebrachten ſuperflui anhalten, ſondern auch mit eben ſo viel, als der Exceß beträgt, unnachläßig Strafen, wie nicht weniger ſowohl denjenigen, welcher mehr giebt, als die connivirende Obrigkeiten, Teſtaments-Executores, und all übrige entweder unterhandlungsweiß oder ſonſt in fraudem

dem legis ſich hierunter verwendende mit gleicher Straf belegen, wovon der vierte Theil dem Gericht, wo der Fall verhandelt wird, und eben ſo viel dem Aufbringer, wie auch ein Viertheil der Armencaſſa, und das Uebrige in Erbſchaftsfällen den weltlichen Erben und Succeſſoribus, ſonſt aber dem Fiſco zukommt.

XII. Heben Wir Eingangs gedachte legem Amortizationis nicht nur nicht auf, ſondern beſtättigen und erneuern ſolche vielmehr in omnibus & per omnia, inſonderheit aber die Declaration und Extenſion vom erſten Auguſt 1701 und 16. Jenner 1706. in Folge deren alſo Manus mortuæ Eccleſiaſticæ von aller Immobilarſchaftsacquiſition nicht nur quoad rem immobilem ſelbſt, ſondern auch

XIII. In dem pretio derſelben ausgeſchloſſen ſeyn und verbleiben ſollen, ausgenom-

men pro quantitate der nunmehr für einen Religiosen auf 2000. fl. gesetzter Portion, oder in obverstandenen Acquisitionibus onerosis pro quantitate des pro re immobili wirklich ausgegebenen weltlichen Guts oder Geldes, wie auch in casu, da einem Kloster oder geistlicher Stiftung nicht res immobilis selbst, sondern nur das pretium derselben ausdrücklich vertestirt oder verordnet worden ist, welchenfalls die Succession auch allerdings in verstandenen Werthe, jedoch von nun an weiter nicht mehr als quoad summam legalem Platz haben soll.

XIV. Hat sich zwar lex amortizationis bishero nicht so weit erstrecket, daß dadurch consolidatio Dominii utilis cum directo bey klöster- und geistlichen Stiftungsgütern gehindert worden wäre. Wir extendiren es aber auch pro futuro dahin, und wollen, daß bey dergleichen heimfälligen Gütern das Dominium utile von Zeit des Rückfalls allemal

mal wiederum längst inner 6. Monaten auf die nämliche oder andere Gerechtigkeit verliehen werde. Unsere Klöster und Stiftungen haben

XV. Nicht so viel auf neue Acquisitiones lucrativas als darauf zu denken, daß dasjenige, was sie schon haben, der Gebühr nach administrirt, und sowohl der Ueberfluß in Speiß und Trank als unnöthiger Pracht in den Gebäuden vermiethen, der Fundationsmäßige Numerus nicht überschritten, und die an sich gar löbliche Hospitalität gegen unsere und der Fundatorum Intention nicht allzu sehr mißbrauchet und excediret werde, dessen wir sie also in landsväterlicher Wohlmeynung zu ihren selbst eigenen Besten hiemit gnädigst erinnert und ermahnet haben wollen. Die Mendicantenklöster, welche

XVI. Der weltlichen Güter nicht fähig seynd, betrifft zwar gegenwärtige Verord-

ſicht, welche lediglich die Conſervir- und Aufrechthaltung des in ſeine vorzügliche Conſideration kommenden weltlichen Standes zum Zweck gehabt hat, ſich nicht erreichen laſſe, ohne vorgedachtes ad bona immobilia allein eingeſchränktes Amortizations-Geſetz gebührend zu erweitern, und auf all übrige weltliche Habſchäft in ſeiner Maße zu erſtrecken, mithin eine gewiſſe hinlängliche Summam zu beſtimmen, welche von ermeldten Clöſtern und Stiftungen in ihren acquiſitionibus lucrativis hinführo nicht mehr überſchritten werden darf.

Wir haben dieſe hochwichtige Angelegenheit, wovon die gemeine Wohlfart unſrer Landen, ſonderbar in Ruckſicht auf dem blühenden Nahrungsſtand großen Theils abhanget, ſowohl mit Unſeren Geiſt- und Weltlichen Räthen, als Unſerer lieb- und getreuer Landſchaft in reife Ueberlegung ge-

gezogen, so fort nach dem löbl. Beyspiel und Vorgang so viel andrer auswertig Geist- und Weltlich Catholischer Fürsten und Staaten folgende wohlbedächtliche Satz- und Ordnung hierinn ergehen lassen.

1mo Sollen die Clöster und all andere Corpora Ecclesiastica hinführo weder per actum inter vivos noch mortis causa, wie das immer geschehen, und Namen haben mag, von innländisch- weltlichen Vermögen an Geld und Geldswerth mehr als zweytausend Gulden hiesiger Landswehrung titulo lucrativo auf einmal acquiriren können.

2do Wird all jenes, was ein Closter oder geistliches Corpus nicht vor Geld oder anders weltliches Gut in gleich- und proportionirten Werth, sondern etwann nur vor heil. Messen, Jahrtäg, gute Werk und Andachtsübungen, oder auch für die Unterhalt-

halt- und Verſorgung eines Religioſen oder anderen geiſtlichen Mitglieds an ſich bringt, nicht mehr pro acquiſitione oneroſa, ſondern nur pro lucrativa angeſehen, mithin auf obige Summam der 2000 fl. allerdings eingeſchrenket.

3tio. Kann dieſe Summa weder durch einen Religioſen, noch jemand andern öfter als einmal in das Cloſter oder geiſtliche Corpus gebracht werden, es geſchehe gleich ex eadem vel diverſa cauſa, für ſich ſelbſt oder durch Subſtitutos, per actum inter vivos vel mortis cauſa. Was man aber

4to. Einem Kind oder Befreunden im Cloſter nur für ſein Particular zur Ergötzlichkeit zukommen läßt, wird in obige Summam niemal eingerechnet, welches jedoch jährlich mehr nicht als 100 fl. betragen, und das Capital ſelbſt, wann ſolches dem

Clo-

Closter übergeben worden ist, nach Absterben des Religiosen an die weltliche Erben oder rechtmäßige Successores wiederum zurückfallen soll. Der Ueberschuß, welcher

5to Mehr als Summam Pragmaticam betrifft, soll gedachten Erben und Successoribus zwar ebenfalls, jedoch andergestalt nicht als gegen Abzug der nämlichen Quartæ Pauperum, welche die Clöster und Stiftungen darinn zu leiden gehabt haben, sowohl bey Successoribus ab intestato, als ex testamento zugehen. Damit aber auch unter diesem Vorwand niemand mit nöthiger Inventur beschweret werde, so soll

6to Das Inventarium, wo solches nicht etwann anderer Ursachen halber erforderlich seyn mag, obigen Abzugs wegen nur bey obwaltenden billigen Verdacht, daß die

Quarta

Quarta nicht getreulich angezeigt worden seye, vorgenommen, auch die Kösten nicht bey obbestimmter Summa legitima sondern auch nur bey dem Ueberschuß erholt, und so weit solcher zu deren Bestreitung etwann nicht hinreicht, von der Obrigkeit allenfalls gratis inventirt werden.

7mo: Seynd unsere Clöster und Stiftungen in concursu mit ausländischen Erben bey dem innländischen Vermögen quoad excessum Summæ legalis zwar ebenfalls ausgeschlossen, welcher jedoch nicht den ausländischen, sondern den innländischen Miterben, oder falls deren keiner concurrit, der Armen Cassa zufallen soll. Bey dem ausländischen Vermögen wollen wir

8vo Unsern Clöstern und Stiftungen gern gönnen, was sie auch über das determinirte Quantum durch Erbschaften,

Schan-

Schankungen, Fundationen, und sonst alio quocunque demum titulo zu acquiriren vermögen.

IX. Verstehen wir unter den geistlichen Stiftungen hierinnfalls weder die Spitäler- noch Waisen- oder Krankenhäuser, und andere zum Behuf der Armen gemachte Stiftungen, Pfarrkirchen, und Filialen, Seminaria Clericorum, Schulen und Stipendia studiosorum, oder gestiftete beneficia für Weltpriester; folglich sollen alle jetztbenannte Causæ piæ, so viel sich deren in unsern Landen befinden, unter gegenwärtiger Verordnung nicht begriffen, sohin in ihren Acquisitionibus auf keine gewisse Summam eingeschränkt seyn. Die von uns approbirte Bruderschaften aber nehmen Wir nicht nur nicht aus, sondern setzen sie vielmehr so weit herunter, daß keine mehr als 50. fl. titulo lucrativo auf einmal erlangen kann.

X. Erſtrecket ſich gegenwärtiges Geſetz auf all obverſtandene Acquiſitiones lucrativas, welche zur Zeit der Publication durch wirkliche Einraum- oder Poſſeßnehmung noch nicht zur Vollkommenheit gediehen ſind, und wird dasjenige, was der Religios oder das Kloſter ſchon ante publicationem empfangen hat, in mehr berührte Summam legalem, welche etwann tempore promulgationis noch nicht completirt war, bey dem Nachtrag mit eingerechnet.

XI. Soll man die contravenirende Klöſter und Stiftungen nicht nur zur Reſtituirung des an ſich gebrachten ſuperflui anhalten, ſondern auch mit eben ſo viel, als der Exceß beträgt, unnachläßig Strafen, wie nicht weniger ſowohl denjenigen, welcher mehr giebt, als die connivirende Obrigkeiten, Teſtaments-Executores, und all übrige entweder unterhandlungsweiß oder ſonſt in fraudem

dem legis ſich hierunter verwendende mit gleicher Straf belegen, wovon der vierte Theil dem Gericht, wo der Fall verhandelt wird, und eben ſo viel dem Aufbringer, wie auch ein Viertheil der Armencaſſa, und das Uebrige in Erbſchaftsfällen den weltlichen Erben und Succeſſoribus, ſonſt aber dem Fiſco zukommt.

XII. Heben Wir Eingangs gedachte legem Amortizationis nicht nur nicht auf, ſondern beſtättigen und erneuern ſolche vielmehr in omnibus & per omnia, inſonderheit aber die Declaration und Extenſion vom erſten Auguſt 1701 und 16. Jenner 1706. in Folge deren alſo Manus mortuæ Eccleſiaſticæ von aller Immobilarſchaftsacquiſition nicht nur quoad rem immobilem ſelbſt, ſondern auch

XIII. In dem pretio derſelben ausgeſchloſſen ſeyn und verbleiben ſollen, ausgenom-

men pro quantitate der nunmehr für einen Religiosen auf 2000. fl. gesetzter Portion, oder in obverstandenen Acquisitionibus onerosis pro quantitate des pro re immobili wirklich ausgegebenen weltlichen Guts oder Geldes, wie auch in casu, da einem Kloster oder geistlicher Stiftung nicht res immobilis selbst, sondern nur das pretium derselben ausdrücklich vertestirt oder verordnet worden ist, welchenfalls die Succession auch allerdings in verstandenen Werthe, jedoch von nun an weiter nicht mehr als quoad summam legalem Platz haben soll.

XIV. Hat sich zwar lex amortizationis bishero nicht so weit erstrecket, daß dadurch consolidatio Dominii utilis cum directo bey klöster- und geistlichen Stiftungsgütern gehindert worden wäre. Wir extendiren es aber auch pro futuro dahin, und wollen, daß bey dergleichen heimfälligen Gütern das Dominium utile von Zeit des Rückfalls allemal

mal wiederum längst inner 6. Monaten auf die nämliche oder andere Gerechtigkeit verliehen werde. Unsere Klöster und Stiftungen haben

XV. Nicht so viel auf neue Acquisitiones lucrativas als darauf zu denken, daß dasjenige, was sie schon haben, der Gebühr nach administrirt, und sowohl der Ueberfluß in Speiß und Trank als unnöthiger Pracht in den Gebäuden vermiethen, der Fundationsmäßige Numerus nicht überschritten, und die an sich gar löbliche Hospitalität gegen unsere und der Fundatorum Intention nicht allzu sehr mißbrauchet und excediret werde, dessen wir sie also in landsväterlicher Wohlmeynung zu ihren selbst eigenen Besten hiemit gnädigst erinnert und ermahnet haben wollen. Die Mendicantenklöster, welche

XVI. Der weltlichen Güter nicht fähig seynd, betrifft zwar gegenwärtige Verord-

nung im Hauptwerk nicht, damit aber auch diese dem Publico durch allzu häufige Collecturen und sonst destoweniger zur Last fallen mögen, ist Unser gnädigster Will und Meynung, daß ermeldte Klöster eben so, wie alle übrige nach und nach wiederum auf den fundationsmäßigen Numerum herunter gesetzt, folglich von ihren Obern, wie es ihnen allschon durch specialgnädigste Befehle bedeutet worden ist, mit weiterer Aufnahme der Religiosen ohne Unseren Vorwissen und Einstimmung nicht fürgeschritten werden solle.

Gleichwie im übrigen gegenwärtige Pragmatica lediglich auf Eingangs erwähnte Conservation unseres gesammten weltlichen Standes abzielet, so wollen Wir Uns auch zu demselben gänzlich versehen, er werde seines Orts ebenfalls auf diesen gemeinnützlichen Zweck kräftigst mitzuwirken beeifert, einfolglich

lich auch bey dem in Unſern Landen immer höher ſteigenden Luxu durch regulair- und eingezogenere Haushaltung ſich ſelbſt ſolchergeſtalten einzuſchränken befliſſen ſeyn, damit wir nicht widrigen Falls auch hierinn von Landesherrſchaft wegen Ziel und Maß zu ſetzen Uns genöthiget ſehen möchten. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt München den 13ten October 1764.

Verzeichniß
der Kapitel und Numern und ihres Inhalts.

Das erste Kapitel.
Von den Hauptrechten der Souverainen über die Klöster und ihre Einkünfte.

I Num. Jeder Unterthan soll zwar von sich selbst den landesherrlichen Gesetzen Folge leisten.

II Bisweilen hindert aber ihr eigen Interesse hieran; weil je nicht alle Gesetze allen Staatsgliedern nach ihren Particularabsichten günstig seyn können.

III

III Unter diesen Gesetzen ist auch das Amortizationsgesetz.

IV. Man muß also dergleichen Leuten zeigen, was die Souverainen vi juris thun könnten, und was sie via gratiæ zu thun pflegen.

V Jeder Souverain kann hauptsächlich als Landsherr, als Lehenherr, und als Supremus Advocatus Religionis & Ecclesiæ angesehen werden. Kraft dieser höchsten Gewalt gebühren ihm verschiedene Jura über die Klöster.

VI Es steht in seiner Willkühr, ob er einen Orden in seine Staaten aufnehmen will oder nicht.

VII Bey Aufnahme eines Ordens hat er das Recht die Regel, Statuten und Verordnungen desselben einzusehen, und zu prüfen, ob sie in sein Land schicklich sind.

VIII. Nicht nur wegen Aufnahme eines Ordens überhaupt, sondern wegen Erbauung jedes Klosters insonderheit hat der Landesherr das Recht seinen Consens und Erlaubniß zu geben.

IX Wie auch den Ordenspersonen gewisse Bedingnisse vorzuschreiben, unter welchen er sie aufnehmen will.

X Wie es z. E. bey den Patribus Oratorii zu Rouen, u. s. a. geschehen.

XI Wenn ein Orden einem Lande schädlich zu werden anfängt, und der Sache durch eine Universalreformation nicht leicht kann abgeholfen werden, so kann ein Souverain mit eben dem Rechte dieselben wiederum aus seinem Lande vertreiben, mit welchem er sie aufgenommen hat.

XII Auch bey wohlgeordneten Ordensständen hat der Landsherr das Recht

ihnen Schranken zu setzen, daß sie sich nicht zu sehr zum Schaden des Staates multipliciren, oder sie auf die Zahl ihrer Fundation zu reduciren.

XIII Er kann sogar ein Gesetz machen, daß keiner von seinen Unterthanen ohne seine ausdrückliche Erlaubniß in einen Orden tretten darf.

XIV Ein solches Gesetz war schon zu und vor den Zeiten Karls des Grossen gemacht.

XV Was das temperale der Klöster betrifft, sind alle Pröbste, Aebte, und Obere der Klöster dem Landsherrn unterworfen.

XVI Ein Landsherr hat also das Recht nicht nur den ganzen Statum temporalem, und alle Rechnungen einzusehen, sondern auch im Falle einer üblen

übeln Administration weltliche Administratores aufzustellen.

XVII Dieß wird mit Urkunden bewiesene

XVIII Absonderlich auch was die Aufstellung weltlicher Administratoren betrifft.

XIX Ohne landesherrlichen Consens sollen die Obern der Klöster weder neue beträchtliche Capitalien aufnehmen, noch neue nahmhafte Gebäude aufführen dürfen.

XX Bey der Wahl eines Probsten, Prälaten ꝛc. hat der Landesherr das Recht durch seine Deputirte gegenwärtig zu seyn, Protestationen einzulegen, wo es nöthig ist, Bedingnisse vorzuschreiben, u. d. gl. m.

XXI Sonst hat er auch das Recht durch seine Deputirte die Klöster zu

gewissen Zeiten visitiren zu lassen, und dieß nicht nur wegen der Temperalien, sondern auch wegen der klösterlichen Disciplin.

XXIII Dieses ist schon ein uraltes Recht aller Souverainen.

XXIII Es hat ohne ihren Consens keine Klostervisitatation jemal unternommen werden dürfen, wenn auch schon der Orden exemt wäre.

XXIV Die klösterliche Disciplin reformiren kann der Landesherr mit Beyziehung der Bischöfe, oder anderer geistlichen Obern, nachdem die Concordaten, Verträge oder andere Rechte sonderheitlich lauten.

XXV Beyspiele und Beweise davon.

XXVI Im Verfalle, da die Absichten und das Ziel der seligen Stifter

nicht

nicht erfüllet wird, hat der Landesherr das Recht und auch die Pflicht dergleichen Fundationsgüter zu andern milden Stiftungen z. E. Spitäler, Krankenhäuser, Seminaria Clericorum ꝛc. zu verwenden.

XXVII Die Folgen aus diesen Sätzen kann Jedermann von sich selbst ausziehen.

XXVIII. Ueberhaupt alles jenes kann ein Landesherr in Ansehung der Klöster und Ordenspersonen in zeitlichen Dingen thun, was ohne Schaden der Religion zum Nutzen des gemeinen Besten verordnet werden kann.

Das zweyte Kapitel.

Von der Verfassung und Einrichtung verschiedener Amortizationsgesetze z. E. in Oesterreich, Bayern, Pfalz.

I Num. Was dieß Amortizationsgesetz veranlasset habe.

II Die Klöster und Ordenspersonen dürfen sich zum Schaden eines Landes nicht zu sehr multipliciren,

III Noch minder zum Nachtheile desselben zu sehr bereichen, der Heil. Chrodegang schrieb ihnen sogar in seiner Regel vor, daß sie nicht einmal mehr annehmen sollen, als sie nöthig haben.

IV Die Souverainen bedienen sich aller ihrer Rechte über die Klöster nicht,

Amor-

Amortizationsgesetze haben sie doch in verschiedenen Ländern eingeführt.

V Quoad bona immobilia wurden sie in Oesterreich schon in dem Jahre 1518. 1524 ꝛc. eingeführet.

VI. Vom Karl dem VI Anno 1716 bestättigt, und im Jahre 1720 neuerdings bekräftiget.

VII. In den churpfälzischen Landen haben wir Amortizationsgesetze von 1609, 1675, 1681, u. s. f.

VIII. Die Motiven werden darinn sehr nachdrücklich angezeigt.

IX. Sonderbar im Decrete von 1737.

X. Anfänglich erstreckten sich diese Gesetze nur auf die unbeweglichen Güter.

XI Vom Jahre 1737. extendiren sie sich auch auf die beweglichen Güter.

XII. Der Innhalt vom Decrete de Anno 1755 wird kürzlich erzählet.

XIII. Grundlegung zu den Amortizationsgesetzen in Bayern von den Jahren 1550, und 1666, u. s. f.

XIV. Im Jahre 1675 wurde das erstemal befohlen den Klöstern keinen Ankauf einzelner Güter mehr zuzulassen.

XV. Es erschienen nach der Hand mehr förmliche Decrete in dieser Materie, die doch in der Hauptsache nichts Neues enthielten bis auf die Jahre 1762 ꝛc.

XVI. Wo bey Gelegenheit einer in die Klöster wandern wollenden ansehnlichen Erbschaft eine sehr merkwürdige Verordnung andas Tageslicht kam.

XVII. Dessen Innhalt kürzlich angefüget wird.

XVIII. Schluß des zweyten Kapitels.

Das dritte Kapitel.

Ob und wie der Eludirung der Amortizationsgesetze vorzubeugen sey?

I Num. Die Amortizationsgesetze werden allenthalben schlecht befolget, wie

II. Die Erfahrung zeiget, und die Amortizationsgesetze selbst in verschiedenen Orten herkommen lassen.

III. Sonderheitliche Beweise hievon foderten ein ganzes Buch, einige davon werden doch angeführet.

IV.

IV. Die Klöster schießen z. E. so viel Geld auf weltliche Güter, daß sie nicht so hoch verkauft werden können, folglich den Klöstern tacite verbleiben.

V. Wenn ihnen ein Gut heimfällt, welches sie alieniren müssen, schlagen sie es so theuer an, daß sich kein Käufer hervorthut, indessen genießen sie es.

VI. In beweglichen Gütern lassen sich dergleichen Streiche noch weit leichter spielen. Man zeigt z. E. die Summa nicht an die man den Klöstern giebt. u. s. f.

VII. Man handelt auch offenbar dawider, nur einen Mantel hängt man der Eludirung um.

VIII. Ein Beyspiel davon.

IX. Ein anders Beyſpiel.

X. Noch ein ſinnreiches Beyſpiel.

XI. Alle Arten von dergleichen Elu-ſionen ſind nicht zu erzählen, noch min-der ſind ſie zu verhüten.

XII. Indeſſen werden doch zwey Mit-tel vorgeſchlagen, eines quoad forum ex-ternum, wie die Gerichter verfahren ſollten.

XIII. Das andere quoad forum inter-num, weil dieß Amortizationsgeſetz auch im Gewiſſen verbindet.

XIV. Welches bewieſen wird aus der heil. Schrift.

XV. Und aus dem heil. Thomas.

XVI.

XVI. Bedingnisse, die erfordert werden, wenn ein Gesetz eines weltlichen Regenten im Gewissen verbinden soll.

XVII. Diese Bedingnisse treffen bey den Amortizationsgesetzen ein.

IV. Ka-

IV. Kapitel.

Widerlegung der Haupteinwürfe wider das Amortizationsgesetz.

I Num. Ein guter Theil dieser Haupteinwürfe ist schon im ersten Theile widerleget, die übrigen werden kürzlich beantwortet werden.

II. Antwort auf die Frage Gusls, ob die Absichten der seligen Stifter in Fundirung der Klöster nicht heilig gewesen.

III. Die Amortizationsgesetze schaden diesen Absichten nichts.

IV. Gusl behauptet, die Klöster wären nicht zu viel angewachsen.

V.

V. Seine Beweise hievon werden widerleget.

VI. Ob die Güter und Einkünfte der Klöster dem Staate schädlich sey.

VII. Warum die Klöster ihre ordentlichen Abgaben an den Staat gewisser entrichten können.

VIII. Ob sie a Proportion ihrer Einkünfte auch mehr geben als andere Stände.

IX. Eine Rechnung hiervon.

X. Nachtrag zu dieser Rechnung.

XI. Von den ausserordentlichen Abgaben der Klöster an den Staat.

XII. Von den Vortheilen, welche dem Staate durch die Klöster zuwachsen sollen. Der erste Vortheil wird beantwortet.

XIII. So auch der zweyte.

XIV. Im gleichen der dritte.

XV. Und der vierte.

XVI. Und der fünfte.

XVII. Was die Klöster dem Adelstande nützen?

XVIII. Was dem Bürgerstande?

XIX. Was dem Bauernstande?

XX. Antwort auf den Einwurf wegen des geistlichen Nutzens, den die Klöster einem Staate gewähren.

XXI.

XXI. Und wegen der Meriten, die sie wegen Cultivirung und Civilisirung unserer Länder haben.

XXII. Ob die Ordenspersonen das Recht zu acquiriren haben.

XXIII. Ob die Ordenspersonen fähig sind ihre Güter und Sachen den Klöstern zu vermachen.

XXIV. Ob man das Recht zu testiren Jemanden nehmen könne.

XXV. Wie und auf was Weise die Klöster um Mittel sehen können sich zu conserviren.

XXVI. Ob itziger Zeit die Klöster mehr Aufwand haben sollen, als in vorigen Zeiten.

XXVII. Ob die Ehrfurcht gegen Gott erheische, daß man den Klöstern das Recht zu acquiriren lassen soll.

XXVIII. Ob die Aeltern wegen der Pflicht, die sie haben die Kinder zu ernähren, schuldig sind das ganze Erbtheil den Klöstern zu lassen.

XXIX. Ob man wegen der Ehrfurcht, die man einer Gott geheiligten Familie schuldig ist, kein Amortizationsgesetz machen soll.

XXX. Die übrigen Einwürfe Gufls sind von gar keiner Wichtigkeit.

V. Ka=

V. Kapitel.

Urkunden.

Beylage A. Oesterreichische Decrete. Daß geistlicher Güter Streit und Irrungen für die weltliche Obrigkeit gehören.

B. Kloster Crida Handlung wie solche bey allein vorhandenen Stiftsgütern vorzunehmen sind.

C. Geistliche Vorsteher, Prälaten, und andere sollen ohne landsfürstl. Consens weder neue Capitalien aufnehmen, weder nahmhafte Gebäude unternehmen.

D. Die Klostervisitationen sind mit Wissen des Landsfürsten vorzunehmen.

E. Churbayrisches Decret, worinn ein entstandenes Gerücht, als wenn die Religion in Gefahr lief, für falsch erkläret, und dergleichen unüberlegte Reden verbothen werden.

F. Dieses Decret wird den Klosteroberen beygeschlossen.

G. Fragmentum ex Regula Chrodegangi.

H. Oesterreichische Amortizationsdecrete.

I. Churpfälzische Amortizationsdecrete.

K. Churbayrische Amortizationsdecrete.

00556967